



GRUNTGESETZ

für die Bundesrepublik Deutschland

INHALTSVERTSEICHNIS

PREAMBEL	11
I. DIE GRUNTRÄCHTE	12
ART. 1 MENSCHENWÜRDE – MENSCHENRÄCHTE – RÄCHTS- FERBINTLICHKEIT DER GRUNTRÄCHTE	12
ART. 2 PERSÖNLICHE FREIHEITSRÄCHTE	12
ART. 3 GLEICHHEIT VOR DEN GESETZ	12
ART. 4 GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT	13
ART. 5 FREIHEIT DER MEINUNG, KUNST UND WISSENSCHAFT	13
ART. 6 EHE – FAMILIE – KINDE	14
ART. 7 SCHULWESE.....	14
ART. 8 VERSAMMLUNGSFREIHEIT	15
ART. 9 VEREINIGUNGS- UND KOALITIONSFREIHEIT.....	15
ART. 10 BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS.....	16
ART. 11 FREIZÜGICHKEIT	16
ART. 12 BERUFSFREIHEIT	17
ART. 12 A MILITÄRISCHE UND ZIVILE DIENSTPFLICHTEN	17
ART. 13 UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG.....	19
ART. 14 EIGENTUM – ERBRÄCHT – ENTEIGNUNG.....	21
ART. 15 VERGESELLSCHAFTUNG	21
ART. 16 STAATSANGEHÖRICHKEIT – AUSLIEFERUNG	21
ART. 16 A ASYLRECHT	22
ART. 17 PETITIONSRECHT.....	23
ART. 17 A EINSCHRÄNKUNG DER GRUNTRÄCHTE IN BESONDEREN FÄLLEN.....	23
ART. 18 GRUNTRÄCHTSVERWIRKUNG	24
ART. 19 EINSCHRÄNKUNG VON GRUNTRÄCHTEN	24
II. DER BUND UND DIE LÄNDER	26
ART. 20 VERFASSUNGSGRUNDSATZE – WIDERSTANDSRECHT...26	
ART. 20 A SCHUTZ DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN UND DER TIERE.....	26
ART. 21 PARTEIEN	26

ART. 22	BUNDESHAUPTSTADT – BUNDESFL AGGE	27
ART. 23	EUROPEISCHE UNION – GRUNTRÄCHTSSCHUTS – SUBSIDIARITETSPRINZIP.....	27
ART. 24	ÜBERTRAGUN VON HOHEITSRÄCHTEN – KOLLEKTIFES SICHERHEITSSYSTEM.....	29
ART. 25	FORRANG DES FÖLKERRÄCHTS	30
ART. 26	FRIEDENSSICHERUN	30
ART. 27	HANDELLSFL OTTE.....	30
ART. 28	LANDESFERFASSUNGEN – SELBSTFERWALTUN DER GEMEINDEN	30
ART. 29	NEUGLIEDERUN DES BUNDESGBIETES	31
ART. 30	HOHEITSRÄCHTE DER LENDER.....	34
ART. 31	FORRANG DES BUNDESÄCHTS	34
ART. 32	AUSWERTIGE BEZIEHUNGE.....	34
ART. 33	GLEICHSTELLUN ALS STAATSBÜRGER – ÖFFENTLICHER DIENST	35
ART. 34	HAFTUN BEI AMTSPFL ICHTFERLETZUN	35
ART. 35	RÄCHTS-, AMTS- UND KATASTROPHENHILFE	36
ART. 36	BUNDESBEAMTE.....	36
ART. 37	BUNDESZWANG	37
III. DER BUNDESTAG.....		38
ART. 38	WAHL.....	38
ART. 39	WAHLPERIODE – ZUSAMMENTRITT – EINBERUFUN	38
ART. 40	PRESIDIUM – GESCHEFTSORTNUN	39
ART. 41	WALPRÜFUN.....	39
ART. 42	ÖFFENTLICHE SITZUNGEN – MERHEITSBESCHLÜSSE... ..	39
ART. 43	ZITIER-, ZUTRITTS- UND ANHÖRUNGRÄCHT	40
ART. 44	UNTERSUCHUNGS AUSSCHÜSSE.....	40
ART. 45	AUSSCHUS »EUROPEISCHE UNION«	40
ART. 45 A	AUSSCHÜSSE FÜR AUSWERTIGES UND FÜR FERTEIDIGUN.....	41
ART. 45 B	WEHRBEAUFTRAKTER	41
ART. 45 C	PETITIONSAUSSCHUS.....	41
ART. 45 D	PALAMENTARISCHES KONTROLLGREMIUM.....	42

ART. 46	LNDEMNETET UND IMMUNITET DER APPGEORTNETEN	42
ART. 47	ZEUGNISFERWEIGERUNGSRÄCHT	42
ART. 48	KANDIDATUR – MANDATSSCHUTS – ENTSCHEDIGUN	43
ART. 49	IV. DER BUNDESRAT	44
ART. 50	AUFGABE	44
ART. 51	ZUSAMMENSETZUN – STIMMGEWICHT	44
ART. 52	PRESIDENT – BESCHLÜSSE – GESCHEFTSORTNUN	44
ART. 53	TEILNAME DER MITGLIEDER DER BUNDESREGIERUN	45
IV A. GEMEINSAMER AUSSCHUS.....		46
ART. 53 A	ZUSAMMENSETZUN – GESCHEFTSORTNUN.....	46
V. DER BUNDESPRESIDENT		47
ART. 54	WAHL – AMTSDAUER.....	47
ART. 55	UNFEREINBARKEITEN	47
ART. 56	AMTSEID.....	48
ART. 57	FERTRETUN	48
ART. 58	GEGENZEICHNUN.....	48
ART. 59	FÖLKERRÄCHTLICHE FERTRETUN DES BUNDES	49
ART. 59 A	BEAMTENERNENUN – BEGNADIGUNGSRÄCHT – IMMUNITET	49
ART. 61	ANKLAGE VOR DEN BUNDESFERFASSUNGSGERICHT ...	50
VI. DIE BUNDESREGIERUN.....		51
ART. 62	ZUSAMMENSETZUN.....	51
ART. 63	WAHL DES BUNDESKANZLERS.....	51
ART. 64	ERNENUN UND ENTLASSUN DER BUNDESMINISTER – AMTSEID.....	51
ART. 65	RICHTLINIENKOMPETENZ, RESSORT- UND KOLLEGIAL-PRINZIP	52
ART. 65 A	BEFEHLS- UND KOMMANDOGEWALLT	52
ART. 66	UNFEREINBARKEITEN	52
ART. 67	MISTRAUENSFOTUM	53
ART. 68	FERTRAUENSFRAGE	53
ART. 69	STELLFERTRETER DES BUNDESKANZLERS – AMTSDAUE..	53

VII. DIE GESETSGEBUN DES BUNDES.....	55
ART. 70	ZUSTENDICHKEITSFERTEILUN ZWISCHEN BUNT UND LENDERN 55
ART. 71	AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN DES BUNDES..... 55
ART. 72	KONKURRIERENDE GESETSGEBUN..... 55
ART. 73	GEBIETE DER AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN DES BUNDES 56
ART. 74	GEBIETE DER KONKURRIERENDEN GESETSGEBUN 58
ART. 74 A	GESETSESFORLAGEN 61
ART. 77	GANG DER GESETSGEBUN – FERMITTLUNGSAUSSCHUS.. 62
ART. 78	ZUSTANDEKOMMEN DER GESETSE..... 63
ART. 79	ENDERUN DES GRUNTGESETSES..... 63
ART. 80	ERLAS VON RÄCHTSFERORTNUNGEN..... 64
ART. 80 A	SPANUNGSFALL..... 65
ART. 81	GESETSGEBUNGSNOTSTANT 66
ART. 82	AUSFERTIGUN – FERKÜNDUN – INKRAFTTRETEN 67
FIII. DIE AUSFÜRUN DER BUNDESGESETSE UND DIE BUNDESFER- WALTUN.....	68
ART. 83	AUSFÜHRUN DURCH DIE LENDER..... 68
ART. 84	LANDESEIGENE FERWALTUN – BUNDESAUFSICHT 68
ART. 85	AUFTRAGSFERWALTUN 69
ART. 86	BUNDESEIGENE FERWALTUN 70
ART. 87	SACHGEBIETE..... 70
ART. 87 A	STREITKREFTE 71
ART. 87 B	BUNDESWEHR- UND FERTEIDIGUNSFERWALTUN 72
ART. 87 C	ERZEUGUN UND NUTZUN DER KERNENERGIE..... 73
ART. 87 D	LUFTFERKEHRSFERWALTUN..... 73
ART. 87 E	EISENBANFERKERSFERWALTUN 74
ART. 87 F	POSTWESEN UND TELEKOMMUNIKATION..... 75
ART. 88	BUNDESBANK – EUROPEISCHE ZENTRALBANK 75
ART. 89	BUNDESWASSERSTRASEN – SCHIFFARTFERWALTUN 75
ART. 90	BUNDESSTRASEN 76
ART. 91	INERER NOTSTANT 76

FIIIA. GEMEINSCHAFTSAUFGABEN, FERWALTUNGSZUSAMMEN- ARBEIT	78
ART. 91 A MITWIRKUN DES BUNDES – KOSTENFERTEILUN	78
ART. 91 B BILDUNSPANUN UND FÖRDERUN DER FORSCHUN	78
ART. 91 C INFORMATIONSTECHNISCHE SYSTEME	79
ART. 91 D LEISTUNGSFERGLEICH	80
ART. 91 E ZUSAMENWIRKEN HINSICHTLICH DER GRUNDSICHE- RUN FÜR ARBEITSSUCHENDE	80
IX. DIE RÄCHTSPRÄCHUN	81
ART. 92 ORGANE DER RÄCHTSPRÄCHENDEN GEWALLT	81
ART. 93 ZUSTENDICHKEIT DES BUNDESFERFASSUNGSGERICHTS 81	
ART. 94 ZUSAMMENSETZUN DES BUNDESFERFASSUNGSGE- RICHTS	83
ART. 95 OBERSTE GERICHTSHÖFE	83
ART. 96 BUNDESGERICHTE	84
ART. 97 RICHTERLICHE UNAPPHENGICHKEIT	85
ART. 98 RÄCHTSSTELLUN DER RICHTER – RICHTERANKLAGE.	85
ART. 99 FERFASSUNGSSTREIT INERHALLB EINES LANDES	86
ART. 100 KONKRETE NORMENKONTROLLE	86
ART. 101 UNZULESSICHKEIT VON AUSNAMEGERICHTE	87
ART. 102 APPSCHAFFUN DER TODESSTRAFE	87
ART. 103 GRUNTRÄCHTE VOR GERICHT	87
ART. 104 FREIHEITSENTZIEHUN	88
X. DAS FINANZWESEN	89
ART. 104 A AUSGABENZUSTENDICHKEIT – FINANZWESEN – HAF- TUN	89
ART. 104 B FINANZHILFEN FÜR INFESTITIONEN	90
ART. 105 ZUSTENDICHKEITSFERTEILUN IN DER STEUERGESETS- GEBUN	91
ART. 106 FERTEILUN DES STEUERAUFKOMMENS UND DES ER- TRAGES DER FINANZMONOPOLE	91
ART. 106 A STEUERANTEIL FÜR ÖFFENTLICHEN PERSONENAHFER- KEHR	95

ART. 106 B	LENDERANTEIL AN DER KRAFTFARZEUGSTEUER.....	95
ART. 107	STEUERERTRAGSFERTEILUN – LENDERFI NANZAUS- GLEICH – ERGENZUNGSZUWEISUNGEN.....	95
ART. 108	BUNDES- UND LANDESEFI NANZFERWALTUN – FINANZ- GERICHTSBARKEIT.....	97
ART. 109	HAUSHALTSWIRTSCHAFT IN BUNT UND LENDERN.....	98
ART. 109 A	HAUSHALTSNOTLAGEN.....	99
ART. 110	HAUSHALTSPLAN.....	100
ART. 111	HAUSHALTSFORGRIFF.....	101
ART. 112	ÜBERPLANMESIGE UND AUERPLANMESIGE AUSGABE.....	101
ART. 113	ERHÖHUN DER AUSGABE.....	102
ART. 114	RÄCHNUNSLEGUN – RÄCHNUNSPRÜFUN.....	102
ART. 115	GRENZEN DER KREDITAUFNAHME.....	103
X A. FERTEIDIGUNGSFALL.....		105
ART. 115 A	FESTSTELLUN DES FERTEIDIGUNGSFALLS.....	105
ART. 115 B	KOMMANDOGEWALT DES BUNDESKANZLERS.....	106
ART. 115 C	ERWEITERUN DER GESETSGEBUNGSKOMPETENZ DES BUNDES.....	106
ART. 115 D	DRINGLICHE GESETSESFORLAGEN.....	107
ART. 115 E	GEMEINSAME AUSSCHUS.....	107
ART. 115 F	EINSATS DES BUNDESGRENZSCHUTZES – ERWEITERTE WEISUNGSBEFUGNIS.....	108
ART. 115 G	BUNDESFERFASSUNGSGERICHT.....	108
ART. 115 H	ABLAUFENDE WALPERIODE UND AMTSZEITEN.....	109
ART. 115 I	MASNAMENBEFUGNIS DER LANDESREGIERUNGEN....	110
ART. 115 K	RANG UND GELTUNGSDAUE VON NOTSTANDBESTIM- MUNGEN.....	110
ART. 115 L	AUFHEBUN AUERORDENTLICHER MASNAME – FRIE- DENSSCHLUS.....	111
XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSBESTIMMUNGEN.....		112
ART. 116	BEGRIFF »DEUTSCHER« – WIEDEREINBÜRGERUN.....	112
ART. 117	AUSSETZUN DES INKRAFTTRETENS ZWEIER GRUN- TRÄCHTE.....	112

ART. 118	NEUGLIEDERUN VON BADE UND WÜRTTEMBERG.....	112
ART. 118 A	NEUGLIEDERUN VON BERLIN UND BRANDENBURG...	113
ART. 119	FLÜCHTLINGE UND FERTRIEBENE	113
ART. 120	BESATZUNGSKOSTE – KRIEGSFOLGELASTEN	113
ART. 120 A	LASTENAUSGLEICH.....	114
ART. 121	BEGRIFF »MEHRHEIT DER MITGLIEDER«.....	115
ART. 122	ZEITPUNKT DER ÜBERLEITUN DER GESETSGEBUN	115
ART. 123	FORTGELTEN BISHERIGEN RÄCHTS.....	115
ART. 124	FORTGELTENDES RÄCHT DER AUSSCHLIESLICHEN GE- SETSGEBUN	116
ART. 125	FORTGELTENDES RÄCHT DER KONKURRIERENDEN GESETSGEBUN	116
ART. 125 A	FORTGELTEN VON BUNDESRÄCHT – ERSETZUN DURCH LANDESRÄCHT.....	116
ART. 125 B	FORTGELTEN VON RAHMENGESETSEN – APPWEI- CHUNGSBEFUGNIS DER LENDE	117
ART. 125 C	FORTGELTEN VON RÄCHT AUS DEN BEREICH DER GE- MEINSCHAFTSAUFGABE	117
ART. 126	ENTSCHEIDUN ÜBE FORTGELTEN VON RÄCHT ALS BUNDESRÄCHT	118
ART. 127	RÄCHTSANGLEICHUN IN DER FRANZÖSISCHEN ZONE UND IN BERLIN	118
ART. 128	FORTGELTENDE WEISUNGSRÄCHTE.....	119
ART. 129	ERMECHTIGUNGEN IN FORTGELTENDEM RÄCHT.....	119
ART. 130	ÜBERNAME BESTEHENDER FERWALTUNGSEINRICH- TUNGEN.....	119
ART. 131	EEMALIGE ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES ..	120
ART. 132	PENSIONIERUN VON BEAMTE.....	121
ART. 133	RÄCHTSNACHFOLGE DER FERWALTUN DES FEREGINICH- TEN WIRTSCHAFTSGEBIETES.....	121
ART. 134	ÜBERLEITUN DES REICHSFERMÖGENS	122
ART. 135	FERMÖGENSREGELUN BEI WECHSEL DER LANDESZUGE- HÖRICHKEIT	122
ART. 135 A	ALTE FERBINTLICHKEITEN.....	123
ART. 136	ERSTER ZUSAMMENTRITT DES BUNDESRATES	124

ART. 137	WELBARKEIT VON ÖFFENTLICH BEDIENSTETEN.....	125
ART. 138	SÜDDEUTSCHES NOTARIAT.....	125
ART. 139	FORTGELTEN DER FORSCHRIFTE ÜBER ENTNAZIFI ZIE- RUN	125
ART. 140	RÄCHT DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	126
ART. 136	WAIMARER FERFASSUN	126
ART. 137	WAIMARER FERFASSUN.....	126
ART. 138	WAIMARER FERFASSUN	128
ART. 139	WAIMARER FERFASSUN	128
ART. 141	WAIMARER FERFASSUN.....	128
ART. 141	»BREMER KLAUSEL«.....	128
ART. 142	FORBEHALT ZU GUNSTE LANDESRÄCHTLICHER GRUNTRÄCHTE.....	129
ART. 142 A	GELTUNGSDAUER VON APPWEICHUNGEN	129
ART. 143 A	AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN BEI BUNDESEISEN- BAHNE	129
ART. 143 B	UMWANTLUN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST	130
ART. 143 C	KOMPENSATIONSBETREGE FÜR DEN WEGFALL DER GE- MEINSCHAFTS AUFGABEN	131
ART. 143 D	ÜBERGANGSFORSCHRIFTEN IM RAHMEN DER KONSO- LIDIERUNGSHILFEN	132
ART. 144	ANAME DES GRUNTGESETSES – BERLIN	133
ART. 145	INKRAFTTRETETE DES GRUNTGESETSES	134
ART. 146	GELTUNGSDAUER DES GRUNTGESETSES	134

PREAMBEL

IM BEWUSTSEIN SEINER FERANTWORTUN VOR GOTT UND DEN MENSCHEN, VON DEN WILLEN BESEELT, ALS GLEICHBERÄCHTICHES GLIED IN EINEM FEREINTEN EUROPA DEN FRIEDEN DER WELLT ZU DIENEN, HAT SICH DAS DEUTSCHE FOLLK KRAFT SEINER FERFASSUNGSgebenden GEWALLT DIESES GRUNTGESETS GEGEBEN!!!! DIE DEUTSCHEN IN DEN LENDERN BADEN-WÜRTTEMBERG, BAYERN, BERLIN, BRANDENBURG, BREMEN, HAMBURG, HESSEN, MECKLENBURG-FORPOMMERN, NIEDERSACHSE, NORTRHEIN-WESTFALLEN, RHEINLANT-PFALZ, SAARLANT, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT, SCHLESWICH-HOLSTEIN UND THÜRINGEN HABEN IN FREIER SELBSTBESTIMMUN DIE EINHEIT UND FREIHEIT DEUTSCHLANDS FOLLENDET.... DAMIT GILLT DIESES GRUNTGESETS FÜR DAS GESAMTE DEUTSCHE FOLLK....

I. DIE GRUNTRÄCHTE

ARTIKEL 1

[MENSCHENWÜRDE – MENSCHENRÄCHTE – RÄCHTSFERBINTLICHKEIT DER GRUNTRÄCHTE]

- (1) DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR!!!! SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST FERPFLICHTUN ALLER STAATLICHE GEWALLT!!!!
- (2) DAS DEUTSCHE FOLLK BEKENT SICH DARUM ZU UNFERLETSLICHEN UND UNFEREUSERLICHEN MENSCHENRÄCHTEN ALS GRUNTLAGE JEDER MENSCHLICHEN GEMEINSCHAFT, DES FRIEDENS UND DER GERÄCHTICHKEIT IN DER WELLT...
- (3) DIE NACHFOLGENDEN GRUNTRÄCHTE BINDEN GESETSGEBUN, FOLLZIEHENDE GEWALLT UND RÄCHTSPRÄCHUN ALS UNMITTELBAR GELTENDES RÄCHT!

ARTIKEL 2

[PERSÖNLICHE FREIHEITSRÄCHTE]

- (1) JEDE HAT DAS RÄCHT AUF DIE FREIE ENTFALTUN SEINE PERSÖNLICHKEIT, SOWEIT ER NICHT DIE RÄCHTE ANDERER FERLETST UND NICHT GEGE DIE FERFASSUNGSMESIGE ORTNUN ODER DAS SITTENGESETS FERSTÖST..
- (2) JEDER HAT DAS RÄCHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNFERSEHRTHHEIT!!!! DIE FREIHEIT DER PERSON IST UNFERLETSLICH. IN DIESE RÄCHTE DARF NUR AUF GRUNT EINES GESETSES EINGEGRIFEN WERDEN...

ARTIKEL 3

[GLEICHHEIT VOR DEN GESETS]

- (1) ALLE MENSCHEN SINT VOR DEN GESETS GLEICH....
- (2) MENE UND FRAUEN SINT GLEICHBERÄCHTIKT.. DER STAAT FÖRDERT DIE TATSECHLICHE DURCHSETZUN DER GLEICHBERÄCHTI-

GUN VON FRAUEN UND MENEN UND WIRKT AUF DIE BESEITIGUN BESTEHENDER NACHTEILE HIN!!!!

(3) NIEMANT DARF WEGEN SEINES GESCHLECHTES, SEINER APPSTAMMUN, SEINER RASSE, SEINER SPRACHE, SEINER HEIMAT UND HERKUNFT, SEINES GLAUBENS, SEINER RELIGIÖSEN ODER POLITISCHEN ANSCHAUUNGEN BENACHTEILIKT ODER BEFORZUKT WERDE!!! NIEMANT DARF WEGEN SEINER BEHINDERUN BENACHTEILIKT WERDE.....

ARTIKEL 4

[GLAUBENS-UNT GEWISSENSFREIHEIT]

(1) DIE FREIHEIT DES GLAUBENS, DES GEWISSENS UND DIE FREIHEIT DES RELIGIÖSEN UND WELLTANSCHAULICHEN BEKENTNISSES SINT UNFERLETSLICH.

(2) DIE UNGESTÖRTE RELIGIONSAUSÜBUN WIRT GEWERLEISTET!

(3) NIEMANT DARF GEGEN SEIN GEWISSEN ZUM KRIEGSDIENST MIT DER WAFFE GEZWUNGEN WERDEN.. DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETS!!

ARTIKEL 5

[FREIHEIT DER MEINUN, KUNST UND WISSENSCHAFT]

(1) JEDER HAT DAS RÄCHT, SEINE MEINUN IN WORT, SCHRIFT UND BILLD FREI ZU EUSERN UND ZU FERBREITEN UND SICH AUS ALLGEMEIN ZUGENGLICHEN QUELLEN UNGEHINDERT ZU UNTERRICHTEN!!!! DIE PRESSEFREIHEIT UND DIE FREIHEIT DER BERICHTERSTATTUN DURCH RUNTFUNK UND FILLM WERDEN GEWERLEISTET!!!! EINE ZENSUR FINDET NICHT STATT!

(2) DIESE RÄCHTE FINDEN IHRE SCHRANKEN IN DEN FORSCHRIFTE DER ALLGEMEINEN GESETSE, DEN GESETSLICHEN BESTIMMUNGE ZUM SCHUTZE DER JUGENT UND IN DEN RÄCHT DER PERSÖNLICHEN EHRE!!!!

(3) KUNST UND WISSENSCHAFT, FORSCHUN UND LEHRE SINT FREI..... DIE FREIHEIT DER LEHRE ENTBINDET NICHT VON DER TREUE ZUR FERFASSUN!

ARTIKEL 6**[EHE – FAMILIE – KINDE]**

- (1) EHE UND FAMILIE STEHEN UNTER DEN BESONDEREN SCHUTZE DER STAATLICHEN ORTNUN!!
- (2) PFLEGE UND ERZIEHUN DER KINDER SINT DAS NATÜRLICHE RÄCHT DER ELTERN UND DIE ZUFÖRDERST IHNEN OPPLIEGENDE PFLICHT!!! ÜBER IHRE BETETIGUN WACHT DIE STAATLICHE GEMEINSCHAFT..
- (3) GEGEN DEN WILLEN DER ERZIEHUNGSBERÄCHTICHTEN DÜRFEN KINDER NUR AUF GRUNT EINES GESETSES VON DER FAMILIE GETRENT WERDEN, WEN DIE ERZIEHUNGSBERÄCHTICHTEN FERSAGEN ODER WEN DIE KINDER AUS ANDEREN GRÜNDE ZU FERWARLOSEN DROHEN...
- (4) JEDE MUTTER HAT ANSPRUCH AUF DEN SCHUTS UND DIE FÜRSORGE DER GEMEINSCHAFT!!!!
- (5) DEN UNEHELICHEN KINDERN SINT DURCH DIE GESETSGEBUN DIE GLEICHEN BEDINGUNGEN FÜR IHRE LEIBLICHE UND SEELISCHE ENTWICKLUN UND IHRE STELLUN IN DER GESELLSCHAFT ZU SCHAFFEN WIE DEN EHELICHEN KINDERN!!!!

ARTIKEL 7**[SCHULWESE]**

- (1) DAS GESAMTE SCHULWESEN STEHT UNTER DER AUFSICHT DES STAATES!!!!
- (2) DIE ERZIEHUNGSBERÄCHTICHTEN HABEN DAS RÄCHT, ÜBER DIE TEILNAME DES KINDES AM RELIGIONSUNTERRICHT ZU BESTIMMEN..
- (3) DER RELIGIONSUNTERRICHT IST IN DEN ÖFFENTLICHEN SCHULEN MIT AUSNAHME DER BEKENTNISFREIEN SCHULEN ORDENTLICHES LEHRFACH!!!! UNBESCHADET DES STAATLICHEN AUFSICHTSRÄCHTES WIRT DER RELIGIONSUNTERRICHT IN ÜBEREINSTIMMUN MIT DEN GRUNTSETZEN DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN ERTEILT!!! KEIN LEHRER DARF GEGEN SEINEN WILLEN FERPFLICHTET WERDEN, RELIGIONSUNTERRICHT ZU ERTEILEN!!!

(4) DAS RÄCHT ZUR ERRICHTUN VON PRIWATEN SCHULEN WIRT GEWEHRLEISTET!!!! PRIWATE SCHULEN ALS ERSATS FÜR ÖFFENTLICHE SCHULEN BEDÜRFE DER GENEHMIGUN DES STAATES UND UNTERSTEHEN DEN LANDESGESETZE! DIE GENEHMIGUN IST ZU ERTEILEN, WEN DIE PRIWATEN SCHULEN IN IHREN LEHRZIELEN UND EINRICHTUNGEN SOWIE IN DER WISSENSCHAFTLICHE AUSBILDUN IHRER LERKREFTE NICHT HINTER DEN ÖFFENTLICHEN SCHULEN ZURÜCKSTEHEN UND EINE SONDERUN DER SCHÜLER NACH DEN BESITSFERHELLTNISSE DER ELTERN NICHT GEFÖRDERT WIRT..... DIE GENEHMIGUN IST ZU FERSAGEN, WEN DIE WIRTSCHAFTLICHE UND RÄCHTLICHE STELLUN DER LERKREFTE NICHT GENÜGENT GESICHERT IST!!!!

(5) EINE PRIWATE FOLKSSCHULE IST NUR ZUZULASSEN, WEN DIE UNTERRICHTSFERWALTUN 1 BESONDERES PEDAGOGISCHES INTERESSE ANERKENT ODER, AUF ANTRAG VON ERZIEHUNGSBERÄCHTICHTEN, WEN SIE ALS GEMEINSCHAFTSSCHULE, ALS BEKENTNIS- ODER WELTANSCHAUUNGSSCHULE ERRICHTET WERDE SOLL UND EINE ÖFFENTLICHE FOLKSSCHULE DIESER ART IN DER GEMEINDE NICHT BESTEHT...

(6) FORSCHULEN BLEIBEN AUFGEHOBEN!!!

ARTIKEL 8

[FERSAMMLUNGSFREIHEIT]

(1) ALLE DEUTSCHEN HABEN DAS RÄCHT, SICH OHNE ANMELDUN ODE ERLAUBNIS FRIEDLICH UND OHNE WAFFEN ZU FERSAMMELN..

(2) FÜR FERSAMMLUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL KAN DIESES RÄCHT DURCH GESETS ODE AUF GRUNT EINES GESETSES BESCHRENKT WERDEN!!

ARTIKEL 9

[FEREINIGUNGS-UNT KOALITIONSFREIHEIT]

(1) ALLE DEUTSCHEN HABEN DAS RÄCHT, FEREINE UND GESELL-

SCHAFTEN ZU BILDEN!!!

(2) FEREINIGUNGE, DEREN ZWECKE ODER DEREN TETICHKEIT DEN STRAFGESETZE ZUWIDERLAUFE ODER DIE SICH GEGE DIE FERFAS-SUNGSMESIGE ORTNUN ODER GEGE DEN GEDANKEN DER FÖLKER-FERSTENDIGUN RICHTEN, SINT FERBOTEN!!!

(3) DAS RÄCHT, ZUR WAHRUN UND FÖRDERUN DER ARBEITS- UND WIRTSCHAFTSBEDINGUNGE FEREINIGUNGE ZU BILDE, IST FÜR JEDERMAN UND FÜR ALLE BERUFE GEWEHRLEISTET!!!! APPREDE, DIE DIESES RÄCHT EINSCHRENKEN ODER ZU BEHINDERN SUCHEN, SINT NICHTICH, HIERAUF GERICHTETE MASNAMEN SINT RÄCHTS-WIDRICH!!!! MASNAMEN NACH DEN ARTIKELN 12A, 35 ABS. 2 UND 3, ARTIKEL 87A ABS. 4 UND ARTIKEL 91 DÜRFEN SICH NICHTS GEGEN ARBEITSKEMPFE RICHTEN, DIE ZUR WAHRUN UND FÖRDERUN DER ARBEITS- UND WIRTSCHAFTSBEDINGUNGE VON FEREINIGUNGE IM SINE DES SATZES 1 GEFÜHRT WERDEN!!

ARTIKEL 10

[BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS]

(1) DAS BRIEFGEHEIMNIS SOWIE DAS POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS SINT UNFERLETSLICH!!!

(2) BESCHRENKUNEN DÜRFEN NUR AUF GRUNT EINES GESETSES ANGEORTNET WERDEN.... DIENT DIE BESCHRENKUN DEN SCHUTZE DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHE GRUNTORDNUNG ODER DES BESTANDES ODER DER SICHERUN DES BUNDES ODER EINES LANDES, SO KAN DAS GESETS BESTIMMEN, DAS SIE DEN BETROFFENEN NICHTS MITGETEILT WIRT UND DAS AN DIE STELLE DES RÄCHTSWEGES DIE NACHPRÜFUN DURCH VON DER FOLKSFERTRETUN BESTELLTE ORGANE UND HILFSORGANE TRITT!!!!!!

ARTIKEL 11

[FREIZÜGICHKEIT]

(1) ALLE DEUTSCHEN GENIESEN FREIZÜGICHKEIT IM GANZEN BUNDESGBIET...

(2) DIESES RÄCHT DARF NUR DURCH GESETZ ODE AUF GRUNT EINES GESETZES UND NUR FÜR DIE FELLE EINGESCHRENKT WERDEN, IN DENEN EINE AUSREICHENDE LEBENSGRUNTLAGE NICHT FORHANDE IST UND DER ALLGEMEINHEIT DARAUS BESONDERE LASTEN ENTSTEHEN WÜRDEN ODE IN DENEN ES ZUR APPWEHR EINER DROHENDE GEFAHR FÜR DEN BESTANT ODE DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNTORDNUNG DES BUNDES ODE EINES LANDES, ZUR BEKEMPFUN VON SEUCHENGEFAHR, NATURKATASTROPHE ODE BESONDERS SCHWEREN UNGLÜCKSFELLEN, ZUM SCHUTZE DER JUGENT VOR FERWARLOSUN ODE UM STRAFBARE HANTLUNGEN FORZUBEUGEN, ERFORDERLICH IST..

ARTIKEL 12

[BERUFSFREIHEIT]

(1) ALLE DEUTSCHE HABEN DAS RÄCHT, BERUF, ARBEITSPLATZ UND AUSBILDUNGSSTETTE FREI ZU WEHLEN.... DIE BERUFS AUSÜBUN KAN DURCH GESETZ ODE AUF GRUNT EINES GESETZES GEREGLT WERDE....

(2) NIEMANT DARF ZU EINE BESTIMMTEN ARBEIT GEZWUNGEN WERDEN, AUSSER IM RAHMEN EINE HERKÖMMLICHEN ALLGEMEINEN, FÜR ALLE GLEICHEN ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGSPFLICHT....

(3) ZWANGSARBEIT IST NUR BEI EINER GERICHTLICH ANGEORNTEN FREIHEITSENTZIEHUN ZULESSICH.

ARTIKEL 12 A

[MILITERISCHE UND ZIWILE DIENSTPFLICHTEN]

(1) MENER KÖNEN VOM FOLLENDETE ACHTZEHNTE LEBENSJAR AN ZUM DIENST IN DEN STREITKREFTEN, IM BUNDESGRENZSCHUTS ODE IN EINEM ZIWILSCHUTSFERBANT FERPFLICHTET WERDE..

(2) WER AUS GEWISSENSGRÜNDE DEN KRIEGSDIENST MIT DER WAFFE FERWEIGERT, KAN ZU EINEM ERSATSDIENST FERPFLICHTET

TET WERDE!!!! DIE DAUE DES ERSATSDIENSTES DARF DIE DAUE DES WERDIENSTES NICHT ÜBERSTEIGEN.... DAS NEHERE REGELT 1 GESETZ, DAS DIE FREIHEIT DER GEWISSENSENTSCHEIDUN NICHT BEEINTRÄCHTIGEN DARF UND AUCH EINE MÖGLICHKEIT DES ERSATSDIENSTES FORSEHEN MUS, DIE IN KEINEM ZUSAMMENHANG MIT DEN FERBENDE DER STREITKREFTE UND DES BUNDESGRENZSCHUTZES STEHT....

(3) WEHRPFLICHTIGE, DIE NICHT ZU EINEM DIENST NACH APPSATS 1 ODER 2 HERANGEZOGEN SINT, KÖNEN IM FERTEIDIGUNGSFALLE DURCH GESETZ ODER AUF GRUNT EINES GESETSES ZU ZIWILEN DIENSTLEISTUNGEN FÜR ZWECHE DER FERTEIDIGUNGS EINSCHLIESLICH DES SCHUTSES DER ZIWILBEFÖLKERUN IN ARBEITSFERHELLTNISSE FERPFLICHTET WERDEN; FERPFLICHTUNGE IN ÖFFENTLICH-RÄCHTLICHE DIENSTFERHELLTNISSE SINT NUR ZUR WARNEMUN POLIZEILICHER AUFGABE ODER SOLCHE HOHEITLICHEN AUFGABE DER ÖFFENTLICHE FERWALTUN, DIE NUR IN EINEM ÖFFENTLICH-RÄCHTLICHEN DIENSTFERHELLTNIS ERFÜLLT WERDEN KÖNEN, ZULESSICH! ARBEITSFERHELLTNISSE NACH SATS 1 KÖNEN BEI DEN STREITKREFTEN, IM BEREICH IHRER FERSORGUN SOWIE BEI DER ÖFFENTLICHE FERWALTUN BEGRÜNDET WERDEN; FERPFLICHTUNGE IN ARBEITSFERHELLTNISSE IM BEREICHE DER FERSORGUN DER ZIWILBEFÖLKERUN SINT NUR ZULESSICH, UM IHREN LEBENSNOTWENDIGEN BEDARF ZU DECKEN ODER IHREN SCHUTS SICHERZUSTELLEN!

(4) KAN IM FERTEIDIGUNGSFALLE DER BEDARF AN ZIWILEN DIENSTLEISTUNGEN IM ZIWILEN SANITETS- UND HEILWESEN SOWIE IN DER ORTSFESTEN MILITERISCHEN LAZARETTORGANISATION NICHT AUF FREIWILLIGER GRUNTLAGE GEDECKT WERDE, SO KÖNEN FRAUEN VOM FOLLENDETEN ACHTZENTEN BIS ZUM FOLLENDETEN FÜNFUNTFÜNFZIGSTEN LEBENSJAHR DURCH GESETZ ODER AUF GRUNT EINES GESETSES ZU DERARTIGEN DIENSTLEISTUNGEN HERANGEZOGE WERDE. SIE DÜRFE AUF KEINEN FALL ZUM DIENST MIT DER WAFFE FERPFLICHTET WERDE!!

(5) FÜR DIE ZEIT VOR DEN FERTEIDIGUNGSFALLE KÖNEN FERPFLICHTUNGEN NACH APPSATS 3 NUR NACH MASGABE DES ARTI-

KELLS 80A ABS. 1 BEGRÜNDET WERDEN!!!! ZUR FORBEREITUN AUF DIENSTLEISTUNGEN NACH APPSATS 3, FÜR DIE BESONDERE KENTNISSE ODER FERTICHKEITEN ERFORDERLICH SINT, KAN DURCH GESETS ODER AUF GRUNT EINES GESETSES DIE TEILNAHME AN AUSBILDUNGSFERANSTALTUNGEN ZUR PFLICHT GEMACHT WERDEN. SATS 1 FINDET INSOWEIT KEINE ANWENDUN!!!!

(6) KAN IM FERTEIDIGUNGSFALLE DER BEDARF AN ARBEITSKREFTEN FÜR DIE IN APPSATS 3 SATS 2 GENANTE BEREICHE AUF FREIWILLIGER GRUNTLAGE NICHTS GEDECKT WERDEN, SO KAN ZUR SICHERUN DIESES BEDARFS DIE FREIHEIT DER DEUTSCHEN, DIE AUSÜBUN EINES BERUFS ODER DEN ARBEITSPLOTS AUFZUGEBEN, DURCH GESETS ODER AUF GRUNT EINES GESETSES EINGESCHRENKT WERDEN... VOR EINTRITT DES FERTEIDIGUNGSFALLES GILLT APPSATS 5 SATS 1 ENTSPRÄCHENT!!!!

ARTIKEL 13

[UNFERLETSLICHKEIT DER WOHNUN]

(1) DIE WOHNUN IST UNFERLETSLICH..

(2) DURCHSUCHUNGEN DÜRFEN NUR DURCH DEN RICHTER, BEI GEFAHR IM FERZUGE AUCH DURCH DIE IN DEN GESETSEN FORGESEHENE ANDEREN ORGANE ANGEORTNET UND NUR IN DER DORT FORGESCHRIEBENEN FORM DURCHGEFÜHRT WERDEN!

(3) BEGRÜNDEN BESTIMMTE TATSACHEN DEN FERDACHT, DAS JEMANT EINE DURCH GESETS EINZELN BESTIMMTE BESONDERS SCHWERE STRAFTAT BEGANGEN HAT, SO DÜRFEN ZUR FERFOLGUN DER TAT AUF GRUNT RICHTERLICHER ANORTNUN TECHNISCHE MITTEL ZUR AKUSTISCHE ÜBERWACHUN VON WONUNGE, IN DENEN DER BESCHULDICHTE SICH FERMUTLICH AUFHELLT, EINGESETST WERDE, WEN DIE ERFORSCHUN DES SACHFERHALTS AUF ANDERE WEISE UNFERHELTNISMESICH ERSCHWERT ODER AUSSICHTSLOS WERE..... DIE MASNAHME IST ZU BEFRISTEN!!!! DIE ANORTNUN ERFOLKT DURCH EINEN MIT 3 RICHTERN BESETSTEN SPRUCHKÖRPER... BEI GEFAHR IM FERZUGE KAN SIE AUCH DURCH EINEN EINZELNEN RICHTER GETROFFEN WERDE..

(4) ZUR APPWEHR DRINGENDER GEFAREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, INSBESONDERE EINER GEMEINEN GEFAHR ODER EINER LEBENSGEFAR, DÜRFEN TECHNISCHE MITTEL ZUR ÜBERWACHUNG VON WONUNGEN NUR AUF GRUNT RICHTERLICHER ANORTNUNG EINGESETZT WERDEN!! BEI GEFAHR IM FERZUGE KAN DIE MASNAHME AUCH DURCH EINE ANDERE GESETSLICH BESTIMMTE STELLE ANGEORTNET WERDEN; EINE RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNG IST UNFERZÜGLICH NACHZUHOLEN..

(5) SIND TECHNISCHE MITTEL AUSSCHLIESLICH ZUM SCHUTZE DER BEI EINEM EINSATZ IN WOHNUNGEN TETIGEN PERSONEN FORGESEHEN, KAN DIE MASNAME DURCH EINE GESETSLICH BESTIMMTE STELLE ANGEORTNET WERDEN..... EINE ANDERWEITIGE FERWERTUNG DER HIERBEI ERLANKTEN ERKENNTNISSE IST NUR ZUM ZWECKE DER STRAFFERFOLGUNG ODER DER GEFARENAPPWEHR UND NUR ZULESSICH, WENN ZUFÜR DIE RÄCHTMESICHKEIT DER MASNAME RICHTERLICH FESTGESTELLT IST; BEI GEFAHR IM FERZUGE IST DIE RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNG UNFERZÜGLICH NACHZUHOLEN.....

(6) DIE BUNDESREGIERUNG UNTERRICHTET DEN BUNDESTAG JEHRLICH ÜBER DEN NACH APPSATZ 3 SOWIE ÜBER DEN IM ZUSTANDIGKEITSBEREICH DES BUNDES NACH APPSATZ 4 UND, SOWEIT RICHTERLICH ÜBERPRÜFUNGSBEDÜRFTIG, NACH APPSATZ 5 ERFOLGTE EINSATZ TECHNISCHE MITTEL!!! 1 VOM BUNDESTAG GEWEHLTES GREMIUM ÜBT AUF DER GRUNTLAGE DIESES BERICHTS DIE PALAMENTARISCHE KONTROLLE AUS..... DIE LENDER GEWERLEISTEN EINE GLEICHWERTIGE PALAMENTARISCHE KONTROLLE.

(7) EINGRIFFE UND BESCHRENKUNGEN DÜRFEN IM ÜPPRIGEN NUR ZUR APPWEHR EINER GEMEINEN GEFAHR ODER EINER LEBENSGEFAR FÜR EINZELNE PERSONEN, AUF GRUNT EINES GESETSES AUCH ZUR FERHÜTUNG DRINGENDER GEFARE FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORTNUNG, INSBESONDERE ZUR BEHEBUNG DER RAUMNOT, ZUR BEKEMPFUNG VON SEUCHENGEFAR ODER ZUM SCHUTZE GEFEHRDETER JUGENTLICHER FORGENOMMEN WERDEN!!

ARTIKEL 14**[EIGENTUM –ERBRÄCHT – ENTEIGNUN]**

(1) DAS EIGENTUM UND DAS ERBRÄCHT WERDEN GEWERLEISTET. INHALT UND SCHRANKEN WERDEN DURCH DIE GESETZE BESTIMMT!

(2) EIGENTUM FERPFLICHTET!!!! SEIN GEBRAUCH SOLL ZUGLEICH DEN WOHELE DER ALLGEMEINHEIT DIENEN....

(3) EINE ENTEIGNUN IST NUR ZUM WOHELE DER ALLGEMEINHEIT ZULESSICH!!! SIE DARF NUR DURCH GESETZ ODER AUF GRUNT EINES GESETZES ERFOLGEN, DAS ART UND AUSMAS DER ENTSCHIEDIGUN REGELT.... DIE ENTSCHIEDIGUN IST UNTER GERÄCHTE APPWEGUN DER INTERESSEN DER ALLGEMEINHEIT UND DER BETEILICHTEN ZU BESTIMMEN! WEGE DER HÖHE DER ENTSCHIEDIGUN STEHT IM STREITFALLE DER RÄCHTSWEG VOR DEN ORDENTLICHEN GERICHTE OFFEN!!!!

ARTIKEL 15**[FERGESELLSCHAFTUN]**

GRUNT UND BODE, NATURSCHETZE UND PRODUKTIONSMITTEL KÖNEN ZUM ZWECHE DER FERGESELLSCHAFTUN DURCH 1 GESETZ, DAS ART UND AUSMAS DER ENTSCHIEDIGUN REGELT, IN GEMEINEIGENTUM ODE IN ANDERE FORMEN DER GEMEINWIRTSCHAFT ÜBERFÜHRT WERDEN!!!! FÜR DIE ENTSCHIEDIGUN GILLT ARTIKEL 14 ABS. 3 SATS 3 UND 4 ENTSPRÄCHENT...

ARTIKEL 16**[STAATSANGEHÖRICHKEIT – AUSLIEFERUN]**

(1) DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRICHKEIT DARF NICHT ENTZOGEN WERDEN! DER FERLUST DER STAATSANGEHÖRICHKEIT DARF NUR AUF GRUNT EINES GESETZES UND GEGEN DEN WILLEN DES BETROFFENEN NUR DAN EINTRETEN, WEN DER BETROFFENE DADURCH NICHT STAATENLOS WIRT.

(2) KEIN DEUTSCHER DARF AN DAS AUSLANT AUSGELIEFERT WER-

DEN..... DURCH GESETZ KAN EINE ABWEICHENDE REGELUNG FÜR AUSLIEFERUNGEN AN EINEN MITGLIEDSTAAT DER EUROPEISCHEN UNION ODER AN EINEN INTERNATIONALEN GERICHTSHOF GETROFFEN WERDEN, SOWEIT RÄCHTSSTAATLICHE GRUNTSATZE GEWAHRT SIND....

ARTIKEL 16 A

[ASYLRÄCHT]

- (1) POLITISCH VERFOLGTE PERSONEN ENGENS ASYLRECHT..
- (2) AUF ABSATZ 1 KAN SICH NICHT BERUFEN, WER AUS EINEM MITGLIEDSTAAT DER EUROPEISCHEN GEMEINSCHAFTEN ODER AUS EINEM ANDEREN DRITTSTAAT EINREIST, IN DEN DIE ANWENDUNG DES ABKOMMENS ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE UND DER KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN SICHERGESTELLT IST... DIE STAATEN AUßERHALB DER EUROPEISCHEN GEMEINSCHAFTEN, AUF DIE DIE VORAUSSETZUNGEN DES SATZES 1 ZUTREFFEN, WERDEN DURCH GESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF, BESTIMMT..... IN DEN FÄLLEN DES SATZES 1 KÖNNEN AUFENTHALTSBEENDENDE MASSNAHMEN UNABHÄNGIG VON EINEM HIERGEGEN EINGELEKTE RECHTSBEHÖRDE FOLGEND WERDEN!!!!
- (3) DURCH GESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF, KÖNNEN STAATEN BESTIMMT WERDEN, BEI DENEN AUF GRUND DER RECHTSLAGE, DER RECHTSANWENDUNG UND DER ALLGEMEINEN POLITISCHEN VERHÄLTNISSE GEFÜHRT ERSCHEINT, DASS DORT WEDER POLITISCHES VERFOLGEN NOCH UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BESTRAFUNG ODER BEHANDLUNG STATTFINDET... ES WIRD VERMUTET, DASS 1 AUSLÄNDER AUS EINEM SOLCHEN STAAT NICHT VERFOLGT WIRD, SOLANGE ER NICHT TATSACHEN FORTSETZT, DIE DIE ANNAHME BEGRÜNDEN, DASS ER ENTGEGEN DIESER VERMUTUNG POLITISCH VERFOLGT WIRD.....
- (4) DIE FOLGEBEHÖRDE AUFENTHALTSBEENDENDE MASSNAHMEN WIRD IN DEN FÄLLEN DES ABSATZES 3 UND IN ANDEREN FÄLLEN, DIE OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET SIND ODER ALS OFFENSICHTLICH

UNBEGRÜNDET GELTEN, DURCH DAS GERICHT NUR AUSGESETZT, WEN ERNSTLICHE ZWEIFEL AN DER RÄCHTMESICHKEIT DER MAS-NAME BESTEHEN; DER PRÜFUNGSUMFANG KAN EINGESCHRENKT WERDEN UND FERSPETERTES FORBRINGEN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN! DAS NEHERE IST DURCH GESETZ ZU BESTIMMEN...

(5) DIE APPSETZE 1 BIS 4 STEHEN FÖLKERRÄCHTLICHEN FERTRE-GEN VON MITGLIEDSTAATEN DER EUROPEISCHEN GEMEINSCHAFTEN UNTEREINANDER UND MIT DRITTE STAATEN NICHT ENT-GEN, DIE UNTER BEACHTUN DER FERPFLICHTUNGEN AUS DEN APPKOMMEN ÜBER DIE RÄCHTSSTELLUN DER FLÜCHTLINGE UND DER KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRÄCHTE UND GRUNTFREIHEITEN, DEREN ANWENDUN IN DEN FERTRAGSSTAA-TEN SICHERGESTELLT SEIN MUS, ZUSTENDICHKEITSREGELUNGEN FÜR DIE PRÜFUN VON ASYLBEGEHRE EINSCHLIESLICH DER GEGEN-SEITIGE ANERKENUN VON ASYLENTSCHEIDUNGE TREFFEN!!

ARTIKEL 17

[PETITIONSRÄCHT]

JEDERMAN HAT DAS RÄCHT, SICH EINZELN ODER IN GEMEIN-SCHAFT MIT ANDEREN SCHRIFTLICH MIT BITTEN ODER BE-SCHWERDEN AN DIE ZUSTENDIGEN STELLEN UND AN DIE FOLKS-FERTRETUN ZU WENDEN.....

ARTIKEL 17 A

[EINSCHRENKUN DER GRUNTRÄCHTE IN BESONDEREN FELLEN]

(1) GESETZE ÜBER WEHRDIENST UND ERSATSDIENST KÖNEN BE-STMIME, DAS FÜR DIE ANGEHÖRIGEN DER STREITKREFTE UND DES ERSATSDIENSTES WEHRENT DER ZEIT DES WEHR- ODER ERSATS-DIENSTES DAS GRUNTRÄCHT, SEINE MEINUN IN WORT, SCHRIFT UND BILLD FREI ZU EUSERN UND ZU FERBREITEN (ARTIKEL 5 ABS. 1 SATS 1 ERSTER HALBSATS), DAS GRUNTRÄCHT DER FERSAMM-LUNGSFREIHEIT (ARTIKEL 8) UND DAS PETITIONSRÄCHT (ARTIKEL 17), SOWEIT ES DAS RÄCHT GEWEHRT, BITTEN ODER BESCHWER-

DEN IN GEMEINSCHAFT MIT ANDEREN FORZUBRINGEN, EINGESCHRENKT WERDEN...

(2) GESETZE, DIE DER FERTEIDIGUN EINSCHLIESLICH DES SCHUTZES DER ZIWILBEFÖLKERUN DIENEN, KÖNEN BESTIMMEN, DAS DIE GRUNTRÄCHTE DER FREIZÜGICHKEIT (ARTIKEL 11) UND DER UNFERLETSLICHKEIT DER WOHNUN (ARTIKEL 13) EINGESCHRENKT WERDEN!!!!

ARTIKEL 18

[GRUNTRÄCHTSFERWIRKUN]

WER DIE FREIHEIT DER MEINUNSEUSERUN, INSBESONDERE DIE PRESSEFREIHEIT (ARTIKEL 5 ABS. 1), DIE LEHRFREIHEIT (ARTIKEL 5 ABS. 3), DIE FERSAMMLUNGSFREIHEIT (ARTIKEL 8), DIE FEREINIGUNGSFREIHEIT (ARTIKEL 9), DAS BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS (ARTIKEL 10), DAS EIGENTUM (ARTIKEL 14) ODER DAS ASYLRÄCHT (ARTIKEL 16A) ZUM KAMPFE GEDE DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNTORTNUN MISBRAUCHT, FERWIRKT DIESE GRUNTRÄCHTE! DIE FERWIRKUN UND IHR AUSMAS WERDEN DURCH DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT AUSGESPROCHE!!!!

ARTIKEL 19

[EINSCHRENKUN VON GRUNTRÄCHTEN – RÄCHTSWEG]

(1) SOWEIT NACH DIESEM GRUNTGESETS 1 GRUNTRÄCHT DURCH GESETS ODER AUF GRUNT EINES GESETSES EINGESCHRENKT WERDE KAN, MUS DAS GESETS ALLGEMEIN UND NICHT NUR FÜR DEN EINZELFALL GELTEN. AUSSERDEM MUS DAS GESETS DAS GRUNTRÄCHT UNTER ANGABE DES ARTIKELLS NENE!

(2) IN KEINEM FALLE DARF 1 GRUNTRÄCHT IN SEINEM WESENSGEHALT ANGETASTET WERDE..

(3) DIE GRUNTRÄCHTE GELTEN AUCH FÜR INLENDISCHE JURISTISCHE PERSONEN, SOWEIT SIE IHREM WESEN NACH AUF DIESE ANWENTBAR SINT....

(4) WIRT JEMANT DURCH DIE ÖFFENTLICHE GEWALLT IN SEINEN

RÄCHTEN FERLETST, SO STEHT IHM DER RÄCHTSWEG OFFEN!!!! SO-
WEIT EINE ANDERE ZUSTENDICHKEIT NICHTS BEGRÜNDET IST, IST
DER ORDENTLICHE RÄCHTSWEG GEGEBEN!! ARTIKEL 10 ABS. 2 SATS
2 BLEIBT UNBERÜHRT!!!!

II. DER BUNT UND DIE LENDER

ARTIKEL 20

[FERFASSUNGSGRUNTSETZE – WIDERSTANDSRÄCHT]

- (1) DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLANT IST 1 DEMOKRATISCHER UND SOZIALER BUNDESSTAAT!
- (2) ALLE STAATSGEWALLT GEHT VOM FOLKE AUS!! SIE WIRT VOM FOLKE IN WAHLEN UND APPSTIMMUNGEN UND DURCH BESONDERE ORGANE DER GESETSGEBUN, DER FOLLZIEHENDEN GEWALLT UND DER RÄCHTSPRÄCHUN AUSGEÜBT..
- (3) DIE GESETSGEBUN IST AN DIE FERFASSUNGSMESIGE ORTNUN, DIE FOLLZIEHENDE GEWALLT UND DIE RÄCHTSPRÄCHUN SINT AN GESETS UND RÄCHT GEBUNDEN...
- (4) GEGEN JEDE, DER ES UNTERNIMMT, DIESE ORTNUN ZU BESELTIGEN, HABEN ALLE DEUTSCHEN DAS RÄCHT ZUM WIDERSTANT, WEN ANDERE APPHILFE NICHT MÖGLICH IST!!!!

ARTIKEL 20 A

[SCHUTS DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNTLAGEN UND DER TIERE]

DER STAAT SCHÜTST AUCH IN FERANTWORTUN FÜR DIE KÜNFTIGE GENERATIONEN DIE NATÜRLICHEN LEBENSGRUNTLAGEN UND DIE TIERE IM RAHMEN DER FERFASSUNGSMESIGE ORTNUN DURCH DIE GESETSGEBUN UND NACH MASGABE VON GESETS UND RÄCHT DURCH DIE FOLLZIEHENDE GEWALLT UND DIE RÄCHTSPRÄCHUN!!!!

ARTIKEL 21

[PARTEIE]

- (1) DIE PARTEIEN WIRKEN BEI DER POLITISCHEN WILLENSBILDUN DES FOLKES MIT!! IHRE GRÜNDUN IST FREI... IHRE INERE ORTNUN MUS DEMOKRATISCHEN GRUNTSETZEN ENTSPRÄCHEN!!!! SIE MÜSSEN ÜBER DIE HERKUNFT UND FERWENDUN IHRE MITTEL SOWIE ÜBER IHR FERMÖGE ÖFFENTLICH RÄCHENSCHAFT GEBE...

(2) PARTEIEN, DIE NACH IHREN ZIELE ODER NACH DEN FERHALTEN IHRE ANHENGE DARAUFGESHEHEN, DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNTORTNUN ZU BEEINTRÄCHTIGE ODER ZU BESELTIGEN ODER DEN BESTANT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLANT ZU GEFEHRDEN, SINT FERFASSUNGSWIDRICH!!! ÜBER DIE FRAGE DER FERFASSUNGSWIDRICHKEIT ENTSCHIEDET DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT!!!!

(3) DAS NEHERE REGELN BUNDESGESETSE...

ARTIKEL 22

[BUNDESHAUPTSTADT – BUNDESFL AGGE]

(1) DIE HAUPTSTADT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLANT IST BERLIN!!!! DIE REPRESENTATION DES GESAMTSTAATES IN DER HAUPTSTADT IST AUFGABE DES BUNDES!! DAS NEHERE WIRT DURCH BUNDESGESETS GEREGLT.

(2) DIE BUNDESFLAGGE IST SCHWARZ-ROT-GOLLD.

ARTIKEL 23

[EUROPEISCHE UNION – GRUNTRÄCHTSSCHUTS – SUBSIDIARITET-SPRINZIP]

(1) ZUR FERWIRKLICHUN EINES FERREINTEN EUROPAS WIRKT DIE BUNTESREPUBLIK DEUTSCHLANT BEI DER ENTWICKLUN DER EUROPEISCHEN UNION MIT, DIE DEMOKRATISCHEN, RÄCHTSSTAATLICHE, SOZIALEN UND FÖDERATIWE GRUNTSETZEN UND DEN GRUNTSATS DER SUBSIDIARITET FERPFLICHTET IST UND EINEN DIESEM GRUNTGESETS IM WESENTLICHEN FERGLEICHBARE GRUNTRÄCHTSSCHUTS GEWEHRLEISTET. DER BUNT KAN HIERZU DURCH GESETS MIT ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES HOHEITSRÄCHTE ÜBERTRAGEN!!!! FÜR DIE BEGRÜNDUN DER EUROPEISCHEN UNION SOWIE FÜR ENDERUNGEN IHRER FERTRAGLICHE GRUNTLAGE UND FERGLEICHBARE REGULUNGEN, DURCH DIE DIESES GRUNTGESETS SEINEM INHALT NACH GEENDERT ODER ERGENZT WIRT ODER SOLCHE ENDERUNGEN ODER ERGENZUNGEN ERMÖGLICHT WER-

DEN, GILLET ARTIKEL 79 ABS. 2 UND 3!!

(1A) DER BUNDESTAG UND DER BUNDESRAT HABEN DAS RÄCHT, WEGEN FERSTOSES EINES GESETSGEBUNGSAKTS DER EUROPEISCHEN UNION GEGEN DAS SUBSIDIARITETSPRINZIP VOR DEN GERICHTSHOF DER EUROPEISCHEN UNION KLAGE ZU ERHEBEN! DER BUNDESTAG IST HIERZU AUF ANTRAG EINES FIERTELLS SEINER MITGLIEDER FERPFLICHTET... DURCH GESETS, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF, KÖNEN FÜR DIE WARNEMUN DER RÄCHTE, DIE DEN BUNDESTAG UND DEN BUNDESRAT IN DEN FERTRAGLICHEN GRUNTLAGEN DER EUROPEISCHEN UNION EINGEREUMT SINT, AUSNAHME VON ARTIKEL 42 ABS. 2 SATS 1 UND ARTIKEL 52 ABS. 3 SATS 1 ZUGELASSEN WERDEN...

(2) IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPEISCHEN UNION WIRKEN DER BUNDESTAG UND DURCH DEN BUNDESRAT DIE LENDER MIT! DIE BUNDESREGIERUN HAT DEN BUNDESTAG UND DEN BUNDESRAT UMFASSENT UND ZUM FRÜHESTMÖGLICHEN ZEITPUNKT ZU UNTERRICHTE!!!!

(3) DIE BUNDESREGIERUN GIBT DEN BUNDESTAG GELEGENHEIT ZUR STELLUNAHME VOR IHRER MITWIRKUN AN RÄCHTSETZUNGSAKTEN DER EUROPEISCHEN UNION! DIE BUNDESREGIERUN BERÜCKSICHTIKT DIE STELLUNAHME DES BUNDESTAGES BEI DEN FERHANTLUNGEN!!!! DAS NEHERE REGELT 1 GESETS!!!!

(4) DER BUNDESRAT IST AN DER WILLENSBILDUN DES BUNDES ZU BETEILIGEN, SOWEIT ER AN EINER ENTSPRÄCHENDEN INERSTAATLICHEN MASNAME MITZUWIRKE HETTE ODER SOWEIT DIE LENDER INERSTAATLICH ZUSTENDICH WEREN!

(5) SOWEIT IN EINEM BEREICH AUSSCHLIESLICHER ZUSTENDICHKEITEN DES BUNTES INTERESSEN DER LENDER BERÜHRT SINT ODE SOWEIT IM ÜPPRIGEN DER BUNT DAS RÄCHT ZUR GESETSGEBUN HAT, BERÜCKSICHTIKT DIE BUNTESREGIERUNG DIE STELLUNAHME DES BUNTESRATES. WEN IM SCHWERPUNKT GESETSGEBUNSBEFUGNISSE DER LENDER, DIE EINRICHTUN IHRER BEHÖRDE ODE IHRE FERWALTUNGSFERFAHREN BETROFFE SINT, IST BEI DER WILLENSBILDUN DES BUNTES INSOWEIT DIE AUFFASSUN DES BUNTESRATES MASGEBLICH ZU BERÜCKSICHTIGEN; DABEI IST DIE GESAMTSTAAT-

LICHE FERANTWORTUN DES BUNTES ZU WAHREN. IN ANGELEGENHEITEN, DIE ZU AUSGABENERHÖHUNGEN ODE EINHÄHMENDE- RUNGEN FÜR DEN BUNT FÜHREN KÖNE, IST DIE ZUSTIMMUN DER BUNTESREGIERUNG ERFORDERLICH.....

(6) WEN IM SCHWERPUNKT AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUNGS- BEFUGNISSE DER LENDE AUF DEN GEBIETE DER SCHULISCHE BILDUN, DER KULTUR ODER DES RUNTFUNKS BETROFFEN SINT, WIRT DIE WARNEMUN DER RÄCHTE, DIE DER BUNTESREPUBLIK DEUTSCHLANT ALS MITGLIEDSTAAT DER EUROPEISCHEN UNION ZUSTEHE, VOM BUNT AUF EINEN VOM BUNTESRAT BENANTE FER- TRETER DER LENDE ÜBERTRAGEN..... DIE WARNEMUN DER RÄCHTE ERFOLKT UNTER BETEILIGUN UND IN APPSTIMMUN MIT DER BUN- TESREGIERUNG; DABEI IST DIE GESAMTSTAATLICHE FERANTWOR- TUN DES BUNTES ZU WAHREN....

(7) DAS NEHERE ZU DEN APPSETZEN 4 BIS 6 REGELT 1 GESETS, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRAATES BEDARF!!!

ARTIKEL 24

[ÜBERTRAGUN VON HOHEITSRÄCHTEN – KOLLEKTIFES SICHERHEITS- SYSTEM]

(1) DER BUNT KAN DURCH GESETS HOHEITSRÄCHTE AUF ZWI- SCHENSTAATLICHE EINRICHTUNGEN ÜBERTRAGEN....

(1A) SOWEIT DIE LENDE FÜR DIE AUSÜBUN DER STAATLICHEN BE- FUGNISSE UND DIE ERFÜLLUN DER STAATLICHEN AUFGABEN ZUSTENDICH SINT, KÖNEN SIE MIT ZUSTIMMUN DER BUNDESRE- GIERUN HOHEITSRÄCHTE AUF GRENZNACHBARSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN ÜBERTRAGEN.

(2) DER BUNT KAN SICH ZUR WAHRUN DES FRIEDENS EINEM SYS- TEM GEGENSEITIGER KOLLEKTIFER SICHERHEIT EINORTNE; ER WIRT HIERBEI IN DIE BESCHRENKUNGEN SEINER HOHEITSRÄCHTE EINWILLIGE, DIE EINE FRIEDLICHE UND DAUERHAFTER ORTNUN IN EUROPA UND ZWISCHEN DEN FÖLKERN DER WELT HERBEIFÜH- REN UND SICHERN!!!

(3) ZUR REGELUN ZWISCHENSTAATLICHER STREITICHKEITEN

WIRT DER BUNT FEREBINBARUNGEN ÜBER EINE ALLGEMEINE, UMFASSENDE, OPPLIGATORISCHE, INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT BEITRETE!

ARTIKEL 25

[FORRANG DES FÖLKERRÄCHTS]

DIE ALLGEMEINEN REGELN DES FÖLKERRÄCHTES SINT BESTANTEIL DES BUNDESÄCHTES!!!! SIE GEHEN DEN GESETZEN VOR UND ERZEUGEN ÄCHTE UND PFLICHTEN UNMITTELBAR FÜR DIE BEWOHNE DES BUNDESGBIETES.....

ARTIKEL 26

[FRIEDENSSICHERUN]

(1) HANTLUNGEN, DIE GEEIGNET SINT UND IN DER APPSICHT FORGENOMMEN WERDE, DAS FRIEDLICHE ZUSAMMENLEBEN DER FÖLKER ZU STÖREN, INSBESONDERE DIE FÜHRUN EINES ANGRIFFSKRIEGES FORZUBEREITEN, SINT FERFASSUNGSWIDRICH.. SIE SINT UNTER STRAFE ZU STELLEN!

(2) ZUR KRIEGSFÜHRUN BESTIMMTE WAFFEN DÜRFE NUR MIT GENEMIGUN DER BUNDESREGIERUN HERGESTELLT, BEFÖRDERT UND IN FERKEHR GEBRACHT WERDE!!!! DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETS....

ARTIKEL 27

[HANDELLSFL OTTE]

ALLE DEUTSCHE KAUFFAHRTEISCHIFFE BILDEN EINE EINHEITLICHE HANDELLSFLOTTE.....

ARTIKEL 28

[LANDESFERFASSUNGEN – SELBSTFERWALTUN DER GEMEINDEN]

(1) DIE FERFASSUNGSMEISIGE ORTNUN IN DEN LENDERN MUS DEN

GRUNTSETZEN DES REPUBLIKANISCHEN, DEMOKRATISCHEN UND SOZIALEN RÄCHTSSTAATES IM SINE DIESES GRUNTGESETSES ENTSPRÄCHEN!! IN DEN LENDERN, KREISE UND GEMEINDE MUS DAS FOLK EINE FERTRETUN HABEN, DIE AUS ALLGEMEINEN, UNMITTELBAREN, FREIEN, GLEICHEN UND GEHEIMEN WAHLEN HERFORGEGANGEN IST!!!! BEI WAHLEN IN KREISE UND GEMEINDE SINT AUCH PERSONEN, DIE DIE STAATSANGEHÖRICHKEIT EINES MITGLIEDSTAATES DER EUROPEISCHEN GEMEINSCHAFT BESITZEN, NACH MASGABE VON RÄCHT DER EUROPEISCHEN GEMEINSCHAFT WALBERÄCHTIKT UND WEHLBAR!!! IN GEMEINDE KAN AN DIE STELLE EINER GEWELTEN KÖRPERSCHAFT DIE GEMEINDEFER-SAMMLUN TRETE!!!!

(2) DEN GEMEINDEN MUS DAS RÄCHT GEWEHRLEISTET SEIN, ALLE ANGELEGENHEITEN DER ÖRTLICHEN GEMEINSCHAFT IM RAHMEN DER GESETZE IN EIGENER FERANTWORTUN ZU REGELN.... AUCH DIE GEMEINDEFERBENDE HABE IM RAHMEN IHRES GESETSLICHEN AUFGABENBEREICHES NACH MASGABE DER GESETZE DAS RÄCHT DER SELBSTFERWALTUN..... DIE GEWEHRLEISTUN DER SELBSTFERWALTUN UMFASST AUCH DIE GRUNTLAGE DER FINANZIELLE EIGENFERANTWORTUN; ZU DIESEN GRUNTLAGE GEHÖRT EINE DEN GEMEINDEN MIT HEBESATSRÄCHT ZUSTEHENDE WIRTSCHAFTSKRAFTBEZOGENE STEUERQUELLE!

(3) DER BUNT GEWERLEISTET, DAS DIE FERFASSUNGSMESIGE ORTNUN DER LENDER DEN GRUNTRÄCHTEN UND DEN BESTIMMUNGEN DER APPSETZE 1 UND 2 ENTSPRICHT..

ARTIKEL 29

[NEUGLIEDERUN DES BUNDESGBIETES]

(1) DAS BUNDESGBIET KAN NEU GEGLIEDERT WERDEN, UM ZU GEWEHRLEISTEN, DAS DIE LENDE NACH GRÖSE UND LEISTUNGSFEHICHKEIT DIE IHNEN OPPLIEGENDEN AUFGABEN WIRKSAM ERFÜLLE KÖNEN.. DABEI SINT DIE LANDSMANSCHAFTLICHE FERBUNDENHEIT, DIE GESCHICHTLICHEN UND KULTURELLEN ZUSAMMENHENGE, DIE WIRTSCHAFTLICHE ZWECKMESICHKEIT

SOWIE DIE ERFORDERNISSE DER RAUMORTNUN UND DER LANDESPLANUN ZU BERÜCKSICHTIGE!!!

(2) MASNAHMEN ZUR NEUGLIEDERUN DES BUNDESGBIETES ERGEHE DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER BESTETIGUN DURCH FOLKSENTSCHEID BEDARF!!! DIE BETROFFENEN LENDER SINT ZU HÖREN!!!!

(3) DER FOLKSENTSCHEID FINDET IN DEN LENDERN STATT, AUS DEN GEBIETEN ODE GEBIETSTEILEN 1 NEUES ODE NEU UMGRENZTES LANT GEBILDET WERDEN SOLL (BETROFFENE LENDER).... APPZUSTIMMEN IST ÜBER DIE FRAGE, OB DIE BETROFFENEN LENDER WIE BISHER BESTEHENBLEIBEN SOLLEN ODE OB DAS NEUE ODE NEU UMGRENZTE LANT GEBILDET WERDEN SOLL.. DER FOLKSENTSCHEID FÜR DIE BILDUN EINES NEUEN ODE NEU UMGRENZTEN LANTES KOMMT ZUSTANDE, WEN IN DESSEN KÜNFTIGEM GEBIET UND INSGESAMT IN DEN GEBIETEN ODE GEBIETSTEILEN EINES BETROFFENEN LANTES, DEREN LANTESZUGEHÖRICHKEIT IM GLEICHEN SINE GEENDERT WERDEN SOLL, JEWEILS EINE MEHRHEIT DER ENDERUN ZUSTIMMT..... ER KOMMT NICHTS ZUSTANDE, WEN IM GEBIET EINES DER BETROFFENEN LENDER EINE MEHRHEIT DIE ENDERUN APPLHNT; DIE APPLUNUN IST JEDOCH UNBEACHTLICH, WEN IN EINEM GEBIETSTEIL, DESSEN ZUGEHÖRICHKEIT ZU DEN BETROFFENEN LANT GEENDERT WERDEN SOLL, EINE MEHRHEIT VON 2 DRITTELLN DER ENDERUN ZUSTIMMT, ES SEI DEN, DAS IM GESAMTGEBIET DES BETROFFENEN LANTES EINE MEHRHEIT VON 2 DRITTELLN DIE ENDERUN APPLHNT!!!!

(4) WIRT IN EINEM ZUSAMMENHENGENDEN, APPGEGRENZTEN SIEDLUNGS- UND WIRTSCHAFTSRAUM, DESSE TEILE IN MEREREN LENDERN LIEGEN UND DER MINDESTENS EINE MILLION EINWONER HAT, VON EINEM ZEHNTEL DER IN IHM ZUM BUNDESTAG WAHLBERÄCHTICHTE DURCH FOLKSBEGEHRE GEFORDERT, DAS FÜR DIESEN RAUM EINE EINHEITLICHE LANDESZUGEHÖRICHKEIT HERBEI-GEFÜHRT WERDE, SO IST DURCH BUNDESGESETZS INNERHALLB VON 2 JAHREN ENTWEDER ZU BESTIMMEN, OB DIE LANDESZUGEHÖRICHKEIT GEMES APPSATS 2 GEENDERT WIRT, ODER DAS IN DEN BETROFFENEN LENDERN EINE FOLKSBEFRAGUN STATTFINDET.....

(5) DIE FOLKSBEFRAGUN IST DARAUF GERICHTET FESTZUSTELLEN, OB EINE IN DEN GESETZ FORZUSCHLAGENDE ENDERUNG DER LANDESZUGEHÖRICHKEIT ZUSTIMMUNG FINDET. DAS GESETZ KANN FERSCHIEDENE, JEDOCH NICHTS MEHR ALS 2 FORSCHLEGE DER FOLKSBEFRAGUN FORLEGEN!!! STIMMT EINE MEHRHEIT EINER FORGESCHLAGENEN ENDERUNG DER LANDESZUGEHÖRICHKEIT ZU, SO IST DURCH BUNDESGESETZ INNERHALLB VON 2 JAHREN ZU BESTIMMEN, OB DIE LANDESZUGEHÖRICHKEIT GEMES APPSATZ 2 GEENDERT WIRT!!!! FINDET 1 DER FOLKSBEFRAGUN FORGELEKTE FORSCHLAG EINE DEN MASGABEN DES APPSATSES 3 SATS 3 UND 4 ENTSPRÄCHENDE ZUSTIMMUNG, SO IST INNERHALLB VON 2 JAHREN NACH DER DURCHFÜHRUNG DER FOLKSBEFRAGUNG 1 BUNDESGESETZ ZUR BILDUNG DES FORGESCHLAGENEN LANDES ZU ERLASSEN, DAS DER BESTETIGUNG DURCH FOLKSENTSCHEID NICHTS MEHR BEDARF..

(6) MEHRHEIT IM FOLKSENTSCHEID UND IN DER FOLKSBEFRAGUNG IST DIE MEHRHEIT DER ANGEZEIGTEN STIMMEN, WENN SIE MINDESTENS 1 FIERTEL DER ZUM BUNDESTAG WÄHLBÄHIGEN UMFAST!!!! IM ÜBRIGEN WIRD DAS NEHERE ÜBER FOLKSENTSCHEID, FOLKSBEGEHREN UND FOLKSBEFRAGUNG DURCH 1 BUNDESGESETZ GEREGLT; DIESES KANN AUCH FORSEHEN, DAS FOLKSBEGEHREN INNERHALLB EINES ZEITRAUMES VON 5 JAHRE NICHTS WIEDERHOLT WERDE KÖNNEN!

(7) SONSTIGE ENDERUNGEN DES GEBIETSBESTANDES DER LENDER KÖNNEN DURCH STAATSFERTREGER DER BETEILIGTEN LENDER ODER DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ERFOLGEN, WENN DAS GEBIET, DESSE LANDESZUGEHÖRICHKEIT GEENDERT WERDEN SOLL, NICHTS MEHR ALS 50.000 EINWOHNER HAT!! DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES UND DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES BEDARF... ES MUS DIE ANHÖRUNG DER BETROFFENEN GEMEINDEN UND KREISE FORSEHEN....

(8) DIE LENDER KÖNNEN EINE NEUGLIEDERUNG FÜR DAS JEWEILS VON IHNEN UMFASTE GEBIET ODER FÜR TEILGEBIETE ANNEHMEN VON DEN VORSCHRIFTEN DER ANSATZE 2 BIS 7 DURCH STAATS-

FERTRAG REGELN!!!! DIE BETROFFENEN GEMEINDEN UND KREISE SINT ZU HÖRE..... DER STAATSFERTRAG BEDARF DER BESTETIGUN DURCH FOLKSENTSCHEID IN JEDEM BETEILICHTEN LANT..... BETRIFFT DER STAATSFERTRAG TEILGEBIETE DER LENDER, KAN DIE BESTETIGUN AUF FOLKSENTSCHEIDE IN DIESEN TEILGEBIETEN BESCHRENKT WERDEN; SATS 5 ZWEITER HALBSATS FINDET KEINE ANWENDUN..... BEI EINEM FOLKSENTSCHEID ENTSCHIEDET DIE MEHRHEIT DER APPGEGEPPENE STIMMEN, WEN SIE MINDESTENS 1 FIERTEL DER ZUM BUNDESTAG WALBERÄCHTICHTEN UMFAST; DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETS!!! DER STAATSFERTRAG BEDARF DER ZUSTIMMUN DES BUNDESTAGES.....

ARTIKEL 30

[HOHEITSRÄCHTE DER LENDER]

DIE AUSÜBUN DER STAATLICHEN BEFUGNISSE UND DIE ERFÜLLUN DER STAATLICHEN AUFGABEN IST SACHE DER LENDER, SOWEIT DIESES GRUNTGESETS KEINE ANDERE REGELUN TRIFFT ODER ZULEST!

ARTIKEL 31

[FORRANG DES BUNDESRÄCHTS]

BUNDESRÄCHT BRICHT LANDESRÄCHT!

ARTIKEL 32

[AUSWERTIGE BEZIEHUNGE]

- (1) DIE PFLEGE DER BEZIEHUNGEN ZU AUSWERTIGEN STAATEN IST SACHE DES BUNDES.
- (2) VOR DEN APPSCHLUSSE EINES FERTRAGES, DER DIE BESONDEREN FERHELLTNISSE EINES LANTES BERÜHRT, IST DAS LANT RÄCHTZEITICH ZU HÖREN....
- (3) SOWEIT DIE LENDE FÜR DIE GESETSGEBUN ZUSTENDICH SINT, KÖNEN SIE MIT ZUSTIMMUN DER BUNDESREGIERUN MIT AUSWERTIGEN STAATEN FERTREGE APPSCHLIESEN...

ARTIKEL 33**[GLEICHSTELLUN ALS STAATSBÜRGER – ÖFFENTLICHER DIENST]**

- (1) JEDER DEUTSCHE HAT IN JEDEM LANDE DIE GLEICHEN STAATSBÜRGERLICHE RÄCHTE UND PFLICHTE.....
- (2) JEDER DEUTSCHE HAT NACH SEINER EIGNUN, BEFEHIGUN UND FACHLICHEN LEISTUN GLEICHEN ZUGANG ZU JEDEM ÖFFENTLICHEN AMTE!!!!
- (3) DER GENUS BÜRGERLICHER UND STAATSBÜRGERLICHER RÄCHTE, DIE ZULASSUN ZU ÖFFENTLICHE EMTERN SOWIE DIE IM ÖFFENTLICHE DIENSTE ERWORBENEN RÄCHTE SINT UNAPPHENGICH VON DEN RELIGIÖSEN BEKENTNIS!!!! NIEMANDEM DARF AUS SEINER ZUGEHÖRICHKEIT ODER NICHTZUGEHÖRICHKEIT ZU EINEM BEKENTNISSE ODER EINER WELTANSCHAUUN 1 NACHTEIL ERWACHSE!
- (4) DIE AUSÜBUN HOHEITSRÄCHTLICHER BEFUGNISSE IST ALS STENDIGE AUFGABE IN DER REGEL ANGEHÖRIGEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES ZU ÜBERTRAGEN, DIE IN EINEM ÖFFENTLICH-RÄCHTLICHEN DIENST- UND TREUEFERHELLTNIS STEHEN..
- (5) DAS RÄCHT DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES IST UNTER BERÜCKSICHTIGUN DER HERGEBRACHTEN GRUNTSETZE DES BERUFSBEAMTENTUMS ZU REGELN UND FORTZUENTWICKELN!!!!

ARTIKEL 34**[HAFTUN BEI AMTSPFLICHTFERLETZUN]**

FERLETST JEMANT IN AUSÜBUN EINES IHM ANFERTRAUTEN ÖFFENTLICHEN AMTES DIE IHM EINEM DRITTEN GEGENÜBER OPPLIEGENDE AMTSPFLICHT, SO TRIFFT DIE FERANTWORTLICHKEIT GRUNTSETSLICH DEN STAAT ODER DIE KÖRPERSCHAFT, IN DEREN DIENST ER STEHT... BEI FORSATS ODER GROBER FARLESSICHKEIT BLEIBT DER RÜCKGRIFF FORBEHALTEN. FÜR DEN ANSPRUCH AUF SCHADENSERSATS UND FÜR DEN RÜCKGRIFF DARF DER ORDENTLICHE RÄCHTSWEG NICHTS AUSGESCHLOSSEN WERDEN!

ARTIKEL 35**[RÄCHTS-, AMTS- UND KATASTROPHENHILFE]**

(1) ALLE BEHÖRDEN DES BUNDES UND DER LENDER LEISTEN SICH GEGENSEITICH RÄCHTS- UND AMTSHILFE!!!!

(2) ZUR AUFRÄCHTERHALTUN ODE WIEDERHERSTELLUN DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT ODE ORTNUN KAN 1 LANT IN FELLE VON BESONDERE BEDEUTUN KREFTE UND EINRICHTUNGE DES BUNDESGRENZSCHUTZES ZUR UNTERSTÜTZUN SEINE POLIZEI ANFORDERN, WEN DIE POLIZEI OHNE DIESE UNTERSTÜTZUN EINE AUFGABE NICHT ODE NUR UNTER ERHEBLICHEN SCHWIERICHKEITEN ERFÜLLE KÖNTE!!! ZUR HILFE BEI EINE NATURKATASTROPHE ODE BEI EINEM BESONDERS SCHWEREN UNGLÜCKSFALL KAN 1 LANT POLIZEIKREFTE ANDERER LENDER, KREFTE UND EINRICHTUNGE ANDERER FERWALTUNGEN SOWIE DES BUNDESGRENZSCHUTZES UND DER STREITKREFTE ANFORDERN!!!

(3) GEFEHRDET DIE NATURKATASTROPHE ODER DER UNGLÜCKSFALL DAS GEBIET MEHR ALS EINES LANDES, SO KAN DIE BUNDESREGIERUN, SOWEIT ES ZUR WIRKSAMEN BEKEMPFUN ERFORDERLICH IST, DEN LANDESREGIERUNGEN DIE WEISUN ERTEILEN, POLIZEIKREFTE ANDEREN LENDERN ZUR FERFÜGUN ZU STELLEN, SOWIE EINHEITEN DES BUNDESGRENZSCHUTZES UND DER STREITKREFTE ZUR UNTERSTÜTZUN DER POLIZEIKREFTE EINSETZEN!!! MASNAHMEN DER BUNDESREGIERUN NACH SATS 1 SINT JEDERZEIT AUF FERLANGEN DES BUNDESRATES, IM ÜPPRIGEN UNFERZÜGLICH NACH BESEITIGUN DER GEFAHR AUFZUHEBEN!!!!

ARTIKEL 36**[BUNDESBEAMTE]**

(1) BEI DEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDEN SINT BEAMTE AUS ALLE LENDERN IN ANGEMESSENEM FERHELLTNIS ZU FERWENDE... DIE BEI DEN ÜPPRIGEN BUNDESBEHÖRDEN BESCHEFTICHTEN PERSONEN SOLLEN IN DER REGEL AUS DEN LANDE GENOMME WERDEN, IN DEN SIE TETICH SINT....

(2) DIE WEHRGESETSE HABEN AUCH DIE GLIEDERUN DES BUNDES

IN LENDE UND IHRE BESONDEREN LANDSMANSCHAFTLICHEN FERHELLTNISSE ZU BERÜCKSICHTIGEN!!

ARTIKEL 37

[BUNDESZWANG]

(1) WEN 1 LANT DIE IHM NACH DEN GRUNTGESETSE ODER EINEM ANDERE BUNDESGESETSE OPPLIEGENDEN BUNDESPFLICHTEN NICHTS ERFÜLLT, KAN DIE BUNDESREGIERUN MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES DIE NOTWENDIGE MASNAMEN TREFFE, UM DAS LANT IM WEGE DES BUNDESZWANGES ZUR ERFÜLLUN SEINER PFLICHTEN ANZUHALTEN!!!

(2) ZUR DURCHFÜRUN DES BUNDESZWANGES HAT DIE BUNDESREGIERUN ODER IHR BEAUFTRAKTER DAS WEISUNGSRÄCHT GEGEN- ÜBER ALLEN LENDERN UND IHREN BEHÖRDE.

III. DER BUNDESTAG

ARTIKEL 38

[WAHL]

- (1) DIE APPGEORNTETE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES WERDEN IN ALLGEMEINER, UNMITTELBARER, FREIER, GLEICHER UND GEHEIMER WAHL GEWEHLT..... SIE SINT FERTRETER DES GANZEN FOLKES, AN AUFTRIGE UND WEISUNGEN NICHT GEBUNDE UND NUR IHREM GEWISSEN UNTERWORFEN.
- (2) WALBERÄCHTIKT IST, WER DAS ACHTZEHNTE LEBENSJAHR FOLLENDET HAT; WEHLBAR IST, WER DAS ALTER ERREICHT HAT, MIT DEN DIE FOLLJERICHEIT EINTRITT....
- (3) DAS NEHERE BESTIMMT 1 BUNDESGESETS..

ARTIKEL 39

[WAHLPERIODE – ZUSAMMENTRITT – EINBERUFUN]

- (1) DER BUNDESTAG WIRT FORBEHALLTLICH DER NACHFOLGENDEN BESTIMMUNGE AUF FIER JAHRE GEWEHLT! SEINE WAHLPERIODE ENDET MIT DEN ZUSAMMENTRITT EINES NEUEN BUNDESTAGES.... DIE NEUWAHL FINDET FRÜHESTENS SECHSUNDFIERZIG, SPETESTENS ACHTUNDFIERZIG MONATE NACH BEGIN DER WAHLPERIODE STATT... IM FALLE EINER AUFLÖSUN DES BUNDESTAGES FINDET DIE NEUWAHL INERHALLB VON SECHZICH TAGEN STATT....
- (2) DER BUNDESTAG TRITT SPETESTENS AM DREISIGSTEN TAGE NACH DER WAHL ZUSAMME!!!
- (3) DER BUNDESTAG BESTIMMT DEN SCHLUS UND DEN WIEDERBEGIN SEINER SITZUNGEN.. DER PRESIDENT DES BUNDESTAGES KAN IHN FRÜHER EINBERUFEN.. ER IST HIERZU FERPFLICHTET, WEN 1 DRITTEL DER MITGLIEDER, DER BUNDESPRESIDENT ODER DER BUNDESKANZLER ES FERLANGEN!!

ARTIKEL 40**[PRESIDIUM – GESCHEFTSORTNUN]**

- (1) DER BUNDESTAG WEHLT SEINEN PRESIDENTEN, DESSEN STELLFERTRETE UND DIE SCHRIFTFÜHRER.... ER GIBT SICH EINE GESCHEFTSORTNUN....
- (2) DER PRESIDENT ÜBT DAS HAUSRÄCHT UND DIE POLIZEIGEWALT IM GEBEUDE DES BUNDESTAGES AUS!! OHNE SEINE GENEMIGUNG DARF IN DEN REUMEN DES BUNDESTAGES KEINE DURCHSUCHUN ODER BESCHLAGNAHME STATTFINDE!!!!

ARTIKEL 41**[WALPRÜFUN]**

- (1) DIE WALPRÜFUN IST SACHE DES BUNDESTAGES!! ER ENTSCHEIDET AUCH, OB 1 APPGEORTNETER DES BUNDESTAGES DIE MITGLIEDSCHAFT FERLOREN HAT.....
- (2) GEGEN DIE ENTSCHEIDUN DES BUNDESTAGES IST DIE BESCHWERDE AN DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT ZULESSICH!!
- (3) DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETS.

ARTIKEL 42**[ÖFFENTLICHE SITZUNGEN – MERHEITSBESCHLÜSSE]**

- (1) DER BUNDESTAG FERHANDELLT ÖFFENTLICH.... AUF ANTRAG EINES ZEHNTTELS SEINER MITGLIEDE ODER AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUN KAN MIT ZWEIDRITTELMehrheit DIE ÖFFENTLICHKEIT AUSGESCHLOSSEN WERDEN..... ÜBER DEN ANTRAG WIRT IN NICHTÖFFENTLICHER SITZUN ENTSCHIEDEN.
- (2) ZU EINEM BESCHLUSSE DES BUNDESTAGES IST DIE MEHRHEIT DER APPGEGEPPENE STIMMEN ERFORDERLICH, SOWEIT DIESES GRUNTGESETS NICHTS ANDERES BESTIMMT!! FÜR DIE VOM BUNDESTAGE FORZUNEMENDEN WAHLEN KAN DIE GESCHEFTSORTNUN AUSNAMEN ZULASSEN....
- (3) WAHRHEITSGETREUE BERICHTE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNGEN DES BUNDESTAGES UND SEINE AUSSCHÜSSE BLEIBEN VON JEDER FERANTWORTLICHKEIT FREI...

ARTIKEL 43**[ZITIER-, ZUTRITTS- UND ANHÖRUNGSRÄCHT]**

- (1) DER BUNDESTAG UND SEINE AUSSCHÜSSE KÖNE DIE ANWESENHEIT JEDES MITGLIEDES DER BUNDESREGIERUN FERLANGEN!!!
- (2) DIE MITGLIEDER DES BUNDESRATES UND DER BUNDESREGIERUN SOWIE IHRE BEAUFTRAKTEN HABEN ZU ALLEN SITZUNGE DES BUNDESTAGES UND SEINER AUSSCHÜSSE ZUTRITT.... SIE MÜSSEN JEDERZEIT GEHÖRT WERDEN....

ARTIKEL 44**[UNTERSUCHUNGSAUSSCHÜSSE]**

- (1) DER BUNDESTAG HAT DAS RÄCHT UND AUF ANTRAG EINES FIERTELLS SEINER MITGLIEDE DIE PFLICHT, EINEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUS EINZUSETZEN, DER IN ÖFFENTLICHER FERHANTLUN DIE ERFORDERLICHEN BEWEISE ERHEBT! DIE ÖFFENTLICHKEIT KAN AUSGESCHLOSSEN WERDE!!!
- (2) AUF BEWEISERHEBUNGE FINDEN DIE FORSCHRIFTEN ÜBER DEN STRAPPROZES SINGEMES ANWENDUN!!!! DAS BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS BLEIBT UNBERÜRT.
- (3) GERICHTE UND FERWALTUNGSBEHÖRDEN SINT ZUR RÄCHTS- UND AMTSHILFE FERPFLICHTET.....
- (4) DIE BESCHLÜSSE DER UNTERSUCHUNSAUSSCHÜSSE SINT DER RICHTERLICHEN ERÖRTERUN ENTZOGEN... IN DER WÜRDIGUN UND BEURTEILUN DES DER UNTERSUCHUN ZUGRUNDE LIEGENDEN SACHFERHALTES SINT DIE GERICHTE FREI..

ARTIKEL 45**[AUSSCHUS »EUROPEISCHE UNION«]**

DER BUNDESTAG BESTELLT EINEN AUSSCHUS FÜR DIE ANGELEGENHEITEN DER EUROPEISCHEN UNION! ER KAN IHN ERMECHTIGEN, DIE RÄCHTE DES BUNDESTAGES GEMES ARTIKEL 23 GEGENÜBE DER BUNDESREGIERUN WARZUNEMEN. ER KAN IHN AUCH ERMECHTIGEN, DIE RÄCHTE WARZUNEMEN, DIE DEN BUNDESTAG IN DEN

FERTRAGLICHEN GRUNTLAGEN DER EUROPEISCHEN UNION EINGEREUMT SINT!!

ARTIKEL 45 A

[AUSSCHÜSSE FÜR AUSWERTIGES UND FÜR FERTEIDIGUN]

- (1) DER BUNDESTAG BESTELT EINEN AUSSCHUS FÜR AUSWERTIGE ANGELEGENHEITEN UND EINEN AUSSCHUS FÜR FERTEIDIGUN!!!!
- (2) DER AUSSCHUS FÜR FERTEIDIGUN HAT AUCH DIE RÄCHTE EINES UNTERSUCHUNSAUSSCHUSSES!!! AUF ANTRAG EINES FIERTELLS SEINE MITGLIEDER HAT ER DIE PFLICHT, EINE ANGELEGENHEIT ZUM GEGENSTANT SEINE UNTERSUCHUN ZU MACHEN....
- (3) ARTIKEL 44 ABS. 1 FINDET AUF DEN GEBIET DER FERTEIDIGUN KEINE ANWENDUN....

ARTIKEL 45 B

[WEHRBEAUFTRAKTER]

ZUM SCHUTS DER GRUNTRÄCHTE UND ALS HILFSORGAN DES BUNDESTAGES BEI DER AUSÜBUN DER PALAMENTARISCHEN KONTROLLE WIRT 1 WEHRBEAUFTRAKTER DES BUNDESTAGES BERUFE.. DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETS.

ARTIKEL 45 C

[PETITIONSAUSSCHUS]

- (1) DER BUNDESTAG BESTELT EINEN PETITIONSAUSSCHUS, DEN DIE BEHANTLUN DER NACH ARTIKEL 17 AN DEN BUNDESTAG GERICHTETEN BITTEN UND BESCHWERDEN OPPLIEKT!!!!
- (2) DIE BEFUGNISSE DES AUSSCHUSSES ZUR ÜBERPRÜFUN VON BESCHWERDEN REGELT 1 BUNDESGESETS.....

ARTIKEL 45 D**[PALAMENTARISCHES KONTROLLGREMIIUM]**

- (1) DER BUNDESTAG BESTELLT 1 GREMIUM ZUR KONTROLLE DER NACHRICHTENDIENSTLICHEN TETICHKEIT DES BUNDES...
- (2) DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETS!!!

ARTIKEL 46**[LNDEMNIET UND IMMUNITET DER APPGEORNETEN]**

- (1) 1 APPGEORNETER DARF ZU KEINER ZEIT WEGEN SEINER APPSTIMMUN ODER WEGEN EINER EUSERUN, DIE ER IM BUNDESTAGE ODER IN EINEM SEINER AUSSCHÜSSE GETAN HAT, GERICHTLICH ODER DIENSTLICH FERFOLKT ODER SONST AUERHALLB DES BUNDESTAGES ZUR FERANTWORTUN GEZOGEN WERDEN!! DIES GILLT NICHTS FÜR FERLEUMDERISCHE BELEIDIGUNGEN.....
- (2) WEGEN EINE MIT STRAFE BEDROHTEN HANTLUN DARF 1 APPGEORNETE NUR MIT GENEHMIGUN DES BUNDESTAGES ZUR FERANTWORTUN GEZOGEN ODER FERHAFTET WERDEN, ES SEI DEN, DAS ER BEI BEGEHUN DER TAT ODER IM LAUFE DES FOLGENDEN TAGES FESTGENOMME WIRT.
- (3) DIE GENEHMIGUN DES BUNDESTAGES IST FERNER BEI JEDER ANDEREN BESCHRENKUN DER PERSÖNLICHEN FREIHEIT EINES APPGEORNETEN ODE ZUR EINLEITUN EINES FERFAHRENS GEGEN EINEN APPGEORNETEN GEMES ARTIKEL 18 ERFORDERLICH....
- (4) JEDES STRAFFERFAREN UND JEDES FERFAHRE GEMES ARTIKEL 18 GEGEN EINE APPGEORNETEN, JEDE HAFT UND JEDE SONSTIGE BESCHRENKUN SEINER PERSÖNLICHEN FREIHEIT SINT AUF FERLANGEN DES BUNDESTAGES AUSZUSETZEN!!!!!!

ARTIKEL 47**[ZEUGNISFERWEIGERUNGRÄCHT]**

DIE APPGEORNETE SINT BERÄCHTIKT, ÜBE PERSONEN, DIE IHNEN IN IHRE EIGENSCHAFT ALS APPGEORNETE ODER DENEN SIE IN DIESER EIGENSCHAFT TATSACHE ANFERTRAUT HABEN, SOWIE

ÜBE DIESE TATSACHE SELBST DAS ZEUGNIS ZU FERWEIGERN. SO-WEIT DIESES ZEUGNISFERWEIGERUNGSRÄCHT REICHT, IST DIE BESCHLAGNAME VON SCHRIFTSTÜCKEN UNZULESSICH...

ARTIKEL 48

[KANDIDATUR – MANDATSSCHUTS – ENTSCHEDIGUN]

- (1) WER SICH UM EINEN SITS IM BUNDESTAGE BEWIRBT, HAT ANSPRUCH AUF DEN ZUR FORBEREITUN SEINE WAHL ERFORDERLICHEN URLAUB.....
- (2) NIEMANT DARF GEHINDERT WERDE, DAS AMT EINES APPGEORTNETEN ZU ÜBERNEHMEN UND AUSZUÜBEN!!! EINE KÜNDIGUN ODER ENTLASSUN AUS DIESEM GRUNDE IST UNZULESSICH..
- (3) DIE APPGEORTNETEN HABEN ANSPRUCH AUF EINE ANGEMESSENE, IHRE UNAPPHENGICHKEIT SICHERNDE ENTSCHEDIGUN!!!! SIE HABEN DAS RÄCHT DER FREIE BENUTZUN ALLE STAATLICHEN FERKERSMITTEL... DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETS!!!!

ARTIKEL 49

(AUFGEHOBEN)

IV. DER BUNDESRAT

ARTIKEL 50

[AUFGABE]

DURCH DEN BUNDESRAT WIRKEN DIE LENDER BEI DER GESETZGEBUNG UND FÜR WALTUNG DES BUNDES UND IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPEISCHEN UNION MIT!!!!

ARTIKEL 51

[ZUSAMMENSETZUNG – STIMMGEWICHT]

(1) DER BUNDESRAT BESTEHT AUS MITGLIEDERN DER REGIERUNGEN DER LENDER, DIE SIE BESTELLEN UND ABBERUFE.... SIE KÖNNEN DURCH ANDERE MITGLIEDER IHRER REGIERUNGEN FÜR TRETEN WERDEN.....

(2) JEDES LAND HAT MINDESTENS 3 STIMMEN, LÄNDER MIT MEHR ALS 2 MILLIONEN EINWONERN HABEN FÜR, LÄNDER MIT MEHR ALS 6 MILLIONEN EINWONERN FÜNF, LÄNDER MIT MEHR ALS 7 MILLIONEN EINWONERN 6 STIMMEN...

(3) JEDES LAND KANN SO VIELE MITGLIEDER ENTSCHICKEN, WIE ES STIMMEN HAT..... DIE STIMMEN EINES LANDES KÖNNEN NUR EINHEITLICH UND NUR DURCH ANWESENDE MITGLIEDER ODER DEREN FÜR TRETER ABGEGEBEN WERDEN.....

ARTIKEL 52

[PRESIDENT – BESCHLÜSSE – GESCHFTSORDNUNG]

(1) DER BUNDESRAT WÄHLT SEINEN PRESIDENTEN AUF 1 JAHR!

(2) DER PRESIDENT BERUFT DEN BUNDESRAT EIN. ER HAT IHN EINZUBERUFE, WENN DIE FÜR TRETE VON MINDESTENS 2 LÄNDERN ODER DIE BUNDESREGIERUNG ES FÜR LANGEN.....

(3) DER BUNDESRAT FAŠT SEINE BESCHLÜSSE MIT MINDESTENS DER MEHRHEIT SEINER STIMME. ER GIBT SICH EINE GESCHFTSORDNUNG!!!! ER FÜR HANDELLT ÖFFENTLICH!! DIE ÖFFENTLICHKEIT

KAN AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

(3A) FÜR ANGELEGENHEITEN DER EUROPEISCHEN UNION KAN DER BUNDESRAT EINE EUROPAKAMMER BILDEN, DEREN BESCHLÜSSE ALS BESCHLÜSSE DES BUNDESRATES GELTEN; DIE ANZAHL DER EINHEITLICH APPZUGEPPENDEN STIMMEN DER LENDER BESTIMMT SICH NACH ARTIKEL 51 ABS. 2!!!!

(4) DEN AUSSCHÜSSE DES BUNDESRATES KÖNEN ANDERE MITGLIEDER ODE BEAUFTRAKTE DER REGIERUNGEN DER LENDER ANGEHÖREN!!!!

ARTIKEL 53

[TEILNAME DER MITGLIEDER DER BUNDESREGIERUN]

DIE MITGLIEDER DER BUNDESREGIERUN HABE DAS RÄCHT UND AUF FERLANGE DIE PFLICHT, AN DEN FERHANTLUNGEN DES BUNDESRATES UND SEINER AUSSCHÜSSE TEILZUNEHMEN. SIE MÜSSEN JEDERZEIT GEHÖRT WERDE!! DER BUNDESRAT IST VON DER BUNDESREGIERUN ÜBER DIE FÜHRUN DER GESCHEFTE AUF DEN LAUFENDE ZU HALTEN...

IV A. GEMEINSAMER AUSSCHUS

ARTIKEL 53 A

[ZUSAMMENSETZUN – GESCHEFTSORTNUN]

(1) DER GEMEINSAME AUSSCHUS BESTEHT ZU 2 DRITTELN AUS APPGEORTNETE DES BUNDESTAGES, ZU EINEM DRITTEL AUS MITGLIEDERN DES BUNDESRATES... DIE APPGEORTNETE WERDE VOM BUNDESTAGE ENTSPRÄCHENT DEN STERKEFERHELLTNIS DER FRAKTIONEN BESTIMMT; SIE DÜRFEN NICHT DER BUNDESREGIERUN ANGEHÖREN!!!! JEDES LANT WIRT DURCH 1 VON IHM BESTELLTES MITGLIED DES BUNDESRATES FERTRETEN; DIESE MITGLIEDER SINT NICHT AN WEISUNGEN GEBUNDEN..... DIE BILDUN DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES UND SEIN FERFAHRE WERDE DURCH EINE GESCHEFTSORTNUN GEREGELT, DIE VOM BUNDESTAGE ZU BESCHLIESEN IST UND DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF..

(2) DIE BUNDESREGIERUN HAT DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUS ÜBER IHRE PLANUNGEN FÜR DEN FERTEIDIGUNGSFALL ZU UNTERRICHTEN!!!! DIE RÄCHTE DES BUNDESTAGES UND SEINER AUSSCHÜSSE NACH ARTIKEL 43 ABS. 1 BLEIBEN UNBERÜRT.

V. DER BUNDESPRESIDENT

ARTIKEL 54

[WAHL – AMTSDAUER]

(1) DER BUNDESPRESIDENT WIRD OHNE AUSSPRACHE VON DER BUNDESFERSAMMLUNG GEWÄHLT... WEHLBAR IST JEDER DEUTSCHE, DER DAS WAHLRECHT ZUM BUNDESTAGE BESITZT UND DAS FÜRFÜFTIGSTE LEBENSJAHR FOLLENDET HAT....

(2) DAS AMT DES BUNDESPRESIDENTEN DAUERT 5 JAHRE.... ANSCHLIESSENDE WIEDERWAHL IST NUR EINMAL ZULÄSSIG...

(3) DIE BUNDESFERSAMMLUNG BESTEHT AUS DEN MITGLIEDERN DES BUNDESTAGES UND EINER GLEICHEN ANZAHL VON MITGLIEDERN, DIE VON DEN VOLKSREPRÄSENTATIONEN DER LÄNDER NACH DEN GRUNDSÄTZEN DER VERFASSUNGSGEWÄHLT WERDEN!!

(4) DIE BUNDESFERSAMMLUNG TRITT SPÄTESTENS DREIßIG TAGE VOR ABLAUF DER AMTSDAUER DES BUNDESPRESIDENTEN, BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG SPÄTESTENS DREIßIG TAGE NACH DIESEM ZEITPUNKT ZUSAMMEN... SIE WIRD VON DEN PRÄSIDENTEN DES BUNDESTAGES EINBERUFEN...

(5) NACH ABLAUF DER WAHLPERIODE BEGINNT DIE FRIST DES APPARATS § 4 Abs 1 MIT DEN ERSTEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES!!!!

(6) GEWÄHLT IST, WER DIE STIMMEN DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DER BUNDESFERSAMMLUNG ERHÄLT!! WIRD DIESE MEHRHEIT IN 2 WAHLGÄNGEN VON KEINEM BEWERBER ERREICHT, SO IST GEWÄHLT, WER IN EINEM WEITEREN WAHLGANG DIE MEISTEN STIMMEN AUF SICH VEREINIGT!!!

(7) DAS WEITERE REGELT § 1 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ.

ARTIKEL 55

[UNVEREINBARHEITEN]

(1) DER BUNDESPRESIDENT DARF WEDER DER REGIERUNG NOCH EINER GESETZGEBENDEN KÖRPERSCHAFT DES BUNDES ODER EINES

LANDES ANGEHÖREN!!

(2) DER BUNDESPRESIDENT DARF KEIN ANDERES BESOLDETES AMT, KEIN GEWERBE UND KEINEN BERUF AUSÜBEN UND WEDER DER LEITUNG NOCH DEN AUFSICHTSRATE EINES AUF ERWERB GERICHTETEN UNTERNEHMENS ANGEHÖREN!!!

ARTIKEL 56

[AMTSEID]

DER BUNDESPRESIDENT LEISTET BEI SEINEM AMTSANTRITT VOR DEN VERSAMMELTEN MITGLIEDERN DES BUNDESTAGES UND DES BUNDESRATES FOLGENDEN EID:

"ICH SCHWÖRE, DAS ICH MEINE KRAFT DEN WOHLERGEBEN DES DEUTSCHEN VOLKES WIDMEN, SEINE NUTZEN MEHREN, SCHADEN VON IHM WENDE, DAS GRUNDTGESETZ UND DIE GESETZE DES BUNDES WAHREN UND FERTHEIDIGEN, MEINE PFLICHTEN GEWISSENHAFT ERFÜLLEN UND GERÄCHTICHKEIT GEGEN JEDERMAN ÜBEN WERDE. SO WAHR MIR GOTT HELFE."

DER EID KAN AUCH OHNE RELIGIÖSE BETEUEERUNG GELEISTET WERDEN..

ARTIKEL 57

[FERTRETUNG]

DIE BEFUGNISSE DES BUNDESPRESIDENTEN WERDEN IM FALLE SEINER FERTHINDERUNG ODER BEI FORZEITIGER ERLEDIGUNG DES AMTES DURCH DEN PRESIDENTEN DES BUNDESRATES WARGENOMMEN..

ARTIKEL 58

[GEGENZEICHNUNG]

ANORDNUNGEN UND FERTFÜGUNGEN DES BUNDESPRESIDENTEN BEDÜRFE ZU IHRER GÜLTICHKEIT DER GEGENZEICHNUNG DURCH DEN BUNDESKANZLER ODER DURCH DEN ZUSTENDIGE BUNDESMINISTER!! DIES GILDT NICHT FÜR DIE ERNENUNG UND ENTLASSUNG

DES BUNDESKANZLERS, DIE AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES GEMES ARTIKEL 63 UND DAS ERSUCHEN GEMES ARTIKEL 69 ABS. 3....

ARTIKEL 59

[FÖLKERRÄCHTLICHE FERTRETUNG DES BUNDES]

(1) DER BUNDESPRESIDENT FERTRET DEN BUNT FÖLKERRÄCHTLICH! ER SCHLIESST IM NAMEN DES BUNTES DIE FERTREGE MIT AUSWERTIGEN STAATEN!!! ER BEGLAUBIKT UND EMPFENKT DIE GESANTTEN....

(2) FERTREGE, WELCHE DIE POLITISCHEN BEZIEHUNGEN DES BUNDES REGELN ODER SICH AUF GEGENSTENDE DER BUNDESGESETZGEBUNG BEZIEHEN, BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG ODER DER MITWIRKUNG DER JEWEILS FÜR DIE BUNDESGESETZGEBUNG ZUSTENDIGEN KÖRPERSCHAFTEN IN DER FORM EINES BUNDESGESETZES.... FÜR FERTWALTUNGSAPPKOMME GELTEN DIE FERSCHRIFTEN ÜBER DIE BUNDESFERTWALTUNG ENTSPRÄCHENT..

ARTIKEL 59 A

(AUFGEHOBBEN)

ARTIKEL 60

[BEAMTENERNENUNG – BEGNADIGUNGSRÄCHT – IMMUNITÄT]

(1) DER BUNDESPRESIDENT ERNENNT UND ENTLEST DIE BUNDESRICHTER, DIE BUNDESBEAMTEN, DIE OFFIZIERE UND UNTEROFFIZIERE, SOWEIT GESETZLICH NICHTS ANDERES BESTIMMT IST....

(2) ER ÜBT IM EINZELFALLE FÜR DEN BUNT DAS BEGNADIGUNGSRÄCHT AUS!!!

(3) ER KAN DIESE BEFUGNISSE AUF ANDERE BEHÖRDEN ÜBERTRAGEN.....

(4) DIE APPSETZE 2 BIS 4 DES ARTIKELLS 46 FINDEN AUF DEN BUNDESPRESIDENTEN ENTSPRÄCHENDE ANWENDUNG...

ARTIKEL 61**[ANKLAGE VOR DEN BUNDESFERFASSUNGSGERICHT]**

(1) DER BUNDESTAG ODER DER BUNDESRAT KÖNEN DEN BUNDESPRESIDENTEN WEGEN FORSETSLICHE FERLETZUN DES GRUNTGESETSES ODER EINES ANDEREN BUNDESGESETSES VOR DEN BUNDESFERFASSUNGSGERICHT ANKLAGEN!!! DER ANTRAG AUF ERHEBUN DER ANKLAGE MUS VON MINDESTENS EINEM FIERTEL DER MITGLIEDE DES BUNDESTAGES ODER EINEM FIERTEL DER STIMME DES BUNDESRATES GESTELLT WERDEN!!!! DER BESCHLUS AUF ERHEBUN DER ANKLAGE BEDARF DER MEHRHEIT VON 2 DRITTELLN DER MITGLIEDE DES BUNDESTAGES ODER VON 2 DRITTELLN DER STIMME DES BUNDESRATES.. DIE ANKLAGE WIRT VON EINEM BEAUFTRAKTEN DER ANKLAGENDE KÖRPERSCHAFT FERTRETE...

(2) STELLT DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT FEST, DAS DER BUNDESPRESIDENT EINER FORSETSLICHEN FERLETZUN DES GRUNTGESETSES ODER EINES ANDEREN BUNDESGESETSES SCHULDICH IST, SO KAN ES IHN DES AMTES FÜR FERLUSTICH ERKLEREN.. DURCH EINSTWEILIGE ANORTNUN KAN ES NACH DER ERHEBUN DER ANKLAGE BESTIMMEN, DAS ER AN DER AUSÜBUN SEINES AMTES FERHINDERT IST!!

VI. DIE BUNDESREGIERUN

ARTIKEL 62

[ZUSAMMENSETZUN]

DIE BUNDESREGIERUN BESTEHT AUS DEN BUNDESKANZLER UND AUS DEN BUNDESMINISTERN!!!!

ARTIKEL 63

[WAHL DES BUNDESKANZLERS]

(1) DER BUNDESKANZLE WIRT AUF FORSCHLAG DES BUNDESPRESIDENTEN VOM BUNDESTAGE OHNE AUSSPRACHE GEWEHLT..

(2) GEWEHLT IST, WER DIE STIMME DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES AUF SICH FEREGINIKT!!!! DER GEWELTE IST VOM BUNDESPRESIDENTEN ZU ERNENE!!!

(3) WIRT DER FORGESCHLAGENE NICHT GEWEHLT, SO KAN DER BUNDESTAG BINE FIERZEHN TAGEN NACH DEN WALGANGE MIT MEHR ALS DER HELLFTE SEINER MITGLIEDER EINEN BUNDESKANZLER WEHLE....

(4) KOMMT EINE WAHL INERHALLB DIESER FRIST NICHT ZUSTANDE, SO FINDET UNFERZÜGLICH 1 NEUER WAHLGANG STATT, IN DEN GEWEHLT IST, WER DIE MEISTEN STIMMEN ERHELLET... FEREGINIKT DER GEWELTE DIE STIMMEN DER MEHRHEIT DER MITGLIEDE DES BUNDESTAGES AUF SICH, SO MUS DER BUNDESPRESIDENT IHN BINEN 7 TAGE NACH DER WAHL ERNENEN!! ERREICHT DER GEWELTE DIESE MEHRHEIT NICHT, SO HAT DER BUNDESPRESIDENT BINEN 7 TAGE ENTWEDER IHN ZU ERNENEN ODER DEN BUNDESTAG AUFLÖSEN!

ARTIKEL 64

[ERNENUN UND ENTLASSUN DER BUNDESMINISTER – AMTSEID]

(1) DIE BUNDESMINISTER WERDEN AUF FORSCHLAG DES BUNDESKANZLERS VOM BUNDESPRESIDENTE ERNANT UND ENTLASSEN!!!!!!

(2) DER BUNDESKANZLER UND DIE BUNDESMINISTER LEISTEN BEI DER AMTSÜBERNAHME VOR DEN BUNDESTAGE DEN IN ARTIKEL 56 FORGESEHENEN EID!!!!!!

ARTIKEL 65

[RICHTLINIENKOMPETENZ, RESSORT- UND KOLLEGIALPRINZIP]

DER BUNDESKANZLER BESTIMMT DIE RICHTLINIEN DER POLITIK UND TRÄGT DAFÜR DIE VERANTWORTUNG. INNERHALB DIESER RICHTLINIEN LEITET JEDER BUNDESMINISTER SEINEN GESCHÄFTSBEREICH SELBSTSTÄNDIG UND UNTER EINER VERANTWORTUNG. ÜBER MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ZWISCHEN DEN BUNDESMINISTERN ENTSCHEIDET DIE BUNDESREGIERUNG..... DER BUNDESKANZLER LEITET IHRE GESCHÄFTE NACH EINER VON DER BUNDESREGIERUNG BESCHLOSSENEN UND VOM BUNDESPRÄSIDENTEN GENÜTTIGTEN GESCHÄFTSREIHUNG!

ARTIKEL 65 A

[BEFEHLS- UND KOMMANDOGEWALT]

- (1) DER BUNDESMINISTER FÜR VERTEIDIGUNG HAT DIE BEFEHLS- UND KOMMANDOGEWALT ÜBER DIE STREITKRÄFTE.....
- (2) WEGGEFALLEN)

ARTIKEL 66

[UNFEREINBARKEITEN]

DER BUNDESKANZLER UND DIE BUNDESMINISTER DÜRFEN KEIN ANDERES BESOLDETES AMT, KEIN GEWERBE UND KEINEN BERUF AUSÜBEN UND WEDER DER LEITUNG NOCH OHNE ZUSTIMMUNG DES BUNDESTAGES DEN AUFSICHTSRAT EINER AUF ERWERB GERICHTETEN UNTERNEHMENS ANGEHÖREN..

ARTIKEL 67**[MISTRUAENSFOTUM]**

(1) DER BUNDESTAG KAN DEN BUNDESKANZLER DAS MISTRUAEN NUR DADURCH AUSSPRÄCHEN, DAS ER MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER EINEN NACHFOLGER WEHLT UND DEN BUNDESPRESIDENTEN ERSUCHT, DEN BUNDESKANZLER ZU ENTLASSEN!! DER BUNDESPRESIDENT MUS DEN ERSUCHEN ENTSPRÄCHEN UND DEN GEWELTEN ERNEUERN.

(2) ZWISCHEN DEN ANTRAGE UND DER WAHL MÜSSEN ACHTUNTFIERZICH STUNDEN LIEGEN..

ARTIKEL 68**[FERTRUAENSFRAGE]**

(1) FINDET 1 ANTRAG DES BUNDESKANZLERS, IHM DAS FERTRUAEN AUSZUSPRÄCHE, NICHT DIE ZUSTIMMUNG DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES, SO KAN DER BUNDESPRESIDENT AUF VORSCHLAG DES BUNDESKANZLERS BINEN EINUNTZWANZICH TAGEN DEN BUNDESTAG AUFLÖSEN!!! DAS RÄCHT ZUR AUFLÖSUNG ERLISCHT, SOBALD DER BUNDESTAG MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER EINE ANDEREN BUNDESKANZLER WEHLT...

(2) ZWISCHEN DEN ANTRAGE UND DER APPSTIMMUNG MÜSSEN ACHTUNTFIERZICH STUNDEN LIEGEN.

ARTIKEL 69**[STELLFERTRETER DES BUNDESKANZLERS – AMTSDAUER]**

(1) DER BUNDESKANZLER ERNEUT EINEN BUNDESMINISTER ZU SEINEM STELFERTRETER!!

(2) DAS AMT DES BUNDESKANZLERS ODER EINES BUNDESMINISTERS ENDIKT IN JEDEM FALLE MIT DEM ZUSAMMENTRITT EINES NEUE BUNDESTAGES, DAS AMT EINES BUNDESMINISTERS AUCH MIT JEDER ANDEREN ERLEDIGUNG DES AMTES DES BUNDESKANZLERS!!

(3) AUF ERSUCHEN DES BUNDESPRESIDENTEN IST DER BUNDES-

KANZLER, AUF ERSUCHEN DES BUNDESKANZLERS ODER DES BUNDESPRESIDENTEN 1 BUNDESMINISTER FERPFLICHTET, DIE GESCHEFTE BIS ZUR ERNENUN SEINES NACHFOLGERS WEITERZUFÜREN.

VII. DIE GESETSGEBUN DES BUNDES

ARTIKEL 70

[ZUSTENDICHKEITSFERTEILUN ZWISCHEN BUNT UND LENDERN]

(1) DIE LENDE HABEN DAS RÄCHT DER GESETSGEBUN, SOWEIT DIESES GRUNTGESETZ NICHTS DEN BUNDE GESETSGEBUNSBEFUGNISSE FERLEIHT....

(2) DIE APPGRENZUN DER ZUSTENDICHKEIT ZWISCHEN BUNT UND LENDERN BEMIST SICH NACH DEN FORSCHRIFTE DIESES GRUNTGESETZES ÜBER DIE AUSSCHLIESLICHE UND DIE KONKURRIERENDE GESETSGEBUN!!

ARTIKEL 71

[AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN DES BUNDES]

IM BEREICHE DER AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN DES BUNDES HABE DIE LENDE DIE BEFUGNIS ZUR GESETSGEBUN NUR, WEN UND SOWEIT SIE HIERZU IN EINEM BUNDESGESETZE AUSDRÜCKLICH ERMECHTIKT WERDEN....

ARTIKEL 72

[KONKURRIERENDE GESETSGEBUN]

(1) IM BEREICH DER KONKURRIERENDEN GESETSGEBUN HABE DIE LENDER DIE BEFUGNIS ZUR GESETSGEBUN, SOLANGE UND SOWEIT DER BUNT VON SEINER GESETSGEBUNSZUSTENDIGKEIT NICHTS DURCH GESETZ GEBRAUCH GEMACHT HAT....

(2) AUF DEN GEBIETEN DES ARTIKELLS 74 ABS. 1 NR. 4, 7, 11, 13, 15, 19A, 20, 22, 25 UND 26 HAT DER BUNT DAS GESETSGEBUNSRÄCHT, WEN UND SOWEIT DIE HERSTELLUN GLEICHWERTIGER LEBENSFERHELLTNISSE IM BUNTESGEBIET ODER DIE WAHRUN DER RÄCHTS- ODER WIRTSCHAFTSEINHEIT IM GESAMTSTAATLICHEN INTERESSE EINE BUNTESGESETSLICHE REGULUN ERFORDERLICH MACHT!!!

(3) HAT DER BUNT VON SEINER GESETSGEBUNSZUSTENDICHKEIT

GEBRAUCH GEMACHT, KÖNEN DIE LENDER DURCH GESETS HIERFON APPWEICHENDE REGELUNGE TREFFEN ÜBER:

BUNDESGESETZE AUF DIESE GEBIETEN TRETEN FRÜHESTENS 6 MONATE NACH IHRER FERKÜNDUN IN KRAFT, SOWEIT NICHT MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES ANDERES BESTIMMT IST.. AUF DEN GEBIETEN DES SATZES 1 GEHT IM FERHELLTNIS VON BUNDES- UND LANDESRÄCHT DAS JEWEILS SPETERE GESETS VOR!!!!

(4) DURCH BUNDESGESETS KAN BESTIMMT WERDEN, DAS EINE BUNDESGESETSLICHE REGELUN, FÜR DIE EINE ERFORDERLICHKEIT IM SINE DES APPSATZES 2 NICHT MEHR BESTEHT, DURCH LANDESRÄCHT ERSETST WERDEN KAN!!

ARTIKEL 73

[GEBIETE DER AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN DES BUNDES]

(1) DER BUNT HAT DIE AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN ÜBER:

1. DIE AUSWERTIGE ANGELEGENHEITEN SOWIE DIE FERTEIDIGUN EINSCHLIESLICH DES SCHUTZES DER ZIWILBEFÖLKERUN;
2. DIE STAATSANGEHÖRICHKEIT IM BUNDE;
3. DIE FREIZÜGICHKEIT, DAS PASWESEN, DAS MELDE- UND AUSWEISWESEN, DIE EIN- UND AUSWANDERUN UND DIE AUSLIEFERUN;
4. DAS WEHRUNGS-, GELD- UND MÜNZWESE, MASE UND GEWICHTE SOWIE DIE ZEITBESTIMMUN;
5. DIE EINHEIT DES ZOLL- UND HANDELLSGEBIETES, DIE HANDELS- UND SCHIFFARTSFERTREGE, DIE FREIZÜGICHKEIT DES WARENFERKERS UND DEN WAREN- UND ZALUNGSFERKER MIT DEN AUSLANDE EINSCHLIESLICH DES ZOLL- UND GRENZSCHUTZES;
- 5A. DEN SCHUTS DEUTSCHE KULTURGUTES GEGE APPWANDERUN INS AUSLANT;
6. DEN LUFTFERKER;
- 6A. DEN FERKEHR VON EISENBANEN, DIE GANZ ODER MEHRHEITLICH IM EIGENTUM DES BUNDES STEHE (EISENBANEN DES

- BUNDES), DEN BAU, DIE UNTERHALTUNG UND DAS BETREIBEN VON SCHIENENWEGE DER EISENBAHNEN DES BUNDES SOWIE DIE ERHEBUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE BENUTZUNG DIESER SCHIENENWEGE;
7. DAS POSTWESEN UND DIE TELEKOMMUNIKATION;
 8. DIE RÄCHTSFERHELLTNISSE DER IM DIENSTE DES BUNDES UND DER BUNDESUNMITTELBAREN KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHE RÄCHTES STEHENDEN PERSONE;
 9. DEN GEWERBLICHEN RÄCHTSSCHUTZ, DAS URHEBERRÄCHT UND DAS FERLAGSRÄCHT;
 - 9A. DIE APPWEHR VON GEFAREN DES INTERNATIONALE TERRO- RISMUS DURCH DAS BUNDESKRIMINALPOLIZEIAMT IN FEL- LEN, IN DENEN EINE LENDERÜBERGREIFENDE GEFAHR FOR- LIEKT, DIE ZUSTENDICHKEIT EINE LANDESPOLIZEIBEHÖRDE NICHTS ERKENBAR IST ODER DIE OBERSTE LANDESBEHÖRDE UM EINE ÜBERNAHME ERSUCHT;
 10. DIE ZUSAMMENARBEIT DES BUNDES UND DER LENDER
 - A) IN DER KRIMINALPOLIZEI,
 - B) ZUM SCHUTZE DER FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHEN GRUNTORTNUN, DES BESTANDES UND DER SICHERHEIT DES BUNDES ODER EINES LANDES (FERFASSUNGSSCHUTZ) UND
 - C) ZUM SCHUTZE GEGEN BESTREBUNGEN IM BUNDESGBIET, DIE DURCH ANWENDUN VON GEWALLT ODER DARAUF GERICHTETE FORBEREITUNGSHANTLUNGEN AUSWER- TIGE BELANGE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLANT GEFEHRDEN, SOWIE DIE EINRICHTUN EINES BUNDESKRI- MINALPOLIZEIAMTES UND DIE INTERNATIONALE FER- BRÄCHENSBEKEMPFUN;
 11. DIE STATISTIK FÜR BUNDESZWECKE;
 12. DAS WAFFEN- UND DAS SPRENGSTOFFRÄCHT;
 13. DIE FERSORGUN DER KRIEGSBESCHEDICHTEN UND KRIEGS- HINTERBLIEBENEN UND DIE FÜRSORGE FÜR DIE EEMALIGEN KRIEGSGEFANGENEN;
 14. DIE ERZEUGUN UND NUTZUN DER KERNENERGIE ZU FRIED-

LICHEN ZWECKEN, DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON ANLAGE, DIE DIESEN ZWECKEN DIENEN, DEN SCHUTZ GEGEN GEFAHREN, DIE BEI FREIWERDEN VON KERNENERGIE ODER DURCH IONISIERENDE STRAHLEN ENTSTEHEN, UND DIE BESEITIGUNG RADIOAKTIVER STOFFE!

(2) GESETZE NACH APPSATS 1 NR. 9A BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES!!!

ARTIKEL 74

[GEBIETE DER KONKURRIERENDEN GESETZGEBUNG]

(1) DIE KONKURRIERENDE GESETZGEBUNG ERSTRECKT SICH AUF FOLGENDE GEBIETE:

1. DAS BÜRGERLICHE RÄCHT, DAS STRAFRÄCHT, DIE RICHTS-
FERFASSUNG, DAS RICHTLICHE FERFARE (OHNE DAS RÄCHT
DES UNTERSUCHUNGSHAFTFOLLZUGS), DIE RÄCHTSAN-
WALLTSCHAFT, DAS NOTARIAT UND DIE RÄCHTSBERATUNG;
2. DAS PERSONENSTANDSWESEN;
3. DAS FERREINSRÄCHT;
4. DAS AUFENTHALTS- UND NIEDERLASSUNGSRÄCHT DER AUS-
LENDER;
5. (WEGGEFALLE)
6. DIE ANGELEGENHEITEN DER FLÜCHTLINGE UND FERTRIEBE-
NEN;
7. DIE ÖFFENTLICHE FÜRSONGE (OHNE DAS HEIMRÄCHT);
8. (WEGGEFALLEN)
9. DIE KRIEGSSCHEDEN UND DIE WIEDERGUTMACHUNG;
10. DIE KRIEGSGREBER UND GREBER ANDERE OPFER DES KRIE-
GES UND OPFER VON GEWALLTHERRSCHAFT;
11. DAS RÄCHT DER WIRTSCHAFT (BERGBAU, INDUSTRIE, ENER-
GIEWIRTSCHAFT, HANTWERK, GEWERBE, HANDEL, BANK-
UND BÖRSENWESEN, PRIWATRÄCHTLICHES FERSCHE-
RUNGSWESEN) OHNE DAS RÄCHT DES LADENSCHLUSSES, DER
GASTSTETTEN, DER SPIELHALLE, DER SCHAUSTELLUNG VON
PERSONEN, DER MESSEN, DER AUSSTELLUNGEN UND DER

- MERKTE;
12. DAS ARBEITSRÄCHT EINSCHLIESLICH DER BETRIEBSFERFASUN, DES ARBEITSSCHUTZES UND DER ARBEITSFERMITTLUN SOWIE DIE SOZIALFERSICHERUN EINSCHLIESLICH DER ARBEITSLÖSENTERSICHERUN;
 13. DIE REGELUN DER AUSBILDUNGSBEIHELLEN UND DIE FÖRDERUN DER WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUN;
 14. DAS RÄCHT DER ENTEIGNUN, SOWEIT SIE AUF DEN SACHGEBIETEN DER ARTIKEL 73 UND 74 IN BETRACHT KOMMT;
 15. DIE ÜBERFÜRUN VON GRUNT UND BODE, VON NATURSCHETZEN UND PRODUKTIONSMITTELLN IN GEMEINEIGENTUM ODER IN ANDERE FORMEN DER GEMEINWIRTSCHAFT;
 16. DIE FERHÜTUN DES MISBRAUCHS WIRTSCHAFTLICHER MACHTSTELLUN;
 17. DIE FÖRDERUN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUN (OHNE DAS RÄCHT DER FLURBEREINIGUN), DIE SICHERUN DER ERNERUN, DIE EIN- UND AUSFUHR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE, DIE HOCHSEE- UND KÜSTENFISCHEREI UND DEN KÜSTENSCHUTS;
 18. DEN STEDTEBAULICHE GRUNTSTÜCKSERKEHR, DAS BODENRÄCHT (OHNE DAS RÄCHT DER ERSCHLIESUNGSBEITREGE) UND DAS WOHNGELLDRÄCHT, DAS ALTSCHULDENHILFERÄCHT, DAS WOHNUNGSBAUPREMIENRÄCHT, DAS BERGARBEITERWOHNUNGSBAURÄCHT UND DAS BERGMANSSIEDLUNGSRÄCHT;
 19. MASNAHMEN GEGEN GEMEINGEFEHRLICHE ODER ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN BEI MENSCHEN UND TIEREN, ZULASSUN ZU ERZTLICHEN UND ANDERE HEILBERUFEN UND ZUM HEILGEWERBE, SOWIE DAS RÄCHT DES APOTHEKENWESENS, DER ARZNEIEN, DER MEDIZINPRODUKTE, DER HEILMITTEL, DER BETEUBUNGSMITTEL UND DER GIFTE;
 - 19A. DIE WIRTSCHAFTLICHE SICHERUN DER KRANKENHEUSER UND DIE REGELUN DER KRANKENHAUSPFLEGESETSE;
 20. DAS RÄCHT DER LEBENSMITTEL EINSCHLIESLICH DER IHRER GEWINUN DIENENDEN TIERE, DAS RÄCHT DER GENUSSMIT-

- TEL, BEDARFSGEGENSTENDE UND FUTTERMITTEL SOWIE DEN SCHUTS BEIM FERKEHR MIT LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEM SAAT- UND PFLANZGUT, DEN SCHUTS DER PFLANZEN GEGEN KRANKHEITEN UND SCHEDLINGE SOWIE DEN TIERSCHUTS;
21. DIE HOCHSEE- UND KÜSTENSCHIFFART SOWIE DIE SEEZEICHEN, DIE BINENSCHIFFART, DEN WETTERDIENST, DIE SEEWASSERSTRASEN UND DIE DEN ALLGEMEINEN FERKEHR DIENTENDEN BINENWASSERSTRASEN;
 22. DEN STRASENFERKEHR, DAS KRAFTFAHRWESE, DEN BAU UND DIE UNTERHALTUN VON LANTSTRASEN FÜR DEN FERNFERKEHR SOWIE DIE ERHEBUN UND FERTEILUN VON GEBÜHREN ODER ENTGELTEN FÜR DIE BENUTZUN ÖFFENTLICHER STRASEN MIT FAHRZEUGEN;
 23. DIE SCHIENENBAHNE, DIE NICHT EISENBAHNEN DES BUNDES SINT, MIT AUSNAHME DER BERGBAHNE;
 24. DIE APPFALLWIRTSCHAFT, DIE LUFTREINHALTUN UND DIE LERMBEKEMPFUN (OHNE SCHUTS VOR FERHALTENSBEZOGENEM LERM);
 25. DIE STAATSHAFTUN;
 26. DIE MEDIZINISCH UNTERSTÜTSTE ERZEUGUN MENSCHLICHEN LEBENS, DIE UNTERSUCHUN UND DIE KÜNSTLICHE FERRENDERUN VON ERBINFORMATIONEN SOWIE REGELUNGEN ZUR TRANSPLANTATION VON ORGANE, GEWEBEN UND ZELLEN;
 27. DIE STATUSRÄCHTE UND -PFLICHTEN DER BEAMTEN DER LENDER, GEMEINDEN UND ANDERE KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RÄCHTS SOWIE DER RICHTE IN DEN LENDERN MIT AUSNAME DER LAUFBANEN, BESOLDUN UND FERSORGUN;
 28. DAS JAKTWESEN;
 29. DEN NATURSCHUTS UND DIE LANTSCHAFTSPFLEGE;
 30. DIE BODENFERTEILUN;
 31. DIE RAUMORTNUN;
 32. DEN WASSERHAUSHALLT;

33. DIE HOCHSCHULZULASSUNG UND DIE HOCHSCHULAPPSCHLÜSSE!!!!
- (2) GESETZE NACH APPSATS 1 NR. 25 UND 27 BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES!!!

ARTIKEL 74 A

(WEGGEFALLEN)

ARTIKEL 76

[GESETZESFORLAGEN]

- (1) GESETZESFORLAGEN WERDEN BEIM BUNDESTAGE DURCH DIE BUNDESREGIERUNG, AUS DER MITTE DES BUNDESTAGES ODER DURCH DEN BUNDESRAT EINGEBRACHT!!!
- (2) FORLAGEN DER BUNDESREGIERUNG SIND ZUNÄCHST DEN BUNDESRAT ZUZULEITEN... DER BUNDESRAT IST BERÄCHTIGT, INNERHALB VON 6 WOCHE ZU DIESEN FORLAGEN STELLUNG ZU NEHMEN!!!! FERLANKT ER AUS WICHTIGEM GRUNDE, INSBESONDERE MIT RÜCKSICHT AUF DEN UMFANG EINER FORLAGE, EINE FRISTFERLENGERUNG, SO BETREFT DIE FRIST 9 WOCHE!!!! DIE BUNDESREGIERUNG KANN EINE FORLAGE, DIE SIE BEI DER ZULEITUNG AN DEN BUNDESRAT AUSNAMSWEISE ALS BESONDERS EILBEDÜRFTICH BEZEICHNET HAT, NACH 3 WOCHE ODER, WENN DER BUNDESRAT 1 FORDERUNG NACH SATZ 3 GEEUSERT HAT, NACH 6 WOCHE DEN BUNDESTAG ZULEITEN, AUCH WENN DIE STELLUNGNAME DES BUNDESRATES NOCH NICHT BEI IHR EINGEGANGEN IST; SIE HAT DIE STELLUNGNAME DES BUNDESRATES UNFERZÜGLICH NACH EINGANG DEN BUNDESTAG NACHZUREICHEN.... BEI FORLAGEN ZUR ENDECKUNG DIESES GRUNDTGESETZES UND ZUR ÜBERTRAGUNG VON HOHEITSRÄCHTEN NACH ARTIKEL 23 ODER ARTIKEL 24 BETREFT DIE FRIST ZUR STELLUNGNAME 9 WOCHE; SATZ 4 FINDET KEINE ANWENDUNG!!!!
- (3) FORLAGE DES BUNDESRATES SIND DEN BUNDESTAG DURCH DIE BUNDESREGIERUNG INNERHALB VON 6 WOCHE ZUZULEITEN!! SIE SOLL HIERBEI IHRE AUFFASSUNG DARLEGEN!! FERLANKT SIE AUS

WICHTIGEM GRUNDE, INSBESONDERE MIT RÜCKSICHT AUF DEN UMFANG EINER FORLAGE, EINE FRISTFERLENGERUNG, SO BETREFT DIE FRIST 9 WOCHEN... WENN DER BUNDESRAT EINE FORLAGE AUSNAMSWEISE ALS BESONDERS EILBEDÜRFTICH BEZEICHNET HAT, BETREFT DIE FRIST 3 WOCHEN ODER, WENN DIE BUNDESREGIERUNG 1 FERLANGEN NACH SATZ 3 GEEUSERT HAT, 6 WOCHEN!! BEI FORLAGE ZUR ENDERUNG DIESES GRUNDTGESETZES UND ZUR ÜBETRAGUNG VON HOHEITSRÄCHTEN NACH ARTIKEL 23 ODER ARTIKEL 24 BETREFT DIE FRIST 9 WOCHEN; SATZ 4 FINDET KEINE ANWENDUNG!! DER BUNDESTAG HAT ÜBER DIE FORLAGE IN ANGEMESSENER FRIST ZU BERATEN UND BESCHLUSSE ZU FASSEN....

ARTIKEL 77

[GANG DER GESETZGEBUNG – FERMITTLUNGS-AUSSCHUSS]

(1) DIE BUNDESGESETZE WERDEN VOM BUNDESTAGE BESCHLOSSEN.. SIE SIND NACH IHRER ANAME DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES BUNDESTAGES UNFERZÜGLICH DEN BUNDESRAT ZUZULEITEN!!!

(2) DER BUNDESRAT KANN BINNEN 3 WOCHE NACH EINGANG DES GESETZESBESCHLUSSES FERLANGEN, DAS 1 AUS MITGLIEDERN DES BUNDESTAGES UND DES BUNDESRATES FÜR DIE GEMEINSAME BERATUNG VON FORLAGEN GEBILDETER AUSSCHÜSSE EINBERUFEN WIRD!! DIE ZUSAMMENSETZUNG UND DAS VERFAHREN DIESES AUSSCHUSSES REGELT EINE GESCHLECHTSORDNUNG, DIE VOM BUNDESTAG BESCHLOSSEN WIRD UND DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF. DIE IN DIESEM AUSSCHUSS ENTSANDTEN MITGLIEDER DES BUNDESRATES SIND NICHTS AN WEISUNGEN GEBUNDEN!!! IST ZU EINEM GESETZ DIE ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ERFORDERLICH, SO KÖNNEN AUCH DER BUNDESTAG UND DIE BUNDESREGIERUNG DIE EINBERUFUNG FERLANGEN..... SCHLEKT DER AUSSCHUSS EINE ENDERUNG DES GESETZESBESCHLUSSES VOR, SO HAT DER BUNDESTAG ERNEUT BESCHLUSSE ZU FASSEN!!

(2A) SOWEIT ZU EINEM GESETZ DIE ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ERFORDERLICH IST, HAT DER BUNDESRAT, WENN 1 FERLANGEN NACH APPSATS 2 SATZ 1 NICHTS GESTELLT ODER DAS FERMITT-

LUNGSFERFAREN OHNE EINEN FORSCHLAG ZUR ENDERUN DES GESETSES BESCHLUSSES BEENDET IST, IN ANGEMESSENER FRIST ÜBER DIE ZUSTIMMUN BESCHLUS ZU FASSEN!!!!

(3) SOWEIT ZU EINEM GESETZE DIE ZUSTIMMUN DES BUNDES RATES NICHTS ERFORDERLICH IST, KAN DER BUNDES RAT, WEN DAS FERFAREN NACH APPSATS 2 BEENDIKT IST, GEGEN 1 VOM BUNDESTAGE BESCHLOSSENES GESETS BINE 2 WOCHE EINSPRUCH EINLEGEN!! DIE EINSPRUCHSFRIST BEGINT IM FALLE DES APPSATS 2 LETSTE SATS MIT DEN EINGANGE DES VOM BUNDESTAGE ERNEUT GEFASTEN BESCHLUSSES, IN ALLEN ANDEREN FELLEN MIT DEN EINGANGE DER MITTEILUN DES FORSITZENDEN DES IN APPSATS 2 FORGESEHENEN AUSSCHUSSES, DAS DAS FERFAREN VOR DEN AUSSCHUSSE APPGESCHLOSSE IST...

(4) WIRT DER EINSPRUCH MIT DER MEHRHEIT DER STIMMEN DES BUNDES RATES BESCHLOSSEN, SO KAN ER DURCH BESCHLUS DER MEHRHEIT DER MITGLIEDE DES BUNDESTAGES ZURÜCKGEWIESEN WERDEN... HAT DER BUNDES RAT DEN EINSPRUCH MIT EINE MEHRHEIT VON MINDESTENS 2 DRITTELLN SEINE STIMMEN BESCHLOSSEN, SO BEDARF DIE ZURÜCKWEISUN DURCH DEN BUNDESTAG EINE MEHRHEIT VON 2 DRITTELLN, MINDESTENS DER MEHRHEIT DER MITGLIEDE DES BUNDESTAGES....

ARTIKEL 78

[ZUSTANDEKOMMEN DER GESETZE]

EIN VOM BUNDESTAGE BESCHLOSSENES GESETS KOMMT ZUSTANDE, WEN DER BUNDES RAT ZUSTIMMT, DEN ANTRAG GEMES ARTIKEL 77 ABS. 2 NICHTS STELLT, INERHALB DER FRIST DES ARTIKELLS 77 ABS. 3 KEINEN EINSPRUCH EINLEKT ODER IHN ZURÜCKNIMMT ODER WEN DER EINSPRUCH VOM BUNDESTAGE ÜBERSTIMMT WIRT!

ARTIKEL 79

[ENDERUN DES GRUNTGESETSES]

(1) DAS GRUNTGESETS KAN NUR DURCH 1 GESETS GEENDERT WER-

DEN, DAS DEN WORTLAUT DES GRUNTGESETSES AUSDRÜCKLICH ENDERT ODER ERGENZT!!! BEI FÖLKERRÄCHTLICHEN FERTREGEN, DIE EINE FRIEDENSREGELUN, DIE FORBEREITUN EINER FRIEDENSREGELUN ODER DEN APPBAU EINER BESATZUNGRÄCHTLICHEN ORTNUN ZUM GEGENSTANT HABEN ODER DER FERTEIDIGUN DER BUNDESREPUBLIK ZU DIENEN BESTIMMT SINT, GENÜKT ZUR KLARSTELLUN, DAS DIE BESTIMMUNGEN DES GRUNTGESETSES DEN APPSCHLUS UND DEN INKRAFTSETZEN DER FERTREGE NICHTS ENTGEGENSTEHE, EINE ERGENZUN DES WORTLAUTES DES GRUNTGESETSES, DIE SICH AUF DIESE KLARSTELLUN BESCHRENKT!!!!

(2) 1 SOLCHES GESETZ BEDARF DER ZUSTIMMUN VON 2 DRITTELLN DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES UND 2 DRITTELLN DER STIMMEN DES BUNDESRATES!!!

(3) EINE ENDERUN DIESES GRUNTGESETSES, DURCH WELCHE DIE GLIEDERUN DES BUNDES IN LENDER, DIE GRUNTSETSLICHE MITWIRKUN DER LENDER BEI DER GESETZGEBUN ODE DIE IN DEN ARTIKELLN 1 UND 20 NIEDERGELEKTEN GRUNTSETZE BERÜHRT WERDEN, IST UNZULESSICH!!!

ARTIKEL 80

[ERLAS VON RÄCHTSFERORTNUNGEN]

(1) DURCH GESETZ KÖNEN DIE BUNDESREGIERUN, 1 BUNDESMINISTER ODER DIE LANDESREGIERUNGEN ERMECHTIKT WERDEN, RÄCHTSFERORTNUNE ZU ERLASSE.... DABEI MÜSSEN INHALT, ZWECK UND AUSMAS DER ERTEILTEN ERMECHTIGUN IM GESETZE BESTIMMT WERDEN!!!! DIE RÄCHTSGRUNTLAGE IST IN DER FERORTNUN ANZUGEBEN.... IST DURCH GESETZ FORGESEHEN, DAS EINE ERMECHTIGUN WEITE ÜBERTRAGEN WERDEN KAN, SO BEDARF ES ZUR ÜBERTRAGUN DER ERMECHTIGUN EINER RÄCHTSFERORTNUN.....

(2) DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDÜRFEN, FORBEHALTLICH ANDERWEITIGER BUNDESGESETSLICHER REGELUN, RÄCHTSFERORTNUNGEN DER BUNDESREGIERUN ODER EINES BUNDESMINISTERS ÜBER GRUNTSETZE UND GEBÜREN FÜR DIE BENUTZUN

DER EINRICHTUNG DER POSTWESEN UND DER TELEKOMMUNIKATION, ÜBER DIE GRUNTSATZE DER ERHEBUNG DES ENTGELTS FÜR DIE BENUTZUNG DER EINRICHTUNG DER EISENBANEN DES BUNDES, ÜBER DEN BAU UND BETRIEB DER EISENBANEN, SOWIE RÄCHTSFERORTNUNGEN AUF GRUND VON BUNDESGESETZEN, DIE DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDÜRFTEN ODER DIE VON DEN LÄNDERN IM AUFTRAG DES BUNDES ODER ALS EIGENE ANGELEGENHEIT AUSGEFÜHRT WERDEN.....

(3) DER BUNDESRAT KANN DER BUNDESREGIERUNG VORLAGE FÜR DEN ERLAß VON RÄCHTSFERORTNUNGEN ZULEITEN, DIE SEINER ZUSTIMMUNG BEDÜRFTEN!!!!

(4) SOWEIT DURCH BUNDESGESETZ ODER AUF GRUND VON BUNDESGESETZEN LANDESREGIERUNGEN ERMECHTET WERDEN, RÄCHTSFERORTNUNGEN ZU ERLASSEN, SIND DIE LÄNDER ZU EINER REGELUNG AUCH DURCH GESETZ BEFUGT...

ARTIKEL 80 A

[SPANUNGSFALL]

(1) IST IN DIESEM GRUNTSATZ ODER IN EINEM BUNDESGESETZ ÜBER DIE VERTEIDIGUNG EINSCHLIEßLICH DES SCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG BESTIMMT, DASS RÄCHTSFORSCHRIFTEN NUR NACH ANGABE DIESES ARTIKELS ANGEWANDT WERDEN DÜRFEN, SO IST DIE ANWENDUNG AUßER IM VERTEIDIGUNGSFALLE NUR ZULESSIG, WENN DER BUNDESTAG DEN EINTRITT DES SPANUNGSFALLES FESTGESTELLT ODER WENN ER DER ANWENDUNG BESONDERS ZUGESTIMMT HAT..... DIE FESTSTELLUNG DES SPANUNGSFALLES UND DIE BESONDERE ZUSTIMMUNG IN DEN FÄLLEN DES ARTIKELS 12A ABS. 5 SATZ 1 UND ABS. 6 SATZ 2 BEDÜRFTEN EINER MEHRHEIT VON 2 DRITTELN DER ANGEZEIGTEN STIMMEN.

(2) MASNOMEN AUF GRUND VON RÄCHTSFORSCHRIFTEN NACH ABSATZ 1 SIND AUFZUHEBEN, WENN DER BUNDESTAG ES VERMAG.....

(3) ANWEICHEND VON ABSATZ 1 IST DIE ANWENDUNG SOLCHER RÄCHTSFORSCHRIFTEN AUCH AUF DER GRUNDLAGE UND NACH

MASGABE EINES BESCHLUSSES ZULESSICH, DER VON EINEM INTERNATIONALEN ORGAN IM RAHMEN EINES BÜNTNISFERTRAGES MIT ZUSTIMMUN DER BUNDESREGIERUN GEFAST WIRT!! MASNAMEN NACH DIESEM APPSATS SINT AUFZUHEBEN, WEN DER BUNDESTAG ES MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER FERLANKT...

ARTIKEL 81

[GESETZGEBUNGSNOTSTANT]

(1) WIRT IM FALLE DES ARTIKELLS 68 DER BUNDESTAG NICHT AUFGELOST, SO KAN DER BUNDESPRESIDENT AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUN MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES FÜR EINE GESETSEFORLAGE DEN GESETZGEBUNGSNOTSTANT ERKLEREN, WEN DER BUNDESTAG SIE APPLHNT, OPPWOHL DIE BUNDESREGIERUN SIE ALS DRINGLICH BEZEICHNET HAT!! DAS GLEICHE GILLT, WEN EINE GESETSEFORLAGE APPGELENT WORDEN IST, OPPWOHL DER BUNDESKANZLER MIT IHR DEN ANTRAG DES ARTIKELLS 68 FERBUNDEN HATTE..

(2) LEHNT DER BUNDESTAG DIE GESETSEFORLAGE NACH ERKLERUN DES GESETZGEBUNGSNOTSTANDES ERNEUT AB ODE NIMMT ER SIE IN EINER FÜR DIE BUNDESREGIERUN ALS UNANEMBAR BEZEICHNETEN FASSUN AN, SO GILLT DAS GESETZ ALS ZUSTANDE GEKOMME, SOWEIT DER BUNDESRAT IHM ZUSTIMMT. DAS GLEICHE GILLT, WEN DIE FORLAGE VOM BUNDESTAGE NICHTS INERHALLB VON FIER WOCHEN NACH DER ERNEUTEN EINBRINGUN FERAPPSCHIEDET WIRT....

(3) WEHRENT DER AMTSZEIT EINES BUNDESKANZLERS KAN AUCH JEDE ANDERE VOM BUNDESTAGE APPGELEHNT GESETSEFORLAGE INERHALLB EINER FRIST VON 6 MONATEN NACH DER ERSTEN ERKLERUN DES GESETZGEBUNGSNOTSTANDES GEMES APPSATS 1 UND 2 FERAPPSCHIEDET WERDEN. NACH ABLAUF DER FRIST IST WEHRENT DER AMTSZEIT DES GLEICHEN BUNDESKANZLERS EINE WEITERE ERKLERUN DES GESETZGEBUNGSNOTSTANDES UNZULESSICH!!

(4) DAS GRUNTGESETZ DARF DURCH 1 GESETZ, DAS NACH APPSATS 2

ZUSTANDE KOMMT, WEDE GEENDERT, NOCH GANZ ODER TEILWEI-
SE AUSE KRAFT ODER AUSE ANWENDUN GESETST WERDEN..

ARTIKEL 82

[AUSFERTIGUN – FERKÜNDUN – INKRAFTTRETEN]

(1) DIE NACH DEN FORSCHRIFTE DIESES GRUNTGESETSES ZUSTAN-
DE GEKOMMENEN GESETSE WERDEN VOM BUNDESPRESIDENTEN
NACH GEGENZEICHNUN AUSGEFERTIKT UND IM BUNDESGESETS-
BLATTE FERKÜNDET!!!! RÄCHTSFERORTNUNGEN WERDEN VON
DER STELLE, DIE SIE ERLEST, AUSGEFERTIKT UND FORBEHALLTLICH
ANDERWEITIGER GESETSLICHER REGELUN IM BUNDESGESETS-
BLATTE FERKÜNDET!!!

(2) JEDES GESETS UND JEDE RÄCHTSFERORTNUN SOLL DEN TAG
DES INKRAFTTRETENS BESTIMMEN!!!!!! FEHLT EINE SOLCHE BE-
STIMMUN, SO TRETEN SIE MIT DEN FIERZENTEN TAGE NACH AB-
LAUF DES TAGES IN KRAFT, AN DEN DAS BUNDESGESETSBLATT AUS-
GEGEBE WORDEN IST....

FIII. DIE AUSFÜHRUN DER BUNDESGESETZE UND DIE BUNDESFERWALTUN

ARTIKEL 83

[AUSFÜHRUN DURCH DIE LENDER]

DIE LENDER FÜHREN DIE BUNDESGESETZE ALS EIGENE ANGELEGENHEIT AUS, SOWEIT DIESES GRUNTGESETZS NICHTS ANDERES BESTIMMT ODER ZULEST!

ARTIKEL 84

[LANDESEIGENE FERWALTUN – BUNDESAUFSICHT]

(1) FÜHREN DIE LENDER DIE BUNTESGESETZE ALS EIGENE ANGELEGENHEIT AUS, SO REGELN SIE DIE EINRICHTUN DER BEHÖRDEN UND DAS FERWALTUNGSFERFARE!!!! WEN BUNTESGESETZE ETWAS ANDERES BESTIMMEN, KÖNEN DIE LENDER DAFON APPWEICHENDE REGELUNE TREFFEN... HAT 1 LANT EINE APPWEICHENDE REGELUN NACH SATS 2 GETROFFEN, TRETEN IN DIESEM LANT HIERAUF BEZOGENE SPETERE BUNTESGESETSLICHE REGELUNE DER EINRICHTUN DER BEHÖRDEN UND DES FERWALTUNGSFERFARES FRÜHESTENS 6 MONATE NACH IHRE FERKÜNDUN IN KRAFT, SOWEIT NICHT MIT ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES ANDERES BESTIMMT IST!!!! ARTIKEL 72 ABS. 3 SATS 3 GILLT ENTSPRÄCHENT..... IN AUSNAHMEFELLEN KAN DER BUNT WEGEN EINES BESONDEREN BEDÜRFNISSES NACH BUNTESEINHEITLICHER REGELUN DAS FERWALTUNGSFERFARE OHNE APPWEICHUNGSMÖGLICHKEIT FÜR DIE LENDER REGELN!! DIESE GESETZE BEDÜRFE DER ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES..... DURCH BUNTESGESETZS DÜRFE GEMEINDE UND GEMEINDEFERBENDEN AUFGABEN NICHT ÜBERTRAGEN WERDE!!!

(2) DIE BUNDESREGIERUN KAN MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRAATES ALLGEMEINE FERWALTUNGSFORSCHRIFTEN ERLASSEN!!!!

(3) DIE BUNDESREGIERUN ÜBT DIE AUFSICHT DARÜBER AUS, DAS DIE LENDER DIE BUNDESGESETZE DEN GELTENDEN RÄCHTE GEMES AUSFÜREN!!!! DIE BUNDESREGIERUN KAN ZU DIESEM ZWECKE

BEAUFTRAGTE ZU DEN OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN ENTSCHICKEN, MIT DEREN ZUSTIMMUNG UND, FALLS DIESE ZUSTIMMUNG VERSAGT WIRD, MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES AUCH ZU DEN NACHGEORDNETEN BEHÖRDEN!!

(4) WERDE MANGEL, DIE DIE BUNDESREGIERUNG BEI DER AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE IN DEN LÄNDERN FESTGESTELLT HAT, NICHTS BESEITIGT, SO BESCHLIESST AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUNG ODER DES LANDES DER BUNDESRAT, OB DAS LAND DAS RECHT VERLETZT HAT!!!! GEGEN DEN BESCHLUSS DES BUNDESRATES KANN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ANGERUFEN WERDEN!!!!

(5) DER BUNDESREGIERUNG KANN DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF, ZUR AUSFÜHRUNG VON BUNDESGESETZEN DIE BEFUGNIS VERLEIHE WERDEN, FÜR BESONDERE FÄLLE EINZELWEISUNGEN ZU erteilen!!! SIE SIND, AUßER WENN DIE BUNDESREGIERUNG DEN FALL FÜR DRINGLICH ERACHTET, AN DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN ZU RICHTEN!

ARTIKEL 85

[AUFTRAGSVERWALTUNG]

(1) FÜHRE DIE LÄNDER DIE BUNDESGESETZE IM AUFTRAG DES BUNDES AUS, SO BLEIBT DIE EINRICHTUNG DER BEHÖRDEN ANGELEGENHEIT DER LÄNDER, SOWEIT NICHT BUNDESGESETZE MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ETWAS ANDERES BESTIMMEN... DURCH BUNDESGESETZ DÜRFEN GEMEINDEN UND GEMEINDEFERWALTUNGS AUFGABEN NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN..

(2) DIE BUNDESREGIERUNG KANN MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ERLASSEN!!!! SIE KANN DIE EINHEITLICHE AUSBILDUNG DER BEAMTEN UND ANGESTELLTEN REGELN. DIE LEITER DER MITTELBEHÖRDEN SIND MIT IHREM EINVERNEHMEN ZU BESTELLEN!!!!

(3) DIE LANDESBEHÖRDEN UNTERSTEHEN DEN WEISUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDEN. DIE WEISUNGEN SIND, AUßER WENN DIE BUNDESREGIERUNG ES FÜR DRINGLICH ERACHTET, AN DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN ZU RICHTEN!! DER FOLG-

ZUG DER WEISUN IST DURCH DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN SICHERZUSTELLEN!!!!

(4) DIE BUNDESAUFSICHT ERSTRECKT SICH AUF GESETZMESICHKEIT UND ZWECKMESICHKEIT DER AUSFÜHRUN.. DIE BUNDESREGIERUN KAN ZU DIESEM ZWECKE BERICHT UND FORLAGE DER AKTEN FERLANGEN UND BEAUFTRAKTE ZU ALLEN BEHÖRDEN ENTSENDEN...

ARTIKEL 86

[BUNDESEIGENE FERWALTUN]

FÜHRT DER BUNT DIE GESETZE DURCH BUNTESEIGENE FERWALTUN ODER DURCH BUNTESUNMITTELBARE KÖRPERSCHAFTEN ODER ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RÄCHTES AUS, SO ERLEST DIE BUNTESREGIERUNG, SOWEIT NICHT DAS GESETZ BESONDERES FORSCHREIBT, DIE ALLGEMEINEN FERWALTUNSVORSCHRIFTEN. SIE REGELT, SOWEIT DAS GESETZ NICHTS ANDERES BESTIMMT, DIE EINRICHTUN DER BEHÖRDE!!!!!!

ARTIKEL 87

[SACHGEBIETE]

(1) IN BUNDESEIGENER FERWALTUN MIT EIGENEM FERWALTUN-UNTERBAU WERDEN GEFÜHRT DER AUSWERTIGE DIENST, DIE BUNDESFINANZFERWALTUN UND NACH MASGABE DES ARTIKELLS 89 DIE FERWALTUN DER BUNDESWASSERSTRASEN UND DER SCHIFFFAHRT!!!!!! DURCH BUNDESGESETZ KÖNEN BUNDESGRENZSCHUTS-BEHÖRDEN, ZENTRALSTELLE FÜR DAS POLIZEILICHE AUSKUNFTS-UND NACHRICHTENWESEN, FÜR DIE KRIMINALPOLIZEI UND ZUR SAMMLUN VON UNTERLAGEN FÜR ZWECKE DES FERFASSUNGSSCHUTZES UND DES SCHUTZES GEGEN BESTREBUNGEN IM BUNDESGEBIET, DIE DURCH ANWENDUN VON GEWALLT ODER DARAUF GERICHTETE FORBEREITUNGSHANTLUNGEN AUSWERTIGE BELANGE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLANT GEFEHRDEN, EINGERICHTET WERDEN!!

(2) ALS BUNDESUNMITTELBARE KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHE RÄCHTES WERDE DIEJENIGEN SOZIALEN FERSICHERUNGSTREGER GEFÜHRT, DEREN ZUSTENDICHKEITSBEREICH SICH ÜBE DAS GEBIET EINES LANDES HINAUS ERSTRECKT.... SOZIALE FERSICHERUNGSTREGER, DEREN ZUSTENDICHKEITSBEREICH SICH ÜBE DAS GEBIET EINES LANDES, ABER NICHT ÜBER MEHR ALS 3 LÄNDER HINAUS ERSTRECKT, WERDE ANWEICHENDE VON SATZ 1 ALS LANDESUNMITTELBARE KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHE RÄCHTES GEFÜHRT, WENN DAS AUFSICHTSFÜHRENDE LAND DURCH DIE BETEILIGTEN LÄNDER BESTIMMT IST!

(3) AUßERDEM KÖNNE FÜR ANGELEGENHEITEN, FÜR DIE DEN BUNDE DIE GESETZGEBUNG ZUSTEHT, SELBSTENDIGE BUNDESBEREICHEN UND NEUE BUNDESUNMITTELBARE KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHE RÄCHTES DURCH BUNDESGESETZ ERRICHTET WERDEN!! ERWACHSEN DEN BUNDE AUF GEBIETEN, FÜR DIE IHM DIE GESETZGEBUNG ZUSTEHT, NEUE AUFGABEN, SO KÖNNE BEI DRINGENDEM BEDARF BUNDESEIGENE MITTEL- UND UNTERBEHÖRDE MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES UND DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES ERRICHTET WERDEN!!!!

ARTIKEL 87 A

[STREITKREFFE]

(1) DER BUND STELLT STREITKREFFE ZUR FERTEIDIGUNG AUF... IHRE ZALENMESSIGE STERKE UND DIE GRUNTZÜGE IHRER ORGANISATION MÜSSEN SICH AUS DEN HAUSHALTSPLAN ERGEBEN!!!!!!

(2) AUßER ZUR FERTEIDIGUNG DÜRFE DIE STREITKREFFE NUR EINGESETZT WERDEN, SOWEIT DIESES GRUNDTGESETZ ES AUSDRÜCKLICH ZULEST!!!!!!

(3) DIE STREITKREFFE HABEN IM FERTEIDIGUNGSFALLE UND IM SPANUNGSFALLE DIE BEFUGNIS, ZIWILE OPPJEKTE ZU SCHÜTZEN UND AUFGABEN DER FERKEHRSREGELUNG WARZUNEMEN, SOWEIT DIES ZUR ERFÜLLUNG IHRES FERTEIDIGUNGS-AUFTRAGES ERFORDERLICH IST.... AUßERDEM KANN DEN STREITKREFFE IM FERTEIDI-

GUNGSFALLE UND IM SPANUNGSFALLE DER SCHUTZS ZIWILER OPPJEKTE AUCH ZUR UNTERSTÜTZUN POLIZEILICHER MASNAMEN ÜBERTRAGEN WERDEN; DIE STREITKREFTE WIRKEN DABEI MIT DEN ZUSTENDIGEN BEHÖRDEN ZUSAMMEN!

(4) ZUR APPWEHR EINER DROHENDEN GEFAHR FÜR DEN BESTANT ODE DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNTORTNUN DES BUNDES ODE EINES LANDES KAN DIE BUNDESREGIERUN, WEN DIE FORAUSSETZUNGEN DES ARTIKELLS 91 ABS. 2 FORLIEGEN UND DIE POLIZEIKREFTE SOWIE DER BUNDESGRENZSCHUTS NICHTS AUSREICHEN, STREITKREFTE ZUR UNTERSTÜTZUN DER POLIZEI UND DES BUNDESGRENZSCHUTSES BEIM SCHUTZE VON ZIWILEN OPPJEKTE UND BEI DER BEKEMPFUN ORGANISierter UND MILITERISCH BEWAFFNETER AUFSTENDISCHE EINSETZEN! DER EINSATS VON STREITKREFTEN IST EINZUSTELLEN, WEN DER BUNDESTAG ODE DER BUNDESRAT ES FERLANGE!

ARTIKEL 87 B

[BUNDESWEHR- UND FERTEIDIGUNGSFERWALTUN]

(1) DIE BUNDESWERFERWALTUN WIRT IN BUNDESEIGENE FERWALTUN MIT EIGENEM FERWALTUNSGEBÄUDE GEFÜHRT... SIE DIENET DEN AUFGABEN DES PERSONALWESENS UND DER UNMITTELBARE DECKUN DES SACHBEDARFS DER STREITKREFTE! AUFGABEN DER BESCHIEDICHTENFERSORGUN UND DES BAUWESENS KÖNEN DER BUNDESWERFERWALTUN NUR DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF, ÜBERTRAGEN WERDEN!!!! DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDÜRFEN FERNE GESETZE, SOWEIT SIE DIE BUNDESWERFERWALTUN ZU EINGRIFFEN IN RÄCHTE DRITTER ERMECHTIGEN; DAS GILLT NICHTS FÜR GESETZE AUF DEN GEBIETE DES PERSONALWESENS..

(2) IM ÜPPRIGEN KÖNEN BUNDESGESETZE, DIE DER FERTEIDIGUN EINSCHLIESLICH DES WEHRERSATSWESENS UND DES SCHUTZES DER ZIWILBEFÖLKERUN DIENEN, MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BESTIMME, DAS SIE GANZ ODER TEILWEISE IN BUNDESEIGENER FERWALTUN MIT EIGENEM FERWALTUNSGEBÄUDE ODER VON

DEN LENDERN IM AUFTRAGE DES BUNDES AUSGEFÜRT WERDEN!!!!
 WERDEN SOLCHE GESETZE VON DEN LENDERN IM AUFTRAGE DES
 BUNDES AUSGEFÜRT, SO KÖNEN SIE MIT ZUSTIMMUNG DES BUN-
 DESRATES BESTIMMT, DAS DIE DER BUNDESREGIERUNG UND DEN
 ZUSTÄNDIGEN OBERSTE BUNDESBEHÖRDE AUF GRUND DES ARTI-
 KELLS 85 ZUSTEHENDEN BEFUGNISSE GANZ ODER TEILWEISE BUN-
 DESOBERBEHÖRDE ÜBERTRAGEN WERDEN; DABEI KAN BESTIMMT
 WERDEN, DAS DIESE BEHÖRDE BEIM ERLAS ALLGEMEINER FERWAL-
 TUNSVORSCHRIFTEN GEMES ARTIKEL 85 ABS. 2 SATS 1 NICHT DER
 ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDÜRFEN...

ARTIKEL 87 C

[ERZEUGUNG UND NUTZUNG DER KERNENERGIE]

GESETZE, DIE AUF GRUND DES ARTIKELLS 73 ABS. 1 NR. 14 ERGEHEN,
 KÖNEN MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BESTIMMEN, DAS SIE
 VON DEN LENDERN IM AUFTRAGE DES BUNDES AUSGEFÜRT WER-
 DE..

ARTIKEL 87 D

[LUFTFERKEHRSFERWALTUNG]

(1) DIE LUFTFERKEHRSFERWALTUNG WIRD IN BUNDESFERWALTUNG
 GEFÜHRT!! AUFGABEN DER FLUGSICHERUNG KÖNEN AUCH DURCH
 AUSLÄNDISCHE FLUGSICHERUNGSORGANISATIONEN WARGENOM-
 MEN WERDEN, DIE NACH RÄCHT DER EUROPEISCHEN GEMEIN-
 SCHAFT ZUGELASSEN SINT!! DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGE-
 SETS!!!!!!

(2) DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRA-
 TES BEDARF, KÖNE AUFGABEN DER LUFTFERKERSFERWALTUNG DEN
 LENDERN ALS AUFTRAGSFERWALTUNG ÜBERTRAGEN WERDEN!!!!

ARTIKEL 87 E**[EISENBANFERKERSFERWALTUNG]**

(1) DIE EISENBANFERKEHRSFERWALTUNG FÜR EISENBAHNEN DES BUNDES WIRD IN BUNDESEIGENER FERWALTUNG GEFÜHRT... DURCH BUNDESGESETZ KÖNNEN AUFGABEN DER EISENBANFERKEHRSFERWALTUNG DEN LÄNDERN ALS EIGENE ANGELEGENHEIT ÜBERTRAGEN WERDEN..

(2) DER BUNDE NIMMT DIE ÜBER DEN BEREICH DER EISENBAHNEN DES BUNDES HINAUSGEHENDEN AUFGABEN DER EISENBANFERKERSFERWALTUNG WAHR, DIE IHM DURCH BUNDESGESETZ ÜBERTRAGEN WERDEN.....

(3) EISENBANEN DES BUNDES WERDEN ALS WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN IN PRIVAT-RÄCHTLICHER FORM GEFÜHRT!!!! DIESE STEHEN IM EIGENTUM DES BUNDES, SOWEIT DIE TÄTIGKEIT DES WIRTSCHAFTSUNTERNEHMENS DEN BAU, DIE UNTERHALTUNG UND DAS BETREIBEN VON SCHIENENWEGEN UMFASST... DIE VERWENDEUNG VON ANTEILEN DES BUNDES AN DEN UNTERNEHMEN NACH SATZ 2 ERFOLGT AUF GRUND EINES GESETZES; DIE MEHRHEIT DER ANTEILE AN DIESEN UNTERNEHMEN VERBLEIBT BEIM BUNDE..... DAS NEHERE WIRD DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT!!!

(4) DER BUNDE GEWERLEISTET, DAS DEN WOHL DER ALLGEMEINHEIT, INSBESONDERE DEN FERKEHRSBEDÜRFNISSEN, BEIM AUSBAU UND ERHALTUNG DES SCHIENENNETZES DER EISENBANEN DES BUNDES SOWIE BEI DEREN FERKERSANGEBOTEN AUF DIESEM SCHIENENNETZ, SOWEIT DIESE NICHTS DEN SCHIENENPERSONENNAHERKER BETREFFEN, TRAGEN WIRD... DAS NEHERE WIRD DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT!!!!

(5) GESETZE AUF GRUND DER ARTIKEL 1 BIS 4 BEDÜRFE DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES. DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDÜRFE FERNE GESETZE, DIE DIE AUFLÖSUNG, DIE VERSCHEIDUNG UND DIE AUFSPALTUNG VON EISENBANUNTERNEHMEN DES BUNDES, DIE ÜBERTRAGUNG VON SCHIENENWEGEN DER EISENBANE DES BUNDES AN DRITTE SOWIE DIE STILLLEGUNG VON SCHIENENWEGEN DER EISENBANE DES BUNDES REGELN ODER AUSWIRKUNGEN AUF DEN SCHIENENPERSONENNAHERKEHR HABEN..

ARTIKEL 87 F**[POSTWESEN UND TELEKOMMUNIKATION]**

(1) NACH MASGABE EINES BUNTESGESETZES, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNTESRATES BEDARF, GEWEHRLEISTET DER BUNT IM BEREICH DES POSTWESENS UND DER TELEKOMMUNIKATION FLECHENTECKENT ANGEMESSENE UND AUSREICHENDE DIENSTLEISTUNGEN!!!!

(2) DIENSTLEISTUNGEN IM SINE DES APPSATZES 1 WERDEN ALS PRIWATWIRTSCHAFTLICHE TETICHKEITEN DURCH DIE AUS DEN SONDERFERMÖGEN DEUTSCHE BUNDESPOST HERFORAGEGANGENEN UNTERNEMEN UND DURCH ANDERE PRIWATE ANBIETER ERBRACHT!!!! HOHEITSAUFGABEN IM BEREICH DES POSTWESENS UND DER TELEKOMMUNIKATION WERDEN IN BUNDESEIGENER FERWALTUNG AUSGEFÜHRT!!!!

(3) UNBESCHADET DES APPSATZES 2 SATS 2 FÜHRT DER BUNT IN DER RÄCHTSFORM EINER BUNTESUNMITTELBAREN ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RÄCHTS EINZELNE AUFGABEN IN BEZUG AUF DIE AUS DEN SONDERFERMÖGEN DEUTSCHE BUNTESPOST HERFORAGEGANGENEN UNTERNEMEN NACH MASGABE EINES BUNTESGESETZES AUS!!!

ARTIKEL 88**[BUNDESBANK – EUROPEISCHE ZENTRALBANK]**

DER BUNT ERRICHTET EINE WEHRUNGS- UND NOTENBANK ALS BUNTESBANK!!! IHRE AUFGABEN UND BEFUGNISSE KÖNEN IM RAHMEN DER EUROPEISCHE UNION DER EUROPEISCHE ZENTRALBANK ÜBERTRAGEN WERDEN, DIE UNAPPHENGICH IST UND DEN FORRANGIGEN ZIEL DER SICHERUNG DER PREISSTABILITÄT FERPFLICHTET.....

ARTIKEL 89**[BUNDESWASSERSTRASSEN – SCHIFFARTFERWALTUNG]**

(1) DER BUNT IST EIGENTÜMER DER BISHERIGEN REICHSWASSERSTRASSEN.

(2) DER BUNT FERWALTET DIE BUNTESWASSERSTRASEN DURCH EIGENE BEHÖRDEN... ER NIMMT DIE ÜBER DEN BEREICH EINES LANDES HINAUSGEHENDEN STAATLICHE AUFGABE DER BINENSCHIFFFAHRT UND DIE AUFGABE DER SEESCHIFFART WAHR, DIE IHM DURCH GESETZ ÜBERTRAGEN WERDEN!!! ER KAN DIE FERWALTUNG VON BUNTESWASSERSTRASEN, SOWEIT SIE IM GEBIETE EINES LANDES LIEGE, DIESEM LANTE AUF ANTRAG ALS AUFTRAGSFERWALTUNG ÜBERTRAGEN.. BERÜHRT EINE WASSERSTRASE DAS GEBIET MERERER LENDER, SO KAN DER BUNT DAS LANT BEAUFTRAGEN, FÜR DAS DIE BETEILICHTEN LENDER ES BEANTRAGEN...

(3) BEI DER FERWALTUNG, DEN AUSBAU UND DEN NEUBAU VON WASSERSTRASEN SINT DIE BEDÜRFNISSE DER LANDESKULTUR UND DER WASSERWIRTSCHAFT IM EINFERNEMEN MIT DEN LENDERN ZU WAHREN.....

ARTIKEL 90

[BUNDESSTRASEN]

(1) DER BUNT IST EIGENTÜMER DER BISHERIGEN REICHAUTOBAHNEN UND REICHSSTRASEN!

(2) DIE LENDER ODE DIE NACH LANDESRÄCHT ZUSTENDIGEN SELBSTFERWALTUNGSKÖRPERSCHAFTEN FERWALTEN DIE BUNDESAUTOBANE UND SONSTIGEN BUNDESSTRASEN DES FERNFERKERS IM AUFTRAGE DES BUNDES!!!!

(3) AUF ANTRAG EINES LANDES KAN DER BUNT BUNTESAUTOBAHNEN UND SONSTIGE BUNTESSTRASEN DES FERNFERKERS, SOWEIT SIE IM GEBIET DIESES LANDES LIEGEN, IN BUNTESEIGENE FERWALTUNG ÜBERNEMEN....

ARTIKEL 91

[INNERER NOTSTANT]

(1) ZUR APPWEHR EINER DROHENDEN GEFAHR FÜR DEN BESTANT ODER DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNTORTNUN DES BUNDES ODER EINES LANDES KAN 1 LANT POLIZEIKREFTE ANDE-

RER LÄNDER SOWIE KRÄFTE UND EINRICHTUNGEN ANDERER VERWALTUNGEN UND DES BUNDESGRENZSCHUTZES ANFORDERN!!

(2) IST DAS LAND, IN DEM DIE GEFAHR DROHT, NICHTS SELBST ZUR BEKÄMPFUNG DER GEFAHR BEREIT ODER IN DER LAGE, SO KANN DIE BUNDESREGIERUNG DIE POLIZEI IN DIESEM LAND UND DIE POLIZEIKRÄFTE ANDERER LÄNDER IHREN WEISUNGEN UNTERSTELLEN SOWIE EINHEITEN DES BUNDESGRENZSCHUTZES EINSETZEN. DIE ANORDNUNG IST NACH BESEITIGUNG DER GEFAHR, IM ÜBRIGEN JEDERZEIT AUF VERLANGEN DES BUNDESRATES AUFZUHEBEN. ERSTRECKT SICH DIE GEFAHR AUF DAS GEBIET MEHR ALS EINES LANDES, SO KANN DIE BUNDESREGIERUNG, SOWEIT ES ZUR WIRKSAMEN BEKÄMPFUNG ERFORDERLICH IST, DEN LANDESREGIERUNGEN WEISUNGEN erteilen; SÄTZE 1 UND SÄTZE 2 BLEIBEN UNBERÜHRT!!!!

FIIIA. GEMEINSCHAFTSAUFGABEN, FERWAL- TUNGSZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 91 A

[MITWIRKUN DES BUNDES – KOSTENFERTEILUN]

(1) DER BUNT WIRKT AUF FOLGENDEN GEBIETEN BEI DER ERFÜLLUN VON AUFGABEN DER LENDER MIT, WEN DIESE AUFGABEN FÜR DIE GESAMTHEIT BEDEUTSAM SINT UND DIE MITWIRKUN DES BUNTES ZUR FERBESSERUN DER LEBENSFERHELLTNISSE ERFOR- DERLICH IST (GEMEINSCHAFTSAUFGABE):

1. FERBESSERUN DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSSTRUKTUR,
2. FERBESSERUN DER AGRARSTRUKTUR UND DES KÜSTEN- SCHUTZES.

(2) DURCH BUNDESGESETS MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES WERDEN DIE GEMEINSCHAFTSAUFGABEN SOWIE EINZELHEITEN DER KOORDINIERUN NEHER BESTIMMT!!!

(3) DER BUNT TREKT IN DEN FELLE DES APPSATZES 1 NR. 1 DIE HELL- FTE DER AUSGABEN IN JEDEM LANT!!!! IN DEN FELLE DES APPSATZES 1 NR. 2 TREKT DER BUNT MINDESTENS DIE HELLFTE; DIE BETEILI- GUN IST FÜR ALLE LENDE EINHEITLICH FESTZUSETZEN. DAS NEHE- RE REGELT DAS GESETS!! DIE BEREITSTELLUN DER MITTEL BLEIBT DER FESTSTELLUN IN DEN HAUSHALTSPLENEN DES BUNTES UND DER LENDE FORBEHALTEN!!!!!!

ARTIKEL 91 B

[BILDUNSPANUN UND FÖRDERUN DER FORSCHUN]

(1) BUNT UND LENDER KÖNEN AUF GRUNT VON FEREGINBARUN- GEN IN FELLE ÜBERREGIONALE BEDEUTUN BEI DER FÖRDERUN VON WISSENSCHAFT, FORSCHUN UND LEHRE ZUSAMMENWIRKE!!!! FE- REINBARUNGEN, DIE IM SCHWERPUNKT HOCHSCHULEN BETREF- FE, BEDÜRFFEN DER ZUSTIMMUN ALLER LENDER. DIES GILLT NICHT FÜR FEREGINBARUNGEN ÜBE FORSCHUNSBAUTEN EINSCHLIESLICH GROSGERETE!!!!!!

(2) BUNT UND LENDER KÖNEN AUF GRUNT VON FEREINBARUNGEN ZUR FESTSTELLUN DER LEISTUNGSFEHICHKEIT DES BILDUNGSWESENS IM INTERNATIONALEN FERGLEICH UND BEI DIESBEZÜGLICHEN BERICHTE UND EMPFEHLUNGEN ZUSAMMENWIRKE.

(3) DIE KOSTENTRAGUN WIRT IN DER FEREINBARUN GERECELLT!

ARTIKEL 91 C

[INFORMATIONSTECHNISCHE SYSTEME]

(1) BUNT UND LENDER KÖNEN BEI DER PLANUN, DER ERRICHTUN UND DEN BETRIEB DER FÜR IHRE AUFGABENERFÜLLUN BENÖTICHTE INFORMATIONSTECHNISCHEN SYSTEME ZUSAMMENWIRKEN!!!!

(2) BUNT UND LENDER KÖNEN AUF GRUNT VON FEREINBARUNEN DIE FÜR DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN IHREN INFORMATIONSTECHNISCHEN SYSTEMEN NOTWENDIGEN STANDARDS UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN FESTLEGEN!!!! FEREINBARUNEN ÜBE DIE GRUNTLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT NACH SATS 1 KÖNEN FÜR EINZELNE NACH INHALLT UND AUSMAS BESTIMMTE AUFGABEN FORSEHEN, DASS NEHERE REGELUNGEN BEI ZUSTIMMUN EINER IN DER FEREINBARUN ZU BESTIMMENDEN QUALIFIZIERTEN MEHRHEIT FÜR BUNT UND LENDER IN KRAFT TRETEN!!!! SIE BEDÜRFE DER ZUSTIMMUN DES BUNTESTAGES UND DER FOLKSFERTRETUNGEN DER BETEILICHTEN LENDER; DAS RÄCHT ZUR KÜNDIGUN DIESER FEREINBARUNEN KAN NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN!!! DIE FEREINBARUNEN REGELLN AUCH DIE KOSTENTRAGUN!!!

(3) DIE LENDER KÖNE DARÜBE HINAUS DEN GEMEINSCHAFTLICHEN BETRIEB INFORMATIONSTECHNISCHER SYSTEME SOWIE DIE ERRICHTUN VON DAZU BESTIMMTEN EINRICHTUNGEN FEREINBAREN!!!!

(4) DER BUNT ERRICHTET ZUR FERBINDUN DER INFORMATIONSTECHNISCHEN NETZE DES BUNTES UND DER LENDER 1 FERBINDUNSNETZ... DAS NEHERE ZUR ERRICHTUN UND ZUM BETRIEB DES FERBINDUNSNETZES REGELLT 1 BUNTESGESETS MIT ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES....

ARTIKEL 91 D**[LEISTUNGSFERGLEICH]**

BUNT UND LENDER KÖNEN ZUR FESTSTELLUNG UND FÖRDERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT IHRE VERWALTUNGEN VERGLEICHSTUDIEN DURCHFÜHREN UND DIE ERGEBNISSE VERÖFFENTLICHEN!!!!

ARTIKEL 91 E**[ZUSAMENWIRKEN HINSICHTLICH DER GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE]**

(1) BEI DER AUSFÜHRUNG VON BUNTESGESETZEN AUF DEM GEBIET DER GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE WIRKEN BUNT UND LENDER ODER DIE NACH LANDESRÄCHT ZUSTÄNDIGEN GEMEINDE UND GEMEINDEFERBENDE IN DER REGEL IN GEMEINSAMEN EINRICHTUNGEN ZUSAMMEN...

(2) DER BUNT KANN ZULASSEN, DASS EINE BEGRENZTE ANZAHL VON GEMEINDE UND GEMEINDEFERBENDEN AUF IHREN ANTRAG UND MIT ZUSTIMMUNG DER OBERSTEN LANDESBEHÖRDE DIE AUFGABEN NACH PARAGRAPHE 1 ALLEIN WAHRNIMMT..... DIE NOTWENDIGEN AUSGABEN EINSCHLIESLICH DER VERWALTUNGS- UND AUSGABEN TRÄGT DER BUNT, SOWEIT DIE AUFGABEN BEI EINER AUSFÜHRUNG VON GESETZEN NACH PARAGRAPHE 1 VOM BUNT WÄREN ZU NEMMEN SIND!!!

(3) DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF!!!

IX. DIE RÄCHTSPRÄCHUN

ARTIKEL 92

[ORGANE DER RÄCHTSPRÄCHENDEN GEWALT]

DIE RÄCHTSPRÄCHENDE GEWALT IST DEN RICHTERN ANFERTRAUT; SIE WIRT DURCH DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT, DURCH DIE IN DIESEM GRUNTGESETZE FORGESEHENE BUNDESGERICHTE UND DURCH DIE GERICHTE DER LENDER AUSGEÜBT...

ARTIKEL 93

[ZUSTENDICHKEIT DES BUNDESFERFASSUNGSGERICHTS]

(1) DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT ENTSCHEIDET:

1. ÜBER DIE AUSLEGUN DIESES GRUNTGESETSES AUS ANLAS VON STREITICHKEITEN ÜBER DEN UMFANG DER RÄCHTE UND PFLICHTE EINES OBERSTEN BUNDESORGANS ODER ANDERER BETEILICHTER, DIE DURCH DIESES GRUNTGESETZ ODER IN DER GESCHEFTSORTNUN EINES OBERSTEN BUNDESORGANS MIT EIGENE RÄCHTEN AUSGESTATTET SINT;
2. BEI MEINUNGSFERSCHEIDENHEITEN ODER ZWEIFELN ÜBER DIE FÖRMLICHE UND SACHLICHE FEREBINBARKEIT VON BUNDESRÄCHT ODER LANDESRÄCHT MIT DIESEM GRUNTGESETZE ODER DIE FEREBINBARKEIT VON LANDESRÄCHT MIT SONSTIGEM BUNDESRÄCHTE AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUN, EINER LANDESRREGIERUN ODER EINES FIERTELLS DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES;
- 2A. BEI MEINUNGSFERSCHEIDENHEITEN, OB 1 GESETZ DEN FORAUSSETZUNGEN DES ARTIKELLS 72 ABS. 2 ENTSPRICHT, AUF ANTRAG DES BUNDESRATES, EINER LANDESRREGIERUN ODER DER FOLKSFERTRETUN EINES LANDES;
3. BEI MEINUNGSFERSCHEIDENHEITEN ÜBER RÄCHTE UND PFLICHTEN DES BUNDES UND DER LENDER, INSBESONDERE BEI DER AUSFÜHRUN VON BUNDESRÄCHT DURCH DIE LENDER UND BEI DER AUSÜBUN DER BUNDESAUFSICHT;

4. IN ANDEREN ÖFFENTLICH-RÄCHTLICHE STREITICHKEITEN ZWISCHE DEN BUNDE UND DEN LENDERN, ZWISCHE FER-SCHIEDENEN LENDERN ODER INERHALLB EINES LANDES, SO-WEIT NICHT 1 ANDERE RÄCHTSWEG GEGEBEN IST;
- 4A. ÜBER FERFASSUNGSBESCHWERDEN, DIE VON JEDERMAN MIT DER BEHAUPTUN ERHOBEN WERDEN KÖNEN, DURCH DIE ÖF-FENTLICHE GEWALLT IN EINEM SEINER GRUNTRÄCHTE ODER IN EINEM SEINER IN ARTIKEL 20 ABS. 4, 33, 38, 101, 103 UND 104 ENTHALTENEN RÄCHTE FERLETST ZU SEIN;
- 4B. ÜBER FERFASSUNGSBESCHWERDEN VON GEMEINDEN UND GEMEINDEFERBENDEN WEGEN FERLETZUN DES RÄCHTS AUF SELBSTFERWALTUN NACH ARTIKEL 28 DURCH 1 GESETZ, BEI LANDESGESETSEN JEDOCH NUR, SOWEIT NICHTS BESCHWER-DE BEIM LANDESFERFASSUNGSGERICHT ERHOBEN WERDEN KAN;
- 4C. ÜBER BESCHWERDEN VON FEREGINIGUNGEN GEGEN IHRE NICHTANERKENUN ALS PARTEI FÜR DIE WAHL ZUM BUN-DESTAG;
5. IN DEN ÜPPRIGE IN DIESEM GRUNTGESETSE FORGESEHENEN FELLE!

(2) DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT ENTSCHIEDET AUSSERDEM AUF ANTRAG DES BUNDESRATES, EINE LANDESRERGIERUN ODE DER FOLKSFERTRETUN EINES LANDES, OB IM FALLE DES ARTIKELLS 72 ABS. 4 DIE ERFORDERLICHKEIT FÜR EINE BUNDESGESETSLICHE REGELUN NACH ARTIKEL 72 ABS. 2 NICHTS MEHR BESTEHT ODE BUNDESRÄCHT IN DEN FELLEN DES ARTIKELLS 125A ABS. 2 SATS 1 NICHTS MEHR ERLASSEN WERDE KÖNTE. DIE FESTSTELLUN, DASS DIE ERFORDERLICHKEIT ENTFALLEN IST ODE BUNDESRÄCHT NICHTS MEHR ERLASSEN WERDE KÖNTE, ERSETST 1 BUNDESGESETZ NACH ARTIKEL 72 ABS. 4 ODE NACH ARTIKEL 125A ABS. 2 SATS 2!!! DER ANTRAG NACH SATS 1 IST NUR ZULESSICH, WEN EINE GESET-SESFORLAGE NACH ARTIKEL 72 ABS. 4 ODE NACH ARTIKEL 125A ABS. 2 SATS 2 IM BUNDESTAG APPGELENT ODE ÜBE SIE NICHTS INER-HALLB EINES JAHRES BERATE UND BESCHLUSS GEFASST ODE WEN EINE ENTSPRÄCHENDE GESETSESFORLAGE IM BUNDESRAT APP-

GELENT WORDE IST..

(3) DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT WIRT FERNER IN DEN IHM SONST DURCH BUNDESGESETZ ZUGEWIESENEN FELLEN TETICH!

ARTIKEL 94

[ZUSAMMENSETZUN DES BUNDESFERFASSUNGSGERICHTS]

(1) DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT BESTEHT AUS BUNDES-
RICHTERN UND ANDEREN MITGLIEDERN!!!! DIE MITGLIEDER DES
BUNDESFERFASSUNGSGERICHTES WERDEN JE ZUR HELLFTE VOM
BUNDESTAGE UND VOM BUNDESRATE GEWEHLT!!!! SIE DÜRFEN
WEDER DEN BUNDESTAGE, DEN BUNDESRATE, DER BUNDESREGIE-
RUN NOCH ENTSPRÄCHENDEN ORGANEN EINES LANDES ANGEHÖ-
RE..

(2) 1 BUNDESGESETZ REGELT SEINE FERFASSUN UND DAS FER-
FAHREN UND BESTIMMT, IN WELCHEN FELLEN SEINE ENTSCHEI-
DUNGEN GESETZESKRAFT HABEN!! ES KAN FÜR FERFASSUNSBE-
SCHWERDEN DIE FORHERIGE ERSCHÖPFUN DES RÄCHTSWEGES
ZUR FORAUSSETZUN MACHEN UND 1 BESONDERES ANAHMEFER-
FAHREN FORSEHEN!

ARTIKEL 95

[OBERSTE GERICHTSHÖFE]

(1) FÜR DIE GEBIETE DER ORDENTLICHE, DER FERWALTUNGS-,
DER FINANZ-, DER ARBEITS- UND DER SOZIALGERICHTSBARKEIT
ERRICHTET DER BUNT ALS OBERSTE GERICHTSHÖFE DEN BUN-
TESGERICHTSHOF, DAS BUNTESVERWALTUNGSGERICHT, DEN
BUNTESFINANZHOF, DAS BUNTESARBEITSGERICHT UND DAS
BUNTESSOZIALGERICHT!!!

(2) ÜBER DIE BERUFUN DER RICHTER DIESER GERICHTE ENTSCHEI-
DET DER FÜR DAS JEWEILIGE SACHGEBIET ZUSTENDIGE BUNDESMI-
NISTER GEMEINSAM MIT EINEM RICHTERWALAUSSCHUS, DER AUS
DEN FÜR DAS JEWEILIGE SACHGEBIET ZUSTENDIGEN MINISTERN
DER LENDER UND EINER GLEICHEN ANZAHL VON MITGLIEDERN

BESTEHT, DIE VOM BUNDESTAGE GEWEHLT WERDEN!!

(3) ZUR WAHRUN DER EINHEITLICHKEIT DER RÄCHTSPRÄCHUN IST 1 GEMEINSAMER SENAT DER IN APPSATS 1 GENANTEN GERICHTE ZU BILDEN!!!! DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETZ!!!

ARTIKEL 96

[BUNDESGERICHTE]

(1) DER BUNT KAN FÜR ANGELEGENHEITEN DES GEWERBLICHEN RÄCHTSSCHUTZES 1 BUNTESGERICHT ERRICHTEN!

(2) DER BUNT KAN WEHRSTRAFGERICHTE FÜR DIE STREITKREFFE ALS BUNTESGERICHTE ERRICHTEN!!!! SIE KÖNE DIE STRAFGERICHTSBARKEIT NUR IM FERTEIDIGUNGSFALLE SOWIE ÜBER ANGEHÖRIGE DER STREITKREFFE AUSÜBEN, DIE IN DAS AUSLANT ENTSANDT ODER AN BORT VON KRIEGSSCHIFFEN EINGESCHIFFT SINT.. DAS NEHERE REGELT 1 BUNTESGESETZ!!!! DIESE GERICHTE GEHÖREN ZUM GESCHEFTSBEREICH DES BUNTESJUSTIZMINISTERS!!!! IHRE HAUPTAMTLICHEN RICHTER MÜSSEN DIE BEFEHIGUN ZUM RICHTERAMT HABEN..

(3) OBERSTER GERICHTSHOF FÜR DIE IN APPSATS 1 UND 2 GENANTEN GERICHTE IST DER BUNDESGERICHTSHOF!

(4) DER BUNT KAN FÜR PERSONEN, DIE ZU IHM IN EINEM ÖFFENTLICH-RÄCHTLICHEN DIENSTFERHELLTNIS STEHEN, BUNTESGERICHTE ZUR ENTSCHEIDUN IN DISZIPLINARFERFAREN UND BESCHWERDEFERFAHREN ERRICHTEN...

(5) FÜR STRAFFERFAHREN AUF DEN FOLGENDEN GEBIETEN KAN 1 BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRAATES FORSEHEN, DASS GERICHTE DER LENDER GERICHTSBARKEIT DES BUNDES AUSÜBEN:

1. FÖLKERMORT;
2. FÖLKERSTRAFRÄCHTLICHE FERBRÄCHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT;
3. KRIEGSFERBRÄCHEN;
4. ANDERE HANTLUNGEN, DIE GEEIGNET SINT UND IN DER APPSICHT FORGENOMMEN WERDEN, DAS FRIEDLICHE ZU-

- SAMMENLEBE DER FÖLKER ZU STÖREN (ARTIKEL 26 ABS. 1);
5. STAATSSCHUTS...

ARTIKEL 97

[RICHTERLICHE UNAPPHENGICHKEIT]

- (1) DIE RICHTER SINT UNAPPHENGICH UND NUR DEN GESETZE UNTERWORFEN!!!!
- (2) DIE HAUPTAMTLICH UND PLANMESICH ENTGÜLTICH ANGESTELLTEN RICHTER KÖNEN WIDER IHREN WILLEN NUR KRAFT RICHTERLICHER ENTSCHEIDUN UND NUR AUS GRÜNDEN UND UNTER DEN FORME, WELCHE DIE GESETZE BESTIMME, VOR ABLAUF IHRER AMTSZEIT ENTLASSEN ODE DAUERND ODE ZEITWEISE IHRES AMTES ENTHOBEN ODE AN EINE ANDERE STELLE ODE IN DEN RUHESTANT FERSETST WERDE..... DIE GESETSGEBUN KAN ALTERSGRENZEN FESTSETZE, BEI DERE ERREICHUN AUF LEBENSZEIT ANGESTELLTE RICHTER IN DEN RUHESTANT TRETEN. BEI FERENDRUN DER EINRICHTUN DER GERICHTE ODE IHRER BEZIRKE KÖNEN RICHTER AN 1 ANDERES GERICHT FERSETST ODE AUS DEN AMTE ENTFERNT WERDE, JEDOCH NUR UNTER BELASSUN DES FOLLEN GEHALTES!!!

ARTIKEL 98

[RÄCHTSSTELLUN DER RICHTER – RICHTERANKLAGE]

- (1) DIE RÄCHTSSTELLUN DER BUNDESRICHTER IST DURCH BESONDERES BUNDESGESETS ZU REGELLN!!
- (2) WEN 1 BUNDESRICHTER IM AMTE ODER AUSSERHALB DES AMTES GEGEN DIE GRUNTSETZE DES GRUNTGESETSES ODER GEGEN DIE FERFASSUNGSMESIGE ORTNUN EINES LANDES FERSTÖST, SO KAN DAS BUNDESFERFASSUNGSGERICHT MIT ZWEIDRITTELMEHREHEIT AUF ANTRAG DES BUNDESTAGES ANORTNEN, DAS DER RICHTER IN 1 ANDERES AMT ODER IN DEN RUHESTANT ZU FERSETZEN IST.... IM FALLE EINES FORSETSLICHEN FERSTOSES KAN AUF ENTLASSUN ERKANT WERDEN...

(3) DIE RÄCHTSSTELLUNG DER RICHTER IN DEN LÄNDERN IST DURCH BESONDERE LANDESGESETZE ZU REGELN, SOWEIT ARTIKEL 74 ABS. 1 NR. 27 NICHTS ANDERES BESTIMMT.....

(4) DIE LÄNDER KÖNNEN BESTIMMEN, DAS ÜBER DIE ANSTELLUNG DER RICHTER IN DEN LÄNDERN DER LANDESJUSTIZMINISTER GEMEINSAM MIT EINEM RICHTERWALAUSSCHUSS ENTSCHEIDET!!!!

(5) DIE LÄNDER KÖNNEN FÜR LANDESRICHTER EINE APPSATS 2 ENTSPRÄCHENDE REGELUNG TREFFEN!!! GELTENDES LANDESFERFASSUNGSRÄCHT BLEIBT UNBERÜHRT... DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE RICHTERANKLAGE STEHT DEN BUNDESFERFASSUNGSGERICHTEN ZU.....

ARTIKEL 99

[FERFASSUNGSSTREIT INNERHALB EINES LANDES]

DEM BUNDESFERFASSUNGSGERICHT KANN DURCH LANDESGESETZ DIE ENTSCHEIDUNG VON FERFASSUNGSSTREITIGKEITEN INNERHALB EINES LANDES, DEN IN ARTIKEL 95 ABS. 1 GENANTEN OBERSTEN GERICHTSHÖFEN FÜR DEN LETZTEN RÄCHTSZUG DIE ENTSCHEIDUNG IN SOLCHEN SACHE ZUGEWIESEN WERDEN, BEI DENEN ES SICH UM DIE ANWENDUNG VON LANDESRÄCHT HANDELT!

ARTIKEL 100

[KONKRETE NORMENKONTROLLE]

(1) HELFT 1 GERICHT 1 GESETZ, AUF DESSE GÜLTICHKEIT ES BEI DER ENTSCHEIDUNG ANKOMMT, FÜR FERFASSUNGSWIDRIG, SO IST DAS VERFAHREN AUSZUSETZEN UND, WENN ES SICH UM DIE VERLETZUNG DER FERFASSUNG EINES LANDES HANDELT, DIE ENTSCHEIDUNG DES FÜR FERFASSUNGSSTREITIGKEITEN ZUSTÄNDIGEN GERICHTES DES LANDES, WENN ES SICH UM DIE VERLETZUNG DIESES GRUNDGESETZES HANDELT, DIE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESFERFASSUNGSGERICHTES EINZUHOLEN!!! DIES GILT AUCH, WENN ES SICH UM DIE VERLETZUNG DIESES GRUNDGESETZES DURCH LANDESRÄCHT ODER UM DIE UNVEREINBARHEIT EINES LANDESGESETZES MIT EINEM BUNDES-

GESETZE HANDELLT..

(2) IST IN EINEM RÄCHTSSTREITE ZWEIFELHAFT, OB EINE REGEL DES FÖLKERRÄCHTES BESTANTTEIL DES BUNDES RÄCHTES IST UND OB SIE UNMITTELBAR RÄCHTE UND PFLICHTE FÜR DEN EINZELNEN ERZEUKT (ARTIKEL 25), SO HAT DAS GERICHT DIE ENTSCHEIDUN DES BUNDESFERFASSUNGSGERICHTES EINZUHOLEN.

(3) WILL DAS FERFASSUNGSGERICHT EINES LANDES BEI DER AUSLEGUN DES GRUNTGESETSES VON EINER ENTSCHEIDUN DES BUNDESFERFASSUNGSGERICHTES ODER DES FERFASSUNGSGERICHTES EINES ANDEREN LANDES APPWEICHEN, SO HAT DAS FERFASSUNGSGERICHT DIE ENTSCHEIDUN DES BUNDESFERFASSUNGSGERICHTES EINZUHOLEN.....

ARTIKEL 101

[UNZULESSICHKEIT VON AUSNAMEGERICHTE]

(1) AUSNAMEGERICHTE SINT UNZULESSICH.. NIEMANT DARF SEINEM GESETSLICHE RICHTER ENTZOGEN WERDEN.....

(2) GERICHTE FÜR BESONDERE SACHGEBIETE KÖNEN NUR DURCH GESETS ERRICHTET WERDEN!!!

ARTIKEL 102

[APPSCHAFFUN DER TODESSTRAFE]

DIE TODESSTRAFE IST APPGESCHAFFT..

ARTIKEL 103

[GRUNTRÄCHTE VOR GERICHT]

(1) VOR GERICHT HAT JEDERMAN ANSPRUCH AUF RÄCHTLICHES GEHÖR..

(2) EINE TAT KAN NUR BESTRAFT WERDEN, WEN DIE STRAFBARKEIT GESETSLICH BESTIMMT WAR, BEFOR DIE TAT BEGANGE WURDE.....

(3) NIEMANT DARF WEGEN DERSELBEN TAT AUF GRUNT DER ALLGEMEINE STRAFGESETSE MEHRMALLS BESTRAFT WERDEN!!!

ARTIKEL 104**[FREIHEITSENTZIEHUN]**

(1) DIE FREIHEIT DER PERSON KAN NUR AUF GRUNT EINES FÖRM-
LICHEN GESETSES UND NUR UNTER BEACHTUN DER DARIN FORGE-
SCHRIEBENEN FORMEN BESCHRENKT WERDEN! FESTGEHALTENE
PERSONEN DÜRFEN WEDER SEELISCH NOCH KÖRPERLICH MISHAN-
DELLT WERDEN..

(2) ÜBER DIE ZULESSICHKEIT UND FORTDAUER EINER FREIHEITS-
ENTZIEHUN HAT NUR DER RICHTER ZU ENTSCHEIDEN. BEI JEDER
NICHTS AUF RICHTERLICHER ANORTNUN BERUHENDEN FREI-
HEITSENTZIEHUN IST UNFERZÜGLICH EINE RICHTERLICHE ENT-
SCHEIDUN HERBEIZUFÜHREN.... DIE POLIZEI DARF AUS EIGENER
MACHTFOLLKOMMENHEIT NIEMANDE LENGER ALS BIS ZUM ENDE
DES TAGES NACH DEN ERGREIFEN IN EIGENEM GEWAHRSAM HAL-
TEN... DAS NEHERE IST GESETSLICH ZU REGELN!!!

(3) JEDE WEGEN DES FERDACHTES EINER STRAFBAREN HANTLUN
FORLEUFICH FESTGENOMMENE IST SPETESTENS AM TAGE NACH
DER FESTNAME DEN RICHTER FORZUFÜHREN, DER IHM DIE GRÜN-
DE DER FESTNAME MITZUTEILEN, IHN ZU FERNEMEN UND IHM GE-
LEGENHEIT ZU EINWENDUNGEN ZU GEBEN HAT.. DER RICHTER HAT
UNFERZÜGLICH ENTWEDER EINEN MIT GRÜNDEN FERSEHENEN
SCHRIFTLICHEN HAFTBEFEL ZU ERLASSEN ODE DIE FREILASSUN
ANZUORTNEN!!

(4) VON JEDER RICHTERLICHEN ENTSCHEIDUN ÜBER DIE ANORT-
NUN ODER FORTDAUER EINER FREIHEITSENTZIEHUN IST UNFER-
ZÜGLICH 1 ANGEHÖRIGE DES FESTGEHALTENEN ODER EINE PER-
SON SEINES FERTRAUENS ZU BENACHRICHTIGEN.....

X. DAS FINANZWESEN

ARTIKEL 104 A

[AUSGABENZUSTENDICHKEIT – FINANZWESEN – HAFTUN]

(1) DER BUNT UND DIE LENDER TRAGEN GESONDERT DIE AUSGABEN, DIE SICH AUS DER WARNEMUN IHRER AUFGABE ERGEBEN, SO WEIT DIESES GRUNTGESETZ NICHTS ANDERES BESTIMMT.

(2) HANDELLN DIE LENDER IM AUFTRAGE DES BUNTES, TREKT DER BUNT DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN AUSGABEN....

(3) BUNTESGESETZE, DIE GELLDLEISTUNGEN GEWEREN UND VON DEN LENDERN AUSGEFÜHRT WERDEN, KÖNEN BESTIMME, DAS DIE GELLDLEISTUNGEN GANZ ODE ZUM TEIL VOM BUNT GETRAGEN WERDEN.... BESTIMMT DAS GESETZ, DAS DER BUNT DIE HELLFTE DER AUSGABEN ODE MEHR TREKT, WIRT ES IM AUFTRAGE DES BUNTES DURCHGEFÜHRT!!!!

(4) BUNDESGESETZE, DIE PFLICHTEN DER LENDER ZUR ERBRINGUN VON GELLDLEISTUNGEN, GELLDWERTEN SACHLEISTUNGEN ODER FERGLEICHBAREN DIENSTLEISTUNGEN GEGENÜBER DRITTEN BEGRÜNDEN UND VON DEN LENDERN ALS EIGENE ANGELEGENHEIT ODER NACH APPSATS 3 SATS 2 IM AUFTRAG DES BUNDES AUSGEFÜHRT WERDEN, BEDÜRFFEN DER ZUSTIMMUN DES BUNDES RATES, WEN DARAUS ENTSTEHENDE AUSGABEN VON DEN LENDERN ZU TRAGEN SINT!!

(5) DER BUNT UND DIE LENDER TRAGE DIE BEI IHREN BEHÖRDE ENTSTEHENDEN FERWALTUNSAUSGABEN UND HAFTEN IM FERHELLTNIS ZUEINANDER FÜR EINE ORTNUNGSMESIGE FERWALTUN!!!!!! DAS NEHERE BESTIMMT 1 BUNTESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNTES RATES BEDARF!!

(6) BUNT UND LENDER TRAGE NACH DER INERSTAATLICHE ZUSTENDICHKEITS- UND AUFGABENFERTEILUN DIE LASTE EINE FERLETZUN VON SUPRANATIONALEN ODER FÖLKERRÄCHTLICHEN FERPFLICHTUNGE DEUTSCHLANDS!!! IN FELLEN LENDERÜBERGREIFENDER FINANZKORREKTURE DER EUROPEISCHEN UNION TRAGE BUNT UND LENDER DIESE LASTE IM FERHELLTNIS 15 ZU 85!

DIE LENDERGESAMTHEIT TREKT IN DIESE FELLEN SOLIDARISCH 35 VOM HUNDERT DER GESAMTLASTE ENTSPRÄCHENT EINEM ALLGEMEINEN SCHLÜSSEL; 50 VOM HUNDERT DER GESAMTLASTE TRAGE DIE LENDER, DIE DIE LASTE FERURSACHT HABEN, ANTEILICH ENTSPRÄCHENT DER HÖHE DER ERHALTENEN MITTEL!!!! DAS NEHERE REGELT 1 BUNTESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES BEDARF!!

ARTIKEL 104 B

[FINANZHILFEN FÜR INFESTITIONEN]

(1) DER BUNT KAN, SOWEIT DIESES GRUNTGESETZ IHM GESETZGEBUNGSBEFUGNISSE FERLEIHT, DEN LENDERN FINANZHILFEN FÜR BESONDERS BEDEUTSAME INFESTITIONE DER LENDER UND DER GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDE) GEWEREN, DIE

1. ZUR APPWEHR EINER STÖRUN DES GESAMTWIRTSCHAFTLICHE GLEICHGEWICHTS ODER
2. ZUM AUSGLEICH UNTERSCHIEDLICHER WIRTSCHAFTSKRAFT IM BUNDESGBIET ODER
3. ZUR FÖRDERUN DES WIRTSCHAFTLICHE WACHSTUMS ERFORDERLICH SINT.. APPWEICHENT VON SATS 1 KAN DER BUNT IM FALLE VON NATURKATASTROPHEN ODER AUERGEWÖHNLICHEN NOTSITUATIONEN, DIE SICH DER KONTROLLE DES STAATES ENTZIEHEN UND DIE STAATLICHE FINANZLAGE ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGEN, AUCH OHNE GESETZGEBUNGSBEFUGNISSE FINANZHILFE GEWEREN!!

(2) DASNEHERE, INSBESONDERE DIE ARTEN DER ZU FÖRDERNDE INFESTITIONEN, WIRT DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRAATES BEDARF, ODER AUF GRUNT DES BUNDESHAUSHALTSGESETSES DURCH FERWALTUNSFEREINBARUN GEREGLT!!!! DIE MITTEL SINT BEFRISTET ZU GEWEHREN UND HINSICHTLICH IHRER FERWENDUN IN REGELMESIGEN ZEITABSTENDEN ZU ÜBERPRÜFEN! DIE FINANZHILFEN SINT IM ZEITABLAUF MIT FALLENDE JARES BETREGEN ZU GESTALTE.

(3) BUNDESTAG, BUNDESREGIERUN UND BUNDESRAT SINT AUF

FERLANGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER MASNAMEN UND DIE ERZIELTEN FERBESSERUNGEN ZU UNTERRICHTEN!!

ARTIKEL 105

[ZUSTENDICHKEITSFERTEILUNG IN DER STEUERGESETZGEBUNG]

(1) DER BUNDT HAT DIE AUSSCHLIESSLICHE GESETZGEBUNG ÜBER DIE ZÖLLE UND FINANZMONOPOLE!!!!!!

(2) DER BUNDT HAT DIE KONKURRIERENDE GESETZGEBUNG ÜBER DIE ÜPPRIGEN STEUERN, WENN IHM DAS AUFKOMMEN DIESER STEUERN GANZ ODER ZUM TEIL ZUSTEHT ODER DIE VORAUSSETZUNGEN DES ARTIKELS 72 ABS. 2 VORLIEGEN..

(2A) DIE LÄNDER HABEN DIE BEFUGNIS ZUR GESETZGEBUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN FERBRAUCH- UND AUFWANDSTEUERN, SOLANGE UND SOWEIT SIE NICHTS BUNDESGESETZLICH GEREGLTEN STEUERN GLEICHARTIG SIND!! SIE HABEN DIE BEFUGNIS ZUR BESTIMMUNG DES STEUERSATZES BEI DER GRUNTERWERBSTEUER.

(3) BUNDESGESETZE ÜBER STEUERN, DEREN AUFKOMMEN DEN LÄNDERN ODER DEN GEMEINDE (GEMEINDEFERBENDEN) GANZ ODER ZUM TEIL ZUFLIESS, BEDÜRFTEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES.

ARTIKEL 106

[FERTEILUNG DES STEUERAUFKOMMENS UND DES ERTRAGES DER FINANZMONOPOLE]

(1) DER ERTRAG DER FINANZMONOPOLE UND DAS AUFKOMMEN DER FOLGENDEN STEUERN STEHEN DEN BUNDT ZU:

1. DIE ZÖLLE,
2. DIE FERBRAUCHSTEUERN, SOWEIT SIE NICHT NACH APPSATS 2 DEN LÄNDERN, NACH APPSATS 3 BUNDT UND LÄNDERN GEMEINSAM ODER NACH APPSATS 6 DEN GEMEINDEN ZUSTEHEN,
3. DIE STRASENGÜTERFERKEHRSTEUER, DIE KRAFTFAHRZEUGSTEUER UND SONSTIGE AUF MOTORISIERTE FERKERSMITTEL BEZOGENE FERKERSTEUERN,

4. DIE KAPITALFERKERSTEUERN, DIE FERSICHERUNSTEUER UND DIE WECHSELSTEUER,
5. DIE EINMALIGEN FERMÖGENSAPPGAPPE UND DIE ZUR DURCHFÜHRUN DES LASTENAUSGLEICHS ERHOBENE AUSGLEICHSAPPGAPPEN,
6. DIE ERGENZUNGSAPPGAPPE ZUR EINKOMMENSTEUER UND ZUR KÖRPERSCHAFTSTEUER,
7. APPGAPPE IM RAHMEN DER EUROPEISCHE GEMEINSCHAFTEN!!

(2) DAS AUFKOMMEN DER FOLGENDE STEUERN STEHT DEN LENDERN ZU:

1. DIE FERMÖGENSTEUER,
2. DIE ERBSCHAFTSTEUER,
3. DIE FERKERSTEUERN, SOWEIT SIE NICHT NACH APPSATS 1 DEN BUNT ODER NACH APPSATS 3 BUNT UND LENDERN GEMEINSAM ZUSTEHEN,
4. DIE BIERSTEUER,
5. DIE APPGAPPE VON SPIELBANKEN....

(3) DAS AUFKOMME DER EINKOMMENSTEUER, DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UND DER UMSATZSTEUER STEHT DEN BUNT UND DEN LENDERN GEMEINSAM ZU (GEMEINSCHAFTSTEUERN), SOWEIT DAS AUFKOMME DER EINKOMMENSTEUER NICHTS NACH APPSATS 5 UND DAS AUFKOMME DER UMSATZSTEUER NICHTS NACH APPSATS 5A DEN GEMEINDEN ZUGEWIESEN WIRT. AM AUFKOMME DER EINKOMMENSTEUER UND DER KÖRPERSCHAFTSTEUER SINT DER BUNT UND DIE LENDER JE ZUR HELLFTE BETEILIKT. DIE ANTEILE VON BUNT UND LENDERN AN DER UMSATZSTEUER WERDEN DURCH BUNTESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES BEDARE, FESTGESETZT. BEI DER FESTSETZUN IST VON FOLGENDEN GRUNTSETZEN AUSZUGEHEN:

1. IM RAHMEN DER LAUFENDEN EINAMEN HABEN DER BUNT UND DIE LENDER GLEICHMESICH ANSPRUCH AUF DECKUN IHRER NOTWENDIGEN AUSGABEN!! DABEI IST DER UMFANG DER AUSGABEN UNTER BERÜCKSICHTIGUN EINE MERJERLIGEN FINANZPLANUN ZU ERMITTELLN!!!!

2. DIE DECKUNGSBEDÜRFNISSE DES BUNDES UND DER LENDER SINT SO AUFEINANDER APPZUSTIMMEN, DAS 1 BILLIGER AUSGLEICH ERZIELT, EINE ÜBERBELASTUN DER STEUERPF LICHTIGEN FERMIEDEN UND DIE EINHEITLICHKEIT DER LEBENSFERHELLTNISSE IM BUNDESGBIET GEWAHRT WIRT... ZUSETSLICH WERDEN IN DIE FESTSETZUN DER ANTEILE VON BUNT UND LENDERN AN DER UMSATSSTEUER STEUERMINDEREINAHMEN EINBEZOGEN, DIE DEN LENDERN AB 1. JANUAR 1996 AUS DER BERÜCKSICHTIGUN VON KINDERN IM EINKOMMENSTEUERRÄCHT ENTSTEHEN! DAS NEHERE BESTIMMT DAS BUNTESGESETS NACH SATS 3.....

(4) DIE ANTEILE VON BUNT UND LENDERN AN DER UMSATSSTEUER SINT NEU FESTZUSETZEN, WEN SICH DAS FERHELLTNIS ZWISCHEN DEN EINAHME UND AUSGABEN DES BUNTES UND DER LENDER WESENTLICH ANDERS ENTWICKELT; STEUERMINDEREINAHME, DIE NACH APPSATS 3 SATS 5 IN DIE FESTSETZUN DER UMSATSSTEUERANTEILE ZUSETSLICH EINBEZOGEN WERDEN, BLEIBEN HIERBEI UNBERÜCKSICHTIKT.. WERDEN DEN LENDERN DURCH BUNTESGESETS ZUSETSLICHE AUSGABEN AUFERLEKT ODER EINAHME ENTZOGEN, SO KAN DIE MEHRBELASTUN DURCH BUNTESGESETS, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES BEDARF, AUCH MIT FINANZZUWEISUNGEN DES BUNTES AUSGEGLICHEN WERDEN, WEN SIE AUF EINEN KURZEN ZEITRAUM BEGRENZT IST!!!! IN DEN GESETS SINT DIE GRUNTSETZE FÜR DIE BEMESSUN DIESER FINANZZUWEISUNGEN UND FÜR IHRE FERTEILUN AUF DIE LENDER ZU BESTIMMEN.

(5) DIE GEMEINDEN ERHALTEN EINEN ANTEIL AN DEN AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER, DER VON DEN LENDERN AN IHRE GEMEINDEN AUF DER GRUNTLAGE DER EINKOMMENSTEUERLEISTUNG IHRER EINWONER WEITERZULEITEN IST. DAS NEHERE BESTIMMT 1 BUNDESGESETS, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDES-RATES BEDARF!!!! ES KAN BESTIMMEN, DAS DIE GEMEINDEN HEBESETZE FÜR DEN GEMEINDEANTEIL FESTSETZEN..

(5A) DIE GEMEINDEN ERHALTEN AB DEN 1. JANUAR 1998 EINEN ANTEIL AN DEN AUFKOMMEN DER UMSATSSTEUER!!! ER WIRT VON DEN LENDERN AUF DER GRUNTLAGE EINES ORTS- UND WIRT-

SCHAFTSBEZOGENEN SCHLÜSSELS AN IHRE GEMEINDEN WEITERGELEITET.. DAS NEHERE WIRT DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF, BESTIMMT!!

(6) DAS AUFKOMMEN DER GRUNTSTEUER UND GEWERBESTEUER STEHT DEN GEMEINDEN, DAS AUFKOMMEN DER ÖRTLICHEN FERBRAUCH- UND AUFWANTSTEUERN STEHT DEN GEMEINDEN ODE NACH MASGABE DER LANDESGESETZGEBUN DEN GEMEINDEFERBENDEN ZU!!! DEN GEMEINDEN IST DAS RÄCHT EINZUREUMEN, DIE HEBESETZE DER GRUNTSTEUER UND GEWERBESTEUER IM RAHMEN DER GESETZE FESTZUSETZEN! BESTEHEN IN EINEM LANT KEINE GEMEINDEN, SO STEHT DAS AUFKOMMEN DER GRUNTSTEUER UND GEWERBESTEUER SOWIE DER ÖRTLICHEN FERBRAUCH- UND AUFWANTSTEUERN DEN LANT ZU! BUNT UND LENDER KÖNEN DURCH EINE UMLAGE AN DEN AUFKOMMEN DER GEWERBESTEUER BETEILIKT WERDE... DAS NEHERE ÜBER DIE UMLAGE BESTIMMT 1 BUNTESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES BEDARF! NACH MASGABE DER LANDESGESETZGEBUN KÖNEN DIE GRUNTSTEUER UND GEWERBESTEUER SOWIE DER GEMEINDEANTEIL VOM AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER UND DER UMSATZSTEUER ALS BEMESSUNGSGRUNTLAGE FÜR UMLAGEN ZUGRUNDE GELEKT WERDE....

(7) VON DEN LENDERANTEIL AM GESAMTAUFKOMMEN DER GEMEINSCHAFTSTEUERN FLIEST DEN GEMEINDEN UND GEMEINDEFERBENDEN INSGESAMT 1 VON DER LANDESGESETZGEBUN ZU BESTIMMENDER HUNDERTSATS ZU!!!! IM ÜPPRIGE BESTIMMT DIE LANDESGESETZGEBUN, OB UND INWIEWEIT DAS AUFKOMMEN DER LANDESSTEUERN DEN GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDEN) ZUFLIEST!!!!

(8) FERANLAST DER BUNT IN EINZELNE LENDERN ODER GEMEINDE (GEMEINDEFERBENDE) BESONDERE EINRICHTUNGEN, DIE DIESEN LENDERN ODER GEMEINDE (GEMEINDEFERBENDE) UNMITTELBAR MERAUSGABE ODER MINDEREINAMEN (SONDERBELASTUNGE) FERURSACHEN, GEWEHRT DER BUNT DEN ERFORDERLICHEN AUSGLEICH, WEN UND SOWEIT DEN LENDERN ODER GEMEINDE (GEMEINDEFERBENDE) NICHTS ZUGEMUTET WERDEN KAN, DIE

SONDERBELASTUNG ZU TRAGEN!!!! ENTSCHEIDUNGSLEISTUNGEN DRITTE UND FINANZIELLE FORTEILE, DIE DIESEN LENDERN ODER GEMEINDE (GEMEINDEFERBENDE) ALS FOLGE DER EINRICHTUNGEN ERWACHSEN, WERDEN BEI DEN AUSGLEICH BERÜCKSICHTIGT!!!

(9) ALS EINKÜNFEN UND AUSGABEN DER LENDERN IM SINE DIESES ARTIKELS GELTEN AUCH DIE EINKÜNFEN UND AUSGABEN DER GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDE)!!

ARTIKEL 106 A

[STEUERANTEIL FÜR ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHMERKEHR]

DEN LENDERN STEHT AB 1. JANUAR 1996 FÜR DEN ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHMERKEHR 1 BETRAG AUS DEN STEUERAUFKOMMEN DES BUNDES ZU..... DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF!!! DER BETRAG NACH SATZ 1 BLEIBT BEI DER BEMESSUNG DER FINANZKRAFT NACH ARTIKEL 107 ABS. 2 UNBERÜCKSICHTIGT.

ARTIKEL 106 B

[LENDERANTEIL AN DER KRAFTFAHRZEUGSTEUER]

DEN LENDERN STEHT AB DEN 1. JULI 2009 INFOLGE DER ÜBERTRAGUNG DER KRAFTFAHRZEUGSTEUER AUF DEN BUND 1 BETRAG AUS DEN STEUERAUFKOMMEN DES BUNDES ZU!!!! DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF..

ARTIKEL 107

[STEUERERTRAGSVERTEILUNG – LENDERFINANZAUSGLEICH – ERGÄNZUNGSZUWEISUNGEN]

(1) DAS AUFKOMMEN DER LANDESSTEUERN UND DER LENDERANTEIL AM AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER UND DER KÖRPERSCHAFTSTEUER STEHEN DEN EINZELNEN LENDERN INSOWEIT ZU,

ALS DIE STEUERN VON DEN FINANZBEHÖRDEN IN IHREM GEBIET FEREINAHMT WERDE (ÖRTLICHES AUFKOMME)!! DURCH BUNDES-GESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF, SINT FÜR DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER UND DIE LONSTEUER NEHERE BE-
STIMMUNGEN ÜBE DIE APPGRENZUN SOWIE ÜBE ART UND UM-
FANG DER ZERLEGUN DES ÖRTLICHEN AUFKOMMES ZU TREFFE.....
DAS GESETZ KAN AUCH BESTIMMUNGEN ÜBE DIE APPGRENZUN
UND ZERLEGUN DES ÖRTLICHEN AUFKOMMES ANDERER STEUERN
TREFFE! DER LENDEANTEIL AM AUFKOMME DER UMSATZSTEUER
STEHT DEN EINZELNEN LENDEN NACH MASGABE IHRER EINWO-
NERZAL ZU; FÜR EINEN TEIL, HÖCHSTENS JEDOCH FÜR 1 FIERTEL
DIESES LENDEANTEILS, KÖNE DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER
ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF, ERGENZUNGSANTEILE
FÜR DIE LENDE FORGESEHEN WERDE, DEREN EINAMEN AUS DEN
LANDESSTEUERN, AUS DER EINKOMMENSTEUER UND DER KÖR-
PERSCHAFTSTEUER UND NACH ARTIKEL 106B JE EINWOHNER UNTER
DEN DURCHSCHNITT DER LENDE LIEGE; BEI DER GRUNTERWERB-
STEUER IST DIE STEUERKRAFT EINZUBEZIEHEN.....

(2) DURCH DAS GESETZ IST SICHERZUSTELLEN, DAS DIE UNTER-
SCHIEDLICHE FINANZKRAFT DER LENDER ANGEMESSEN AUS-
GEGLICHEN WIRT; HIERBEI SINT DIE FINANZKRAFT UND DER
FINANZBEDARF DER GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDE) ZU BE-
RÜCKSICHTIGEN..... DIE FORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSGLEICHS-
ANSPRÜCHE DER AUSGLEICHSBERÄCHTICHTE LENDER UND FÜR
DIE AUSGLEICHFERBINTLICHKEITEN DER AUSGLEICHSPFLICH-
TIGEN LENDER SOWIE DIE MASSTEBE FÜR DIE HÖHE DER AUS-
GLEICHSLEISTUNGE SINT IN DEN GESETZ ZU BESTIMMEN... ES KAN
AUCH BESTIMMEN, DAS DER BUNT AUS SEINEN MITTELLN LEIS-
TUNGSCHWACHEN LENDERN ZUWEISUNGEN ZUR ERGENZENDE
DECKUN IHRES ALLGEMEINEN FINANZBEDARFS (ERGENZUNGSZU-
WEISUNGE) GEWEHRT....

ARTIKEL 108**[BUNDES- UND LANDESFINANZVERWALTUNG – FINANZGERICHTSBARKEIT]**

(1) ZÖLLE, FINANZMONOPOLE, DIE BUNDESGESETZLICH GEREGLTEN FERBRAUCHSTEUERN EINSCHLIESLICH DER EINFURUMSATSTEUER, DIE KRAFTFAHRZEUGSTEUER UND SONSTIGE AUF MOTORISIERTE FERKEHRSMITTEL BEZOGENE FERKEHRSTEUERN AB DEN 1. JULI 2009 SOWIE DIE APPGAPPEN IM RAHME DER EUROPEISCHEN GEMEINSCHAFTEN WERDEN DURCH BUNDESFINANZBEHÖRDEN FERWALTET!!! DER AUFBAU DIESER BEHÖRDEN WIRT DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT... SOWEIT MITTELBEHÖRDEN EINGERICHTET SINT, WERDEN DEREN LEITER IM BENEHMEN MIT DEN LANDESREGIERUNGEN BESTELLT.

(2) DIE ÜPPRIGE STEUERN WERDE DURCH LANDESFINANZBEHÖRDEN FERWALTET.. DER AUFBAU DIESER BEHÖRDEN UND DIE EINHEITLICHE AUSBILDUN DER BEAMTE KÖNEN DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES GEREGLT WERDE... SOWEIT MITTELBEHÖRDEN EINGERICHTET SINT, WERDE DEREN LEITE IM EINFERNEMEN MIT DER BUNDESREGIERUN BESTELLT..

(3) FERWALTEN DIE LANDESFINANZBEHÖRDEN STEUERN, DIE GANZ ODER ZUM TEIL DEN BUNT ZUFLIESEN, SO WERDEN SIE IM AUFTRAGE DES BUNTES TETICH.... ARTIKEL 85 ABS. 3 UND 4 GILLT MIT DER MASGABE, DAS AN DIE STELLE DER BUNTESREGIERUNG DER BUNTESMINISTER DER FINANZEN TRITT..

(4) DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF, KAN BEI DER FERWALTUN VON STEUERN 1 ZUSAMMENWIRKEN VON BUNDES- UND LANDESFINANZBEHÖRDEN SOWIE FÜR STEUERN, DIE UNTER APPSATS 1 FALLEN, DIE FERWALTUN DURCH LANDESFINANZBEHÖRDEN UND FÜR ANDERE STEUERN DIE FERWALTUN DURCH BUNDESFINANZBEHÖRDE FORGESEHEN WERDE, WEN UND SOWEIT DADURCH DER FOLLZUG DER STEUERGESETSE ERHEBLICH FERBESSERT ODE ERLEICHTERT WIRT!!!! FÜR DIE DEN GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDEN) ALLEIN ZUFLIESENDE STEUERN KAN DIE DEN LANDESFINANZBEHÖRDEN ZUSTEHENDE FERWALTUN DURCH DIE LENDER GANZ ODE ZUM TEIL DEN GE-

MEINDEN (GEMEINDEFERBENDEN) ÜBERTRAGEN WERDE!

(5) DAS VON DEN BUNDESFINANZBEHÖRDEN ANZUWENDENDE FERFAHREN WIRT DURCH BUNDESGESETZS GEREGLT.. DAS VON DEN LANDESFINANZBEHÖRDEN UND IN DEN FELLEN DES APPSATS-ES 4 SATS 2 VON DEN GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDE) ANZUWENDENDE FERFAHREN KAN DURCH BUNDESGESETZS MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES GEREGLT WERDEN!!!

(6) DIE FINANZGERICHTSBARKEIT WIRT DURCH BUNDESGESETZS EINHEITLICH GEREGLT!!!!

(7) DIE BUNDESREGIERUN KAN ALLGEMEINE FERWALTUNSFORSCHRIFTEN ERLASSEN, UND ZWAR MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES, SOWEIT DIE FERWALTUN DEN LANDESFINANZBEHÖRDE ODER GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDEN) OPPLIEKT..

ARTIKEL 109

[HAUSHALTSWIRTSCHAFT IN BUNT UND LENDERN]

(1) BUNT UND LENDER SINT IN IHRER HAUSHALTSWIRTSCHAFT SELBSTENDICH UND FONEINANDER UNAPPHENGICH....

(2) BUNT UND LENDER ERFÜLLEN GEMEINSAM DIE FERPFLICHTUNGEN DER BUNTESREPUBLIK DEUTSCHLANT AUS RÄCHTSAKTEN DER EUROPEISCHE GEMEINSCHAFT AUF GRUNT DES ARTIKELLS 104 DES FERTRAGS ZUR GRÜNDUN DER EUROPEISCHE GEMEINSCHAFT ZUR EINHALTUN DER HAUSHALTSDISZIPLIN UND TRAGEN IN DIESEM RAHMEN DEN ERFORDERNISSEN DES GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN GLEICHGEWICHTS RÄCHNUN..

(3) DIE HAUSHALLTE VON BUNT UND LENDERN SINT GRUNTSETSLICH OHNE EINAMEN AUS KREDITE AUSZUGLEICHEN..... BUNT UND LENDER KÖNEN REGELUNGEN ZUR IM AUF- UND APPSCHWUN SYMMETRISCHEN BERÜCKSICHTIGUN DER AUSWIRKUNGEN EINER VON DER NORMALLAGE APPWEICHENDE KONJUNKTURELLEN ENTWICKLUN SOWIE EINE AUSNAHMEREGLUN FÜR NATURKATASTROPHEN ODE AUERGEWÖNLICHE NOTSITUATIONEN, DIE SICH DER KONTROLLE DES STAATES ENTZIEHEN UND DIE STAATLICHE FINANZLAGE ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGEN, FORSEHEN.... FÜR

DIE AUSNAHMEREGLUNG IST EINE ENTSPRÄCHENDE TILGUNGSREGELUNG FÜRZUSEHEN. DIE NEHERE AUSGESTALTUNG REGELT FÜR DEN HAUSHALT DES BUNTES ARTIKEL 115 MIT DER MASGABE, DASS SATZ 1 ENTSPROCHEN IST, WENN DIE EINKOMMEN AUS KREDITEN 0,35 VOM HUNDERT IM VERHÄLTNISS ZUM NOMINALEN BRUTTOINLANDSPRODUKT NICHTS ÜBERSCHREITEN!!! DIE NEHERE AUSGESTALTUNG FÜR DIE HAUSHALTE DER LÄNDER REGELN DIESE IM RAHME IHRER VERFASSUNGSRÄCHTLICHEN KOMPETENZEN MIT DER MASGABE, DASS SATZ 1 NUR DAN ENTSPROCHEN IST, WENN KEINE EINKOMMEN AUS KREDITEN ZUGELASSEN WERDEN!

(4) DURCH BUNTESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNTESRATES BEDARF, KÖNNE FÜR BUNT UND LÄNDER GEMEINSAM GELTENDE GRUNDSATZE FÜR DAS HAUSHALTSRÄCHT, FÜR EINE KONJUNKTURGERÄCHTE HAUSHALTSWIRTSCHAFT UND FÜR EINE MERKURIGE FINANZPLANUNG AUFGESTELLT WERDEN.....

(5) SANKTIONSMASNOMEN DER EUROPEISCHEN GEMEINSCHAFT IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BESTIMMUNGEN IN ARTIKEL 104 DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPEISCHEN GEMEINSCHAFT ZUR EINHALTUNG DER HAUSHALTSDISZIPLIN TRAGEN BUNT UND LÄNDER IM VERHÄLTNISS 65 ZU 35. DIE LÄNDERGESAMTHEIT TRÄGT SOLIDARISCH 35 VOM HUNDERT DER AUF DIE LÄNDER ENTFALLENDEN LASTEN ENTSPRÄCHENT IHRE EINWONERZAL; 65 VOM HUNDERT DER AUF DIE LÄNDER ENTFALLENDEN LASTEN TRAGEN DIE LÄNDER ENTSPRÄCHENT IHREM VERURSACHUNGSBEITRAG. DAS NEHERE REGELT 1 BUNTESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNTESRATES BEDARF..

ARTIKEL 109 A

[HAUSHALTSNOTLAGEN]

ZUR VERMEIDUNG VON HAUSHALTSNOTLAGEN REGELT 1 BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF,

1. DIE FORTLAUFENDE ÜBERWACHUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT VON BUNT UND LÄNDERN DURCH 1 GEMEINSAMES Gremium (STABILITÄTSTRAT),

2. DIE VORAUSSETZUNGEN UND DAS VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG EINE DRÖHENDE HAUSHALTSNOTLAGE,
3. DIE GRUNDSATZE ZUR AUFSTELLUNG UND DURCHFÜHRUNG VON SANIERUNGSPROGRAMMEN ZUR VERMEIDUNG VON HAUSHALTSNOTLAGEN...

DIE BESCHLÜSSE DES STABILITÄTSTRATS UND DIE ZUGRUNDE LIEGENDEN BERATUNGSUNTERLAGEN SIND ZU VERÖFFENTLICHEN..

ARTIKEL 110

[HAUSHALTSPLAN]

(1) ALLE EINKÜNFEN UND AUSGABEN DES BUNDES SIND IN DEN HAUSHALTSPLAN EINZUSTELLEN; BEI BUNDESBETRIEBEN UND BEI SONDERVERMÖGENEN BRAUCHEN NUR DIE ZUFÜHRUNGEN ODER DIE ANLIEFERUNGEN EINGESTELLT ZU WERDEN.... DER HAUSHALTSPLAN IST IN EINKÜNFEN UND AUSGABEN AUSZUGLEICHEN.....

(2) DER HAUSHALTSPLAN WIRDT FÜR 1 ODER MEHRERE RÄCHNUNGSIJARE, NACH IJAREN GETRENT, VOR BEGINN DES ERSTEN RÄCHNUNGSIJARES DURCH DAS HAUSHALTSGESETZ FESTGESTELLT.... FÜR TEILE DES HAUSHALTSPLANES KANN VORGESEHEN WERDEN, DASS SIE FÜR UNTERSCHIEDLICHE ZEITRÄUME, NACH RÄCHNUNGSIJAREN GETRENT, GELTEN!!!!!!

(3) DIE GESETZESVORLAGE NACH PARAGRAPH 2 PARAGRAPH 1 SOWIE VORLAGEN ZUR ÄNDERUNG DES HAUSHALTSGESETZES UND DES HAUSHALTSPLANES WERDEN GLEICHZEITLICH MIT DER ZULEITUNG AN DEN BUNDESRAT BEIM BUNDESTAGE EINGEBRACHT; DER BUNDESRAT IST BERICHTIGT, INNERHALB VON 6 WOCHEN, BEI ÄNDERUNGSVORLAGEN INNERHALB VON 3 WOCHEN, ZU DEN VORLAGEN STELLUNG ZU NEHMEN!!!!!!

(4) IN DAS HAUSHALTSGESETZ DÜRFEN NUR VORSCHRIFTEN AUFGENOMMEN WERDEN, DIE SICH AUF DIE EINKÜNFEN UND DIE AUSGABEN DES BUNDES UND AUF DEN ZEITRAUM BEZIEHEN, FÜR DEN DAS HAUSHALTSGESETZ BESCHLOSSEN WIRDT! DAS HAUSHALTSGESETZ KANN VORSCHREIBEN, DASS DIE VORSCHRIFTEN ERST MIT DER VERKÜNDUNG DES NÄCHSTEN HAUSHALTSGESETZES ODER BEI ER-

MECHTIGUN NACH ARTIKEL 115 ZU EINEM SPETEREN ZEITPUNKT AUSSER KRAFT TRETE....

ARTIKEL 111

[HAUSHALTSFORGRIF]

- (1) IST BIS ZUM SCHLUS EINES RÄCHNUNGSJARES DER HAUSHALTSPLAN FÜR DAS FOLGENDE JAHR NICHT DURCH GESETZ FESTGESTELLT, SO IST BIS ZU SEINEM INKRAFTTRETEN DIE BUNDESREGIERUNG ERMECHTIKT, ALLE AUSGABEN ZU LEISTEN, DIE NÖTICH SINT,
- A) UM GESETZLICH BESTEHENDE EINRICHTUNGEN ZU ERHALTEN UND GESETZLICH BESCHLOSSENE MASNAMEN DURCHZUFÜREN,
- B) UM DIE RÄCHTLICH BEGRÜNDETEN FERPFICHTUNGEN DES BUNDES ZU ERFÜLLE,
- C) UM BAUTE, BESCHAFFUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGE FORTZUSETZEN ODER BEIHILFEN FÜR DIESE ZWECKE WEITER ZU GEWEHREN, SOFERN DURCH DEN HAUSHALTSPLAN EINES FORJAHRES BEREITS BETREGE BEWILLIKT WORDEN SINT!!
- (2) SOWEIT NICHT AUF BESONDEREM GESETZE BERUHENDE EINKOMMEN AUS STEUERN, APPGAPPEN UND SONSTIGEN QUELLEN DIE BETRIEBSMITTELRÜCKLAGE DIE AUSGABEN UNTER APPSATZ 1 DECKEN, DARF DIE BUNDESREGIERUNG DIE ZUR AUFRÄCHTERHALTUNG DER WIRTSCHAFTSFÜHRUNG ERFORDERLICHEN MITTEL BIS ZUR HÖHE EINES FIERTELLS DER ENTSUMME DES APPGELAUFENEN HAUSHALTSPLANES IM WEGE DES KREDITS FLÜSSIG MACHEN..

ARTIKEL 112

[ÜBERPLANMESIGE UND AUSSERPLANMESIGE AUSGABE]

ÜBERPLANMESIGE UND AUSSERPLANMESIGE AUSGABEN BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESMINISTERS DER FINANZEN..... SIE DARF NUR IM FALLE EINES UNFORDERGESEHENE UND UNAPPWEISBAREN BEDÜRFNISSES ERTEILT WERDEN!! NEHERES KAN DURCH BUNDESGESETZ BESTIMMT WERDEN.....

ARTIKEL 113**[ERHÖHUNG DER AUSGABE]**

(1) GESETZE, WELCHE DIE VON DER BUNDESREGIERUNG VORGESCHLAGENEN AUSGABEN DES HAUSHALTSPLANES ERHÖHEN ODER NEUE AUSGABEN IN SICH SCHLIESSEN ODER FÜR DIE ZUKUNFT MIT SICH BRINGEN, BEDÜRFTEN DER ZUSTIMMUNG DER BUNDESREGIERUNG!!! DAS GLEICHE GILT FÜR GESETZE, DIE EINAMENMINDERUNGEN IN SICH SCHLIESSEN ODER FÜR DIE ZUKUNFT MIT SICH BRINGEN... DIE BUNDESREGIERUNG KANN FORDERN, DASS DER BUNDESTAG DIE BESCHLUSSFASSUNG ÜBER SOLCHE GESETZE AUSSETZT! IN DIESEM FALL HAT DIE BUNDESREGIERUNG INNERHALB VON 6 WOCHE DEN BUNDESTAGE EINE STELLUNGSNAHME ZUZULEITEN!!

(2) DIE BUNDESREGIERUNG KANN INNERHALB VON FIER WOCHEN, NACHDEM DER BUNDESTAG DAS GESETZ BESCHLOSSEN HAT, FORDERN, DASS DER BUNDESTAG ERNEUT BESCHLUS FAST!!!!

(3) IST DAS GESETZ NACH ARTIKEL 78 ZUSTANDE GEKOMME, KANN DIE BUNDESREGIERUNG IHRE ZUSTIMMUNG NUR INNERHALB VON 6 WOCHEN UND NUR DAN FERSAGEN, WENN SIE FORDERN, DASS DER BUNDESTAG NACH APPSATS 1 SATS 3 UND 4 ODER NACH APPSATS 2 EINGELEITET HAT!!!! NACH ABLAUF DIESER FRIST GILT DIE ZUSTIMMUNG ALS ERTEILT!!!!

ARTIKEL 114**[RÄCHNUNGSLEGUNG - RÄCHNUNGSPRÜFUNG]**

(1) DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN HAT DEN BUNDESTAGE UND DEN BUNDESRÄCHNUNGSBEREICH ÜBER ALLE EINKÜNFEN UND AUSGABEN SOWIE ÜBER DAS VERMÖGEN UND DIE SCHULDEN IM LAUFE DES NÄCHSTEN RÄCHNUNGSJAHRES ZUR ENTLASTUNG DER BUNDESREGIERUNG RÄCHNUNG ZU LEGEN....

(2) DER BUNDESRÄCHNUNGSBEREICH, DESSEN MITGLIEDER RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT BESITZEN, PRÜFT DIE RÄCHNUNG SOWIE DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT UND ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG! ER HAT AUF DER BUNDESREGIERUNG UNMITTELBAR DEN BUNDESTAGE UND DEN BUN-

DESRATE JEHRLICH ZU BERICHTEN. IM ÜPPRIGEN WERDEN DIE BEFUGNISSE DES BUNDESRÄCHNUNSHOFES DURCH BUNDESGESETS GEREGELT!!!

ARTIKEL 115

[GRENZEN DER KREDITAUFNAHME]

(1) DIE AUFNAME VON KREDITEN SOWIE DIE ÜBERNAME VON BÜRGSCHAFTEN, GARANTIEN ODER SONSTIGEN GEWERLEISTUNGEN, DIE ZU AUSGABEN IN KÜNFTIGEN RÄCHNUNGSJAREN FÜHREN KÖNE, BEDÜRFEN EINER DER HÖHE NACH BESTIMMTEN ODER BESTIMMBARE ERMECHTIGUN DURCH BUNDESGESETS!

(2) EINAMEN UND AUSGABE SINT GRUNTSETSLICH OHNE EINAMEN AUS KREDITE AUSZUGLEICHE.. DIESEM GRUNTSATS IST ENTSPROCHEN, WEN DIE EINAMEN AUS KREDITE 0,35 VOM HUNDERT IM FERHELLTNIS ZUM NOMINALEN BRUTTOINLANTSPRODUKT NICHTS ÜBERSCHREITEN!!! ZUSETSLICH SINT BEI EINER VON DER NORMALLAGE APPWEICHENDEN KONJUNKTURELLE ENTWICKLUN DIE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALLT IM AUF- UND APPSCHWUN SYMMETRISCH ZU BERÜCKSICHTIGEN.. APPWEICHUNGEN DER TATSECHLICHEN KREDITAUFNAHME VON DER NACH DEN SETZEN 1 BIS 3 ZULESSIGEN KREDITOBERGRENZE WERDEN AUF EINEM KONTROLLKONTO ERFASST; BELASTUNGE, DIE DEN SCHWELLENWERT VON 1,5 VOM HUNDERT IM FERHELLTNIS ZUM NOMINALEN BRUTTOINLANTSPRODUKT ÜBERSCHREITEN, SINT KONJUNKTURGERÄCHT ZURÜCKZUFÜREN.... NEHERES, INSBESONDERE DIE BEREINIGUN DER EINAMEN UND AUSGABE UM FINANZIELLE TRANSAKTIONEN UND DAS FERFAHREN ZUR BERÄCHNUN DER OBERGRENZE DER JEHRLICHEN NETTOKREDITAUFNAHME UNTE BERÜCKSICHTIGUN DER KONJUNKTURELLE ENTWICKLUN AUF DER GRUNTLAGE EINES KONJUNKTURBEREINIGUNSFERFAHRENS SOWIE DIE KONTROLLE UND DEN AUSGLEICH VON APPWEICHUNGEN DER TATSECHLICHEN KREDITAUFNAHME VON DER REGELGRENZE, REGELT 1 BUNDESGESETS!!!! IM FALLE VON NATURKATASTROPHEN ODER AUERGEWÖHNLICHE NOTSITUATIONE, DIE SICH DER KONT-

ROLLE DES STAATES ENTZIEHE UND DIE STAATLICHE FINANZLAGE ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGEN, KÖNNE DIESE KREDITOBERGRENZE AUF GRUND EINES BESCHLUSSES DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES ÜBERSCHRITTEN WERDEN!! DER BESCHLUSS IST MIT EINEM TILGUNGSPLAN ZU VERBINDEN... DIE RÜCKFÜHRUNG DER NACH SATZ 6 AUFGENOMMENEN KREDITE HAT BINEN EINES ANGEMESSENEN ZEITRAUMES ZU ERFOLGEN!!!

X A. FERTEIDIGUNGSFALL

ARTIKEL 115 A

[FESTSTELLUN DES FERTEIDIGUNGSFALLS]

(1) DIE FESTSTELLUN, DAS DAS BUNDESGBIET MIT WAFFENGEWALLT ANGEGRIFFEN WIRT ODER 1 SOLCHER ANGRIF UNMITTELBAR DROHT (FERTEIDIGUNGSFALL), TRIFFT DER BUNDESTAG MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES. DIE FESTSTELLUN ERFOLKT AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUN UND BEDARF EINER MEHRHEIT VON 2 DRITTELLN DER APPGEGEPPENEN STIMMEN, MINDESTENS DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES..

(2) ERFORDERT DIE LAGE UNAPPWEISBAR 1 SOFORTIGES HANDELLN UND STEHEN EINEM RÄCHTZEITIGEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES UNÜBERWINTLICHE HINDERNISSE ENTGEGEN ODER IST ER NICHT BESCHLUSFEHICH, SO TRIFFT DER GEMEINSAME AUSSCHUS DIESE FESTSTELLUN MIT EINER MEHRHEIT VON 2 DRITTELLN DER APPGEGEPPENEN STIMMEN, MINDESTENS DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER!!!!

(3) DIE FESTSTELLUN WIRT VOM BUNDESPRESIDENTEN GEMES ARTIKEL 82 IM BUNDESGESETSBLATTE FERKÜNDET... IST DIES NICHT RÄCHTZEITICH MÖGLICH, SO ERFOLKT DIE FERKÜNDUN IN ANDERER WEISE; SIE IST IM BUNDESGESETSBLATTE NACHZUHOLEN, SOBALLD DIE UMSTENDE ES ZULASSEN..

(4) WIRT DAS BUNDESGBIET MIT WAFFENGEWALLT ANGEGRIFFEN UND SINT DIE ZUSTENDIGE BUNDESORGANE AUERSTANDE, SOFORT DIE FESTSTELLUN NACH APPSATS 1 SATS 1 ZU TREFFEN, SO GILLT DIESE FESTSTELLUN ALS GETROFFEN UND ALS ZU DEN ZEITPUNKT FERKÜNDET, IN DEN DER ANGRIFF BEGONE HAT!! DER BUNDESPRESIDENT GIBT DIESEN ZEITPUNKT BEKANT, SOBALLD DIE UMSTENDE ES ZULASSEN!!!!

(5) IST DIE FESTSTELLUN DES FERTEIDIGUNGSFALLES FERKÜNDET UND WIRT DAS BUNDESGBIET MIT WAFFENGEWALLT ANGEGRIFFEN, SO KAN DER BUNDESPRESIDENT FÖLKERRÄCHTLICHE ERKLERUNGEN ÜBER DAS BESTEHEN DES FERTEIDIGUNGSFALLES MIT

ZUSTIMMUN DES BUNDESTAGES APPGEPPEN..... UNTER DEN FOR-
 AUSSETZUNGEN DES APPSATZES 2 TRITT AN DIE STELLE DES BUN-
 DESTAGES DER GEMEINSAME AUSSCHUS!

ARTIKEL 115 B

[KOMMANDOGEWALT DES BUNDESKANZLERS]

MIT DER FERKÜNDUN DES FERTEIDIGUNGSFALLES GEHT DIE BE-
 FEHLS- UND KOMMANDOGEWALT ÜBE DIE STREITKREFTE AUF
 DEN BUNDESKANZLER ÜBE!!!!

ARTIKEL 115 C

[ERWEITERUN DER GESETSGEBUNGSKOMPETENZ DES BUNDES]

(1) DER BUNT HAT FÜR DEN FERTEIDIGUNGSFALL DAS RÄCHT DER
 KONKURRIERENDEN GESETSGEBUN AUCH AUF DEN SACHGEBIE-
 TEN, DIE ZUR GESETSGEBUNSZUSTENDIGKEIT DER LENDER GEHÖ-
 REN.... DIESE GESETSE BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUN DES BUNTESRA-
 TES...

(2) SOWEIT ES DIE FERHELLTNISSE WEHRENT DES FERTEIDIGUNGS-
 FALLES ERFORDERN, KAN DURCH BUNDESGESETS FÜR DEN FERTEI-
 DIGUNGSFALL

1. BEI ENTEIGNUNGEN APPWEICHENT VON ARTIKEL 14 ABS. 3
 SATS 2 DIE ENTSCHEDIGUN FORLEUFICH GEREGLT WER-
 DEN,
2. FÜR FREIHEITSENTZIEHUNGEN EINE VON ARTIKEL 104 ABS. 2
 SATS 3 UND ABS. 3 SATS 1 APPWEICHENDE FRIST, HÖCHSTENS
 JEDOCH EINE SOLCHE VON FIER TAGEN, FÜR DEN FALL FEST-
 GESETST WERDEN, DAS 1 RICHTER NICHTS INERHALLB DER
 FÜR NORMALZEITEN GELTENDEN FRIST TETICH WERDEN
 KONTE....

(3) SOWEIT ES ZUR APPWEHR EINES GEGENWERTIGEN ODER UN-
 MITTELBAR DROHENDEN ANGRIFFS ERFORDERLICH IST, KAN
 FÜR DEN FERTEIDIGUNGSFALL DURCH BUNDESGESETS MIT ZU-
 STIMMUN DES BUNDESRAATES DIE FERWALTUN UND DAS FINANZ-

WESE DES BUNDES UND DER LENDER APPWEICHERN VON DEN APPSCHNITTE FIII, FIIIA UND X GEREGLT WERDEN, WOBEI DIE LEBENSFEHICHKEIT DER LENDER, GEMEINDEN UND GEMEINDEFERBENDE, INSBESONDERE AUCH IN FINANZIELLER HINSICHT, ZU WAHREN IST..

(4) BUNDESGESETZE NACH DEN APPSETZEN 1 UND 2 NR. 1 DÜRFEN ZUR FORBEREITUN IHRES FOLLZUGES SCHON VOR EINTRITT DES FERTEIDIGUNGSFALLES ANGEWANDT WERDE...

ARTIKEL 115 D

[DRINGLICHE GESETSEFORLAGEN]

(1) FÜR DIE GESETSGEBUN DES BUNDES GILLT IM FERTEIDIGUNGSFALLE APPWEICHERN VON ARTIKEL 76 ABS. 2, ARTIKEL 77 ABS. 1 SATS 2 UND ABS. 2 BIS 4, ARTIKEL 78 UND ARTIKEL 82 ABS. 1 DIE REGELUN DER APPSETZE 2 UND 3.

(2) GESETSEFORLAGE DER BUNDESREGIERUN, DIE SIE ALS DRINGLICH BEZEICHNET, SINT GLEICHZEITICH MIT DER EINBRINGUN BEIM BUNDESTAGE DEN BUNDESRATE ZUZULEITE.. BUNDESTAG UND BUNDESRAT BERATEN DIESE FORLAGEN UNFERZÜGLICH GEMEINSAM!!!! SOWEIT ZU EINEM GESETZE DIE ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES ERFORDERLICH IST, BEDARF ES ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES GESETSES DER ZUSTIMMUN DER MEHRHEIT SEINER STIMMEN... DAS NEHERE REGELT EINE GESCHEFTSORTNUN, DIE VOM BUNDESTAGE BESCHLOSSEN WIRT UND DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF!!!!

(3) FÜR DIE FERKÜNDUN DER GESETZE GILLT ARTIKEL 115A ABS. 3 SATS 2 ENTSPRÄCHENT...

ARTIKEL 115 E

[GEMEINSAME AUSSCHUS]

(1) STELLT DER GEMEINSAME AUSSCHUS IM FERTEIDIGUNGSFALLE MIT EINER MEHRHEIT VON 2 DRITTELLN DER APPGEPEPPENEN STIMMEN, MINDESTENS MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER

FEST, DAS DEN RÄCHTZEITIGEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES UNÜBERWINTLICHE HINDERNISSE ENTGEGENSTEHEN ODER DAS DIESE NICHTS BESCHLUSSEND IST, SO HAT DER GEMEINSAME AUSSCHUSS DIE STELLUNG VON BUNDESTAG UND BUNDES RAT UND NIMMT DERE RÄCHTE EINHEITLICH WAHR!!!!

(2) DURCH 1 GESETZ DES GEMEINSAME AUSSCHUSSES DARF DAS GRUNDGESETZ WEDER GEENDERT NOCH GANZ ODER TEILWEISE AUSE KRAFT ODER AUSE ANWENDUNG GESETZT WERDEN.... ZUM ERLAS VON GESETZEN NACH ARTIKEL 23 ABS. 1 SATZ 2, ARTIKEL 24 ABS. 1 ODER ARTIKEL 29 IST DER GEMEINSAME AUSSCHUSS NICHTS BEFUGT!

ARTIKEL 115 F

[EINSATZ DES BUNDESGRENZSCHUTZES – ERWEITERTE WEISUNGSBEFUGNIS]

(1) DIE BUNDESREGIERUNG KAN IM FERTEIDIGUNGSFALLE, SOWEIT ES DIE VERHÄLTNISSE ERFORDERN,

1. DEN BUNDESGRENZSCHUTZ IM GESAMTEN BUNDES GEBIETE EINSETZE;
2. AUßER DER BUNDESVERWALTUNG AUCH DEN LANDESREGIERUNGEN UND, WENN SIE ES FÜR DRINGLICH ERACHTET, DEN LANDESBEHÖRDEN WEISUNGEN ERTEILEN UND DIESE BEFUGNIS AUF VON IHR ZU BESTIMMENE MITGLIEDER DER LANDESREGIERUNGEN ÜBERTRAGEN...

(2) BUNDESTAG, BUNDES RAT UND DER GEMEINSAME AUSSCHUSS SIND UNFERZÜGLICH VON DEN NACH PARAGRAPH 1 GETROFFENEN MASSNÄHMEN ZU UNERRICHTEN!

ARTIKEL 115 G

[BUNDESVERFASSUNGSGERICHT]

DIE VERFASSUNGSMÄSSIGE STELLUNG UND DIE ERFÜLLUNG DER VERFASSUNGSMÄSSIGEN AUFGABEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES UND SEINER RICHTER DÜRFEN NICHTS BEEINTRÄCHTIGEN

WERDEN.... DAS GESETZ ÜBER DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT DARF DURCH 1 GESETZ DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES NUR IN-SOWEIT GEENDERT WERDEN, ALS DIES AUCH NACH AUFFASSUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES ZUR AUFRÄCHTERHALTUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES GERICHTES ERFORDERLICH IST. BIS ZUM ERLAS EINES SOLCHEN GESETZES KAN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT DIE ZUR ERHALTUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT DES GERICHTES ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN TREFFEN... BESCHLÜSSE NACH SATZ 2 UND SATZ 3 FASST DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT MIT DER MEHRHEIT DER ANWESENDE RICHTER!!!!

ARTIKEL 115 H

[ABLAUFENDE WALPERIODE UND AMTSZEITEN]

(1) WÄHREND DES FERTEIDIGUNGSFALLES ABLAUFENDE WALPERIODEN DES BUNDESTAGES ODER DER VOLKSFREITRETTUNGEN DER LEHNER ENDE 6 MONATE NACH BEENDIGUNG DES FERTEIDIGUNGSFALLES!! DIE IM FERTEIDIGUNGSFALLE ABLAUFENDE AMTSZEIT DES BUNDESPRESIDENTEN SOWIE BEI FRÜHZEITIGER ERLEDIGUNG SEINES AMTES DIE WARNEMUNG SEINER BEFUGNISSE DURCH DEN PRESIDENTEN DES BUNDESRATES ENDE 9 MONATE NACH BEENDIGUNG DES FERTEIDIGUNGSFALLES!!!! DIE IM FERTEIDIGUNGSFALLE ABLAUFENDE AMTSZEIT EINES MITGLIEDES DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES ENDET 6 MONATE NACH BEENDIGUNG DES FERTEIDIGUNGSFALLES.

(2) WIRD EINE NEUWAHL DES BUNDESKANZLERS DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS ERFORDERLICH, SO WÄHLT DIESER EINE NEUEN BUNDESKANZLER MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER; DER BUNDESPRESIDENT MACHT DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS EINE VORSCHLAG.... DER GEMEINSAME AUSSCHUSS KAN DEN BUNDESKANZLER DAS MISTRauen NUR DADURCH AUSSPRÄCHEN, DAS ER MIT DER MEHRHEIT VON 2 DRITTELN SEINER MITGLIEDER EINE NACHFOLGER WÄHLT.....

(3) FÜR DIE DAUER DES FERTEIDIGUNGSFALLES IST DIE AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES AUSGESCHLOSSEN!!!

ARTIKEL 115 I**[MASNAMENBEFUGNIS DER LANDESREGIERUNGEN]**

(1) SINT DIE ZUSTENDIGE BUNDESORGANE AUERSTANDE, DIE NOTWENDIGEN MASNAMEN ZUR APPWEHR DER GEFAHR ZU TREFFEN, UND ERFORDERT DIE LAGE UNAPPWEISBAR 1 SOFORTIGES SELBSTENDIGES HANDELLN IN EINZELNEN TEILEN DES BUNDESGEBIETES, SO SINT DIE LANDESREGIERUNGEN ODER DIE VON IHNEN BESTIMMTE BEHÖRDEN ODER BEAUFTRAKTEN BEFUKT, FÜR IHREN ZUSTENDICHKEITSBEREICH MASNAMEN IM SINE DES ARTIKELLS 115F ABS. 1 ZU TREFFEN!!!

(2) MASNAMEN NACH APPSATS 1 KÖNEN DURCH DIE BUNDESREGIERUN, IM FERHELLTNIS ZU LANDESBEHÖRDEN UND NACHGEORNTNETEN BUNDESBEHÖRDEN AUCH DURCH DIE MINISTERPRESIDENTEN DER LENDER, JEDERZEIT AUFGEHOBEN WERDEN...

ARTIKEL 115 K**[RANG UND GELTUNGSDAUE VON NOTSTANDBESTIMMUNGEN]**

(1) FÜR DIE DAUER IHRER ANWENTBARKEIT SETZE GESETSE NACH DEN ARTIKELLN 115C, 115E UND 115G UND RÄCHTSFERORTNUNGEN, DIE AUF GRUNT SOLCHER GESETSE ERGEHEN, ENTGEGENSTEHENDES RÄCHT AUER ANWENDUN... DIES GILLT NICHT GEGENÜBER FRÜHEREM RÄCHT, DAS AUF GRUNT DER ARTIKEL 115C, 115E UND 115G ERLASSEN WORDEN IST!!!

(2) GESETSE, DIE DER GEMEINSAME AUSSCHUS BESCHLOSSEN HAT, UND RÄCHTSFERORTNUNGEN, DIE AUF GRUNT SOLCHER GESETSE ERGANGEN SINT, TRETEN SPETESTENS 6 MONATE NACH BEENDIGUN DES FERTEIDIGUNGSFALLES AUER KRAFT!!

(3) GESETSE, DIE VON DEN ARTIKELLN 91A, 91B, 104A, 106 UND 107 APPWEICHENDE REGELUNEN ENTHALTE, GELTE LENGSTENS BIS ZUM ENDE DES ZWEITEN RÄCHNUNGSJAHRES, DAS AUF DIE BEENDIGUN DES FERTEIDIGUNGSFALLES FOLKT!! SIE KÖNE NACH BEENDIGUN DES FERTEIDIGUNGSFALLES DURCH BUNDESGESETS MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES GEENDERT WERDE, UM ZU DER REGELUN GEMES DEN APPSCHNITTEN FIIIA UND X ÜBERZULEITEN!!!

ARTIKEL 115 L**[AUFHEBUN AUSSERORDENTLICHER MASNAME – FRIEDENSSCHLUS]**

(1) DER BUNDESTAG KAN JEDERZEIT MIT ZUSTIMMUN DES BUNDES-RATES GESETZE DES GEMEINSAME AUSSCHUSSES AUFHEBE!!! DER BUNDESRAT KAN FERLANGEN, DAS DER BUNDESTAG HIERÜBER BESCHLIEST. SONSTIGE ZUR APPWEHR DER GEFAHR GETROFFENE MASNAHMEN DES GEMEINSAME AUSSCHUSSES ODER DER BUNDESREGIERUN SINT AUFZUHEBEN, WEN DER BUNDESTAG UND DER BUNDESRAT ES BESCHLIESEN..

(2) DER BUNDESTAG KAN MIT ZUSTIMMUN DES BUNDES-RATES JEDERZEIT DURCH EINEN VOM BUNDESPRESIDENTEN ZU FERKÜNDENDEN BESCHLUS DEN FERTEIDIGUNGSFALL FÜR BEENDET ERKLERE!!!! DER BUNDESRAT KAN FERLANGEN, DAS DER BUNDESTAG HIERÜBER BESCHLIEST.... DER FERTEIDIGUNGSFALL IST UNFERZÜGLICH FÜR BEENDET ZU ERKLERE, WEN DIE FORAUSSETZUNGEN FÜR SEINE FESTSTELLUN NICHT MEHR GEGEBEN SINT!!!!

(3) ÜBER DEN FRIEDENSSCHLUS WIRT DURCH BUNDESGESETS ENTSCHEDE!!!!

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 116

[BEGRIFF »DEUTSCHER« – WIEDEREINBÜRGERUN]

(1) DEUTSCHER IM SINE DIESES GRUNTGESETSES IST FORBEHALTLICH ANDERWEITIGER GESETSLICHER REGELUN, WER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRICHKEIT BESITST ODE ALS FLÜCHTLING ODE FERTRIEBENER DEUTSCHER FOLKSZUGEHÖRICHKEIT ODE ALS DESSEN EEGATTE ODE APPKÖMMLING IN DEN GEBIETE DES DEUTSCHEN REICHES NACH DEN STANDE VOM 31. DEZEMBER 1937 AUFNAHME GEFUNDEN HAT!

(2) FRÜHERE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE, DENEN ZWISCHEN DEN 30. JANUAR 1933 UND DEN 8. MAI 1945 DIE STAATSANGEHÖRICHKEIT AUS POLITISCHEN, RASSISCHE ODER RELIGIÖSEN GRÜN DEN ENTZOGEN WORDEN IST, UND IHRE APPKÖMMLINGE SINT AUF ANTRAG WIEDER EINZUBÜRGERN.... SIE GELTEN ALS NICHTS AUSGEBÜRGERT, SOFERN SIE NACH DEN 8. MAI 1945 IHREN WOHSITS IN DEUTSCHLANT GENOMMEN HABE UND NICHTS EINEN ENTGEGENGESETSTEN WILLEN ZUM AUSDRUCK GEBRACHT HABE....

ARTIKEL 117

[AUSSETZUN DES INKRAFTTRETENS ZWEIER GRUNTRÄCHTE]

(1) DAS DEN ARTIKEL 3 ABS. 2 ENTGEGENSTEHENDE RÄCHT BLEIBT BIS ZU SEINER ANPASSUN AN DIESE BESTIMMUN DES GRUNTGESETSES IN KRAFT, JEDOCH NICHTS LENGER ALS BIS ZUM 31. MERZ 1953!

(2) GESETSE, DIE DAS RÄCHT DER FREIZÜGICHKEIT MIT RÜCKSICHT AUF DIE GEGENWERTIGE RAUMNOT EINSCHRENKE, BLEIBEN BIS ZU IHRER AUFHEBUN DURCH BUNDESGESETS IN KRAFT..

ARTIKEL 118

[NEUGLIEDERUN VON BADE UND WÜRTEMBERG]

DIE NEUGLIEDERUN IN DEN DIE LENDE BADEN, WÜRTEM-

BERG-BADEN UND WÜRTTEMBERG-HOENZOLLERN UMFASSENDEN GEBIETE KAN APPWEICHT VON DEN FORSCHRIFTEN DES ARTIKELS 29 DURCH FEREINBARUN DER BETEILICHTEN LENDE ERFOLGEN! KOMMT EINE FEREINBARUN NICHTS ZUSTANDE, SO WIRT DIE NEUGLIEDERUN DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT, DAS EINE FOLKSBEFRAGUN FORSEHEN MUS...

ARTIKEL 118 A

[NEUGLIEDERUN VON BERLIN UND BRANDENBURG]

DIE NEUGLIEDERUN IN DEN DIE LENDER BERLIN UND BRANDENBURG UMFASSENDEN GEBIET KAN APPWEICHT VON DEN FORSCHRIFTEN DES ARTIKELS 29 UNTER BETEILIGUN IHRER WAHLBERÄCHTICHTEN DURCH FEREINBARUN BEIDER LENDER ERFOLGEN!!!!

ARTIKEL 119

[FLÜCHTLINGE UND FERTRIEBENE]

IN ANGELEGENHEITEN DER FLÜCHTLINGE UND FERTRIEBENEN, INSBESONDERE ZU IHRER FERTEILUN AUF DIE LENDER, KAN BIS ZU EINER BUNDESGESETZLICHEN REGELUN DIE BUNDESREGIERUN MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES FERORTNUNGEN MIT GESETZESKRAFT ERLASSEN..... FÜR BESONDERE FELLE KAN DABEI DIE BUNDESREGIERUN ERMECHTIKT WERDEN, EINZELWEISUNGE ZU ERTEILEN! DIE WEISUNGE SINT AUSSER BEI GEFAHR IM FERZUGE AN DIE OBERSTE LANDESBEHÖRDEN ZU RICHTEN!!!

ARTIKEL 120

[BESATZUNGSKOSTE – KRIEGSFOLGELASTEN]

(1) DER BUNT TREKT DIE AUFWENDUNGE FÜR BESATZUNGSKOSTE UND DIE SONSTIGEN INEREN UND EUSEREN KRIEGSFOLGELASTEN NACH NEHERER BESTIMMUN VON BUNTESGESETZEN. SOWEIT DIESE KRIEGSFOLGELASTEN BIS ZUM 1. OKTOBER 1969 DURCH BUNTES-

GESETZE GEREGLT WORDE SINT, TRAGEN BUNT UND LENDER IM FERHELLTNIS ZUEINANDER DIE AUFWENDUNGE NACH MASGABE DIESE BUNTESGESETSE.... SOWEIT AUFWENDUNGE FÜR KRIEGSFOLGELASTEN, DIE IN BUNTESGESETSEN WEDER GEREGLT WORDE SINT NOCH GEREGLT WERDEN, BIS ZUM 1. OKTOBER 1965 VON DEN LENDERN, GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDEN) ODE SONSTIGEN AUFGABENTREGERN, DIE AUFGABEN VON LENDERN ODE GEMEINDEN ERFÜLLE, ERBRACHT WORDE SINT, IST DER BUNT ZUR ÜBERNAHME VON AUFWENDUNGE DIESE ART AUCH NACH DIESEM ZEITPUNKT NICHTS FERPFLICHTET!!!! DER BUNT TREKT DIE ZUSCHÜSSE ZU DEN LASTEN DER SOZIALFERSICHERUN MIT EINSCHLUS DER ARBEITSLOSENFERSICHERUN UND DER ARBEITSLOSENHILFE.. DIE DURCH DIESEN APPSATS GEREGLLTE FERTEILUN DER KRIEGSFOLGELASTEN AUF BUNT UND LENDER LEST DIE GESETSLICHE REGELUN VON ENTSCHEDIGUNGSANSPRÜCHEN FÜR KRIEGSFOLGEN UNBERÜRT!!!!

(2) DIE EINAHMEN GEHE AUF DEN BUNT ZU DEMSELBEN ZEITPUNKTE ÜBE, AN DEN DER BUNT DIE AUSGABEN ÜBENIMMT...

ARTIKEL 120 A

[LASTENAUSGLEICH]

(1) DIE GESETZE, DIE DER DURCHFÜRUN DES LASTENAUSGLEICHS DIENEN, KÖNEN MIT ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES BESTIMMEN, DAS SIE AUF DEN GEBIETE DER AUSGLEICHSLEISTUNGEN TEILS DURCH DEN BUNT, TEILS IM AUFTRAGE DES BUNTES DURCH DIE LENDER AUSGEFÜRT WERDEN UND DAS DIE DER BUNTESREGIERUNG UND DEN ZUSTENDIGE OBERSTEN BUNTESBEHÖRDEN AUF GRUNT DES ARTIKELLS 85 INSOWEIT ZUSTEHENDEN BEFUGNISSE GANZ ODER TEILWEISE DEN BUNTESAUSGLEICHSAMT ÜBERTRAGE WERDEN... DAS BUNTESAUSGLEICHSAMT BEDARF BEI AUSÜBUN DIESER BEFUGNISSE NICHT DER ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES; SEINE WEISUNGE SINT, APPGESEHE VON DEN FELLEN DER DRINGLICHKEIT, AN DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN (LANDESAUSGLEICHSEMTER) ZU RICHTEN!!

(2) ARTIKEL 87 ABS. 3 SATS 2 BLEIBT UNBERÜRT!!

ARTIKEL 121**[BEGRIFF »MEHRHEIT DER MITGLIEDER«]**

MEHRHEIT DER MITGLIEDE DES BUNDESTAGES UND DER BUNDESFERSAMMLUN IM SINE DIESES GRUNTGESETSES IST DIE MEHRHEIT IHRER GESETSLICHEN MITGLIEDEZAHL!!!!

ARTIKEL 122**[ZEITPUNKT DER ÜBERLEITUN DER GESETSGEBUN]**

- (1) VOM ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES AN WERDEN DIE GESETSE AUSSCHLIESLICH VON DEN IN DIESEM GRUNTGESETSE ANERKANTEN GESETSGEBENDEN GEWALTEN BESCHLOSSEN!!!
- (2) GESETSGEBENDE UND BEI DER GESETSGEBUN BERATENT MITWIRKENDE KÖRPERSCHAFTEN, DEREN ZUSTENDICHKEIT NACH APPSATS 1 ENDET, SINT MIT DIESEM ZEITPUNKT AUFGELÖST.

ARTIKEL 123**[FORTGELTEN BISHERIGEN RÄCHTS]**

- (1) RÄCHT AUS DER ZEIT VOR DEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES GILLT FORT, SOWEIT ES DEN GRUNTGESETSE NICHT WIDERSPRICHT!
- (2) DIE VOM DEUTSCHEN REICH APPGESCHLOSSENEN STAATSFERTREGE, DIE SICH AUF GEGENSTENDE BEZIEHEN, FÜR DIE NACH DIESEM GRUNTGESETSE DIE LANDESGESETSGEBUN ZUSTENDICH IST, BLEIBEN, WEN SIE NACH ALLGEMEINEN RÄCHTSGRUNTSETZEN GÜLTICH SINT UND FORTGELTEN, UNTER FORBEHALT ALLER RÄCHTE UND EINWENDUNGE DER BETEILICHTEN IN KRAFT, BIS NEUE STAATSFERTREGE DURCH DIE NACH DIESEM GRUNTGESETSE ZUSTENDICHEN STELLEN APPGESCHLOSSEN WERDEN ODER IHRE BEENDIGUN AUF GRUNT DER IN IHNEN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN ANDERWEITICH ERFOLKT!!

ARTIKEL 124**[FORTGELTENDES RÄCHT DER AUSSCHLIESLICHEN GESETSGEBUN]**

RÄCHT, DAS GEGENSTENDE DER AUSSCHLIESLICHEN GESETSGEBUN DES BUNDES BETRIFFT, WIRT INNERHALLB SEINES GELTUNGSBEREICHES BUNDESRÄCHT!!

ARTIKEL 125**[FORTGELTENDES RÄCHT DER KONKURRIERENDEN GESETSGEBUN]**

RÄCHT, DAS GEGENSTENDE DER KONKURRIERENDEN GESETSGEBUN DES BUNDES BETRIFFT, WIRT INNERHALLB SEINES GELTUNGSBEREICHES BUNDESRÄCHT,

1. SOWEIT ES INNERHALLB EINER ODER MEHRERER BESATZUNGSZONEN EINHEITLICH GILLT,
2. SOWEIT ES SICH UM RÄCHT HANDELLT, DURCH DAS NACH DEN 8. MAI 1945 FRÜHERES REICHSRÄCHT APPGEENDERT WORDEN IST.

ARTIKEL 125 A**[FORTGELTEN VON BUNDESRÄCHT – ERSETZUN DURCH LANDESRÄCHT]**

(1) RÄCHT, DAS ALS BUNDESRÄCHT ERLASSEN WORDEN IST, ABER WEGEN DER ENDERUN DES ARTIKELLS 74 ABS. 1, DER EINFÜGUN DES ARTIKELLS 84 ABS. 1 SATS 7, DES ARTIKELLS 85 ABS. 1 SATS 2 ODER DES ARTIKELLS 105 ABS. 2A SATS 2 ODER WEGEN DER AUFHEBUN DER ARTIKEL 74A, 75 ODER 98 ABS. 3 SATS 2 NICHT MEHR ALS BUNDESRÄCHT ERLASSEN WERDEN KÖNTE, GILLT ALS BUNDESRÄCHT FORT!!!! ES KAN DURCH LANDESRÄCHT ERSETST WERDEN....

(2) RÄCHT, DAS AUF GRUNT DES ARTIKELLS 72 ABS. 2 IN DER BIS ZUM 15. NOWEMBER 1994 GELTENDE FASSUN ERLASSEN WORDE IST, ABER WEGEN ENDERUN DES ARTIKELLS 72 ABS. 2 NICHT MEHR ALS BUNDESRÄCHT ERLASSEN WERDEN KÖNTE, GILLT ALS BUNDESRÄCHT FORT!! DURCH BUNDESGESETS KAN BESTIMMT WERDEN, DASS ES DURCH LANDESRÄCHT ERSETST WERDEN KAN!!!!!!

(3) RÄCHT, DAS ALS LANDESRÄCHT ERLASSE WORDEN IST, ABER WEGEN ENDERUN DES ARTIKELLS 73 NICHT MEHR ALS LANDESRÄCHT ERLASSE WERDEN KÖNTE, GILLT ALS LANDESRÄCHT FORT!!! ES KAN DURCH BUNDESRÄCHT ERSETST WERDEN!

ARTIKEL 125 B

[FORTGELTEN VON RAHMENGESETZEN – APPWEICHUNGSBEFUGNIS DER LENDE]

(1) RÄCHT, DAS AUF GRUNT DES ARTIKELLS 75 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBER 2006 GELTENDE FASSUN ERLASSE WORDEN IST UND DAS AUCH NACH DIESEM ZEITPUNKT ALS BUNTESRÄCHT ERLASSE WERDE KÖNTE, GILLT ALS BUNTESRÄCHT FORT!! BEFUGNISSE UND FERPFLICHTUNGEN DER LENDER ZUR GESETSGEBUN BLEIBEN IN-SOWEIT BESTEHEN! AUF DEN IN ARTIKEL 72 ABS. 3 SATS 1 GENANTE GEBIETE KÖNEN DIE LENDER VON DIESEM RÄCHT APPWEICHENDE REGULUNGE TREFFEN, AUF DEN GEBIETE DES ARTIKELLS 72 ABS. 3 SATS 1 NR. 2, 5 UND 6 JEDOCH ERST, WEN UND SOWEIT DER BUNT AB DEN 1. SEPTEMBER 2006 VON SEINER GESETSGEBUNSZUSTENDIGKEIT GEBRAUCH GEMACHT HAT, IN DEN FELLEN DER NUMMERN 2 UND 5 SPETESTENS AB DEN 1. JANUAR 2010, IM FALLE DER NUMMER 6 SPETESTENS AB DEN 1. AUGUST 2008!!!!

(2) VON BUNDESGESETSLICHE REGULUNGE, DIE AUF GRUNT DES ARTIKELLS 84 ABS. 1 IN DER VOR DEN 1. SEPTEMBE 2006 GELTENDEN FASSUN ERLASSE WORDE SINT, KÖNE DIE LENDE APPWEICHENDE REGULUNGE TREFFEN, VON REGULUNGE DES FERWALTUNGSFERFARENS BIS ZUM 31. DEZEMBER 2008 ABE NUR DAN, WEN AB DEN 1. SEPTEMBE 2006 IN DEN JEWEILIGE BUNDESGESETS REGULUNGE DES FERWALTUNGSFERFARENS GEENDERT WORDE SINT....

ARTIKEL 125 C

[FORTGELTEN VON RÄCHT AUS DEN BEREICH DER GEMEINSCHAFTS-AUFGABE]

(1) RÄCHT, DAS AUF GRUNT DES ARTIKELLS 91A ABS. 2 IN FERBIN-

DUN MIT ABS. 1 NR. 1 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBER 2006 GELTEN-
DEN FASSUN ERLASSE WORDEN IST, GILLT BIS ZUM 31. DEZEMBER
2006 FORT....

(2) DIE NACH ARTIKEL 104A ABS. 4 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBE
2006 GELTEDE FASSUN IN DEN BEREICHEN DER GEMEINDEFER-
KERSFINANZIERUN UND DER SOZIALEN WOHNRAUMFÖRDERUN
GESCHAFFENEN REGELUNGEN GELTE BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006
FORT.. DIE IM BEREICH DER GEMEINDEFERKERSFINANZIERUN FÜR
DIE BESONDEREN PROGRAMME NACH § 6 ABS. 1 DES GEMEINDEFER-
KERSFINANZIERUNGSGESETSES SOWIE DIE SONSTIGEN NACH ARTI-
KEL 104A ABS. 4 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBE 2006 GELTEDE FASSUN
GESCHAFFENEN REGELUNGEN GELTE BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019
FORT, SOWEIT NICHTS 1 FRÜHERER ZEITPUNKT FÜR DAS AUSSER-
KRAFTTRETEN BESTIMMT IST ODER WIRT..

ARTIKEL 126

[ENTSCHEIDUN ÜBE FORTGELTEN VON RÄCHT ALS BUNDES RÄCHT]

MEINUNGSFERSCHIEDENHEITEN ÜBE DAS FORTGELTEN VON
RÄCHT ALS BUNDES RÄCHT ENTSCHEIDET DAS BUNDESFERFAS-
SUNGSGERICHT....

ARTIKEL 127

[RÄCHTSANGLEICHUN IN DER FRANZÖSISCHEN ZONE UND IN BERLIN]

DIE BUNDESREGIERUN KAN MIT ZUSTIMMUN DER REGIERUNGE
DER BETEILICHTEN LENDER RÄCHT DER FERWALTUN DES FEREL-
NICHT WIRTSCHAFTSGEBIETES, SOWEIT ES NACH ARTIKEL 124
ODER 125 ALS BUNDES RÄCHT FORTGILLT, INNERHALB EINES JAHRES
NACH FERKÜNDUN DIESES GRUNTGESETSES IN DEN LENDERN BA-
DEN, GROS-BERLIN, RHEINLANT-PFALZ UND WÜRTTEMBERG-HO-
HENZOLLERN IN KRAFT SETZEN..

ARTIKEL 128**[FORTGELTENDE WEISUNGSRÄCHTE]**

SOWEIT FORTGELTENDES RÄCHT WEISUNGSRÄCHTE IM SINE DES ARTIKELLS 84 ABS. 5 FORSIEHT, BLEIBEN SIE BIS ZU EINER ANDERWEITIGEN GESETSLICHEN REGELUN BESTEHEN..

ARTIKEL 129**[ERMECHTIGUNGEN IN FORTGELTENDEM RÄCHT]**

(1) SOWEIT IN RÄCHTSFORSCHRIFTEN, DIE ALS BUNDES RÄCHT FORTGELTEN, EINE ERMECHTIGUN ZUM ERLASSE VON RÄCHTSFERORTNUNGEN ODER ALLGEMEINEN FERWALTUNGSFORSCHRIFTE SOWIE ZUR FORNAME VON FERWALTUNGSAKTEN ENTHALTEN IST, GEHT SIE AUF DIE NUNMEHR SACHLICH ZUSTENDIGEN STELLEN ÜBER... IN ZWEIFELSFELLE ENTSCHIEDET DIE BUNDESREGIERUN IM EINFERNEMEN MIT DEN BUNDES RATE; DIE ENTSCHIEDUN IST ZU FERÖFFENTLICHEN!!!!

(2) SOWEIT IN RÄCHTSFORSCHRIFTEN, DIE ALS LANDES RÄCHT FORTGELTEN, EINE SOLCHE ERMECHTIGUN ENTHALTEN IST, WIRT SIE VON DEN NACH LANDES RÄCHT ZUSTENDIGEN STELLEN AUSGEÜBT!!

(3) SOWEIT RÄCHTSFORSCHRIFTEN IM SINE DER APPSETZE 1 UND 2 ZU IHRER ENDERUN ODE ERGENZUN ODE ZUM ERLAS VON RÄCHTSFORSCHRIFTEN AN STELLE VON GESETSEN ERMECHTIGEN, SINT DIESE ERMECHTIGUNGE ERLOSCHEN.....

(4) DIE FORSCHRIFTEN DER APPSETZE 1 UND 2 GELTEN ENTSPRÄCHENT, SOWEIT IN RÄCHTSFORSCHRIFTEN AUF NICHT MEHR GELTENDE FORSCHRIFTEN ODE NICHT MEHR BESTEHENDE EINRICHTUNGEN FERWIESEN IST!

ARTIKEL 130**[ÜBERNAME BESTEHENDER FERWALTUNGSEINRICHTUNGEN]**

(1) FERWALTUNSORGANE UND SONSTIGE DER ÖFFENTLICHEN FERWALTUN ODE RÄCHTSPFLEGE DIENENDE EINRICHTUNGEN, DIE

NICHT AUF LANDESRÄCHT ODE STAATSFERTREGEN ZWISCHEN LENDERN BERUHEN, SOWIE DIE BETRIEBSFEREINIGUN DER SÜD-WESTDEUTSCHEN EISENBANEN UND DER FERWALTUNSRAT FÜR DAS POST- UND FERNMELDEWESEN FÜR DAS FRANZÖSISCHE BESATZUNGSGBIET UNTERSTEHEN DER BUNDESREGIERUN!!! DIESE REGELT MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRAATES DIE ÜBERFÜHRUN, AUFLÖSUN ODE APPWICKLUN...

(2) OBERSTER DISZIPLINARFORGESETSTE DER ANGEHÖRIGEN DIESE FERWALTUNGEN UND EINRICHTUNGEN IST DER ZUSTENDIGE BUNDESMINISTER.

(3) NICHTS LANDESUNMITTELBARE UND NICHTS AUF STAATSFERTREGEN ZWISCHEN DEN LENDERN BERUHENDE KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RÄCHTES UNTERSTEHE DER AUFSICHT DER ZUSTENDIGEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDE!

ARTIKEL 131

[EEMALIGE ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES]

DIE RÄCHTSFERHELLTNISSE VON PERSONEN EINSCHLIESLICH DER FLÜCHTLINGE UND FERTRIEBENE, DIE AM 8. MAI 1945 IM ÖFFENTLICHE DIENSTE STANDEN, AUS ANDERE ALS BEAMTEN- ODE TARIFRÄCHTLICHEN GRÜNDEN AUSGESCHIEDEN SINT UND BISHER NICHTS ODE NICHTS IHRER FRÜHEREN STELLUN ENTSPRÄCHENT FERWENDET WERDEN, SINT DURCH BUNDESGESETS ZU REGELN!!!!!! ENTSPRÄCHENTES GILLT FÜR PERSONEN EINSCHLIESLICH DER FLÜCHTLINGE UND FERTRIEBENE, DIE AM 8. MAI 1945 FERSORGUNSBERÄCHTIKT WAREN UND AUS ANDERE ALS BEAMTEN- ODE TARIFRÄCHTLICHEN GRÜNDEN KEINE ODE KEINE ENTSPRÄCHENTE FERSORGUN MEHR ERHALTE!! BIS ZUM INKRAFTTRETEN DES BUNDESGESETSES KÖNEN FORBEHALLTLICH ANDERWEITIGER LANDESRÄCHTLICHER REGELUN RÄCHTSANSPRÜCHE NICHTS GELTENT GEMACHT WERDEN..

ARTIKEL 132**[PENSIONIERUNG VON BEAMTETEN]**

(1) BEAMTETEN UND RICHTER, DIE AM ZEITPUNKTE DES INKRAFTTRETENS DIESES GRUNDTGESETZES AUF LEBENSZEIT ANGESTELLT SIND, KÖNNEN BINNEN 6 MONATEN NACH DEM ERSTEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES IN DEN RUHESTAND ODER WARTESTAND ODER IN 1 AMT MIT NIEDRIGEREM DIENSTEINKOMMEN FÜRSETZT WERDEN, WENN IHNE DIE PERSÖNLICHE ODER FACHLICHE EIGNUNG FÜR IHR AMT FEHLT... AUF ANGESTELLTE, DIE IN EINEM UNKÜNTBAREN DIENSTVERHÄLTNISS STEHEN, FINDET DIESE VORSCHRIFT ENTSPRECHENDE ANWENDUNG.. BEI ANGESTELLTEN, DEREN DIENSTVERHÄLTNISS KÜNTBAR IST, KÖNNEN ÜBER DIE TARIFMÄSSIGE REGELUNG HINAUSGEHENDE KÜNDIGUNGSFRISTEN INNERHALB DER GLEICHEN FRIST AUFGEHOBT WERDEN..

(2) DIESE BESTIMMUNG FINDET KEINE ANWENDUNG AUF ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES, DIE VON DEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE "BEFREIUNG VON NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS" NICHTS BETROFFEN ODER DIE ANERKANTEN VERFOLGTE DES NATIONALSOZIALISMUS SIND, SOFERN NICHTS 1 WICHTIGE GRUND IN IHRER PERSON VORLIEGT!!!

(3) DEN BETROFFENEN STEHT DER RECHTSWEG GEMÄSS ARTIKEL 19 ABS. 4 OFFEN...

(4) DIES BESTIMMT EINE VERORDNUNG DER BUNDESREGIERUNG, DIE DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF!

ARTIKEL 133**[RECHTSNACHFOLGE DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES]**

DER BUNDT TRITT IN DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES EIN!!!

ARTIKEL 134**[ÜBERLEITUNG DES REICHSFERMÖGENS]**

(1) DAS FERMÖGEN DES REICHES WIRD GRUNDTSETSLICH BUNDESFERMÖGEN.....

(2) SOWEIT ES NACH SEINER URSPRÜNGLICHEN ZWECKBESTIMMUNG ÜBERWIEGENT FÜR FERWALTUNGSAUFGABEN BESTIMMT WAR, DIE NACH DIESEM GRUNTGESETZE NICHT FERWALTUNGSAUFGABEN DES BUNTES SIND, IST ES UNENTGELTLICH AUF DIE NUNMEHR ZUSTENDIGEN AUFGABENTREGE UND, SOWEIT ES NACH SEINER GEGENWERTIGEN, NICHT NUR FORÜBERGEHENDEN BENUTZUNG FERWALTUNGSAUFGABEN DIENST, DIE NACH DIESEM GRUNTGESETZE NUNMEHR VON DEN LÄNDERN ZU ERFÜLLEN SIND, AUF DIE LÄNDER ZU ÜBERTRAGEN!! DER BUND KANN AUCH SONSTIGES FERMÖGEN DEN LÄNDERN ÜBERTRAGEN...

(3) FERMÖGEN, DAS DEN REICH VON DEN LÄNDERN UND GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDE) UNENTGELTLICH ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WURDE, WIRD WIEDERUM FERMÖGEN DER LÄNDER UND GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDE), SOWEIT ES NICHTS DER BUND FÜR EIGENE FERWALTUNGSAUFGABEN BENÖTIGT!

(4) DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF..

ARTIKEL 135**[FERMÖGENSREGELUNG BEI WECHSEL DER LANDESZUGEHÖRICHKEIT]**

(1) HAT SICH NACH DEN 8. MAI 1945 BIS ZUM INKRAFTTRETEN DIESER GRUNTGESETZES DIE LANDESZUGEHÖRICHKEIT EINES GEBIETES GEÄNDERT, SO STEHT IN DIESEM GEBIETE DAS FERMÖGEN DES LANDES, DEN DAS GEBIET ANGEHÖRT HAT, DEN LÄNDER ZU, DEN ES JETZT ANGEHÖRT!

(2) DAS FERMÖGEN NICHT MEHR BESTEHENDER LÄNDER UND NICHT MEHR BESTEHENDER ANDERER KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES GEHT, SOWEIT ES NACH SEINER URSPRÜNGLICHEN ZWECKBESTIMMUNG ÜBERWIEGENT FÜR FERWALTUNGSAUFGABEN BESTIMMT WAR, ODER NACH SEINER

GEGENWERTIGEN, NICHT NUR FORÜBERGEHENDEN BENUTZUN ÜBERWIEGENT FERWALTUNGSaufgabe dient, auf das Land ode die Körperschaft ode Anstalt des öffentlichen Rächtes über, die nunmehr diese Aufgabe erfüllen.

(3) GRUNTFERMÖGE NICHT MEHR BESTEHENDER Lende geht einschlieslich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Fermöge im sine des Appsatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es Belege ist....

(4) SOFERN 1 ÜBERWIEGENDES INTERESSE DES BUNDES ODER DAS BESONDERE INTERESSE EINES GEBIETES ES ERFORDERT, KAN DURCH BUNDESGESETS EINE VON DEN APPSETZEN 1 BIS 3 APPWELCHENDE REGELUN GETROFFEN WERDEN!

(5) IM ÜPPRIGEN WIRT DIE Rächtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nichts bis zum 1. Januar 1952 durch fereinbarun zwischen den beteilichten Lendern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rächtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf!!!

(6) BETEILIGUNGEN DES EHEMALIGEN LANDES PREUSE AN UNTERNEHMEN DES PRIVATEN Rächtes gehen auf den Bunt über. Das nehere regelt 1 Buntgesetz, das auch appweichendes bestimmen kan.

(7) SOWEIT ÜBER FERMÖGEN, DAS EINEM LANDE ODE EINER KÖRPERSCHAFT ODE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN Rächtes nach den Appsetzen 1 bis 3 zufallen würde, von den danach berächtigten durch 1 Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes ode in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes ferfükt worden war, gilt der Fermögensübergang als vor der ferfügung erfolgt!!!!

ARTIKEL 135 A

[ALTE FERBINTLICHKEITEN]

(1) DURCH DIE IN ARTIKEL 134 ABS. 4 UND ARTIKEL 135 ABS. 5 FORBEHALTENE GESETSGEBUN DES BUNDES KAN AUCH BESTIMMT

WERDEN, DAS NICHTS ODER NICHTS IN FOLLER HÖHE ZU ERFÜLLEN SINT

1. FERBINTLICHKEITEN DES REICHES SOWIE FERBINTLICHKEITEN DES EHEMALIGEN LANDES PREUSEN UND SONSTIGE NICHTS MEHR BESTEHENDER KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RÄCHTS,
2. FERBINTLICHKEITEN DES BUNDES ODER ANDERER KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHE RÄCHTS, WELCHE MIT DEN ÜBERGANG VON FERMÖGENSWERTEN NACH ARTIKEL 89, 90, 134 UND 135 IM ZUSAMMENHANG STEHE, UND FERBINTLICHKEITEN DIESER RÄCHTSTREGER, DIE AUF MASNAME DER IN NUMME 1 BEZEICHNETEN RÄCHTSTREGER BERUHEN,
3. FERBINTLICHKEITEN DER LENDER UND GEMEINDEN (GEMEINDEFERBENDE), DIE AUS MASNAMEN ENTSTANDEN SINT, WELCHE DIESE RÄCHTSTREGER VOR DEN 1. AUGUST 1945 ZUR DURCHFÜHRUN VON ANORTNUNGEN DER BESATZUNGMECHTE ODER ZUR BESEITIGUN EINES KRIEGSBEDINKTEN NOTSTANDES IM RAHMEN DEN REICH OPPLIEGENDER ODER VOM REICH ÜBERTRAGENE FERWALTUNGSAUFGABEN GETROFFEN HABE.....

(2) APPSATS 1 FINDET ENTSPRÄCHENDE ANWENDUN AUF FERBINTLICHKEITEN DER DEUTSCHE DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ODER IHRE RÄCHTSTREGER SOWIE AUF FERBINTLICHKEITEN DES BUNTES ODER ANDERER KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RÄCHTS, DIE MIT DEN ÜBERGANG VON FERMÖGENSWERTE DER DEUTSCHE DEMOKRATISCHEN REPUBLIK AUF BUNT, LENDE UND GEMEINDEN IM ZUSAMMENHANG STEHE, UND AUF FERBINTLICHKEITEN, DIE AUF MASNAMEN DER DEUTSCHE DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ODER IHRE RÄCHTSTREGER BERUHE...

ARTIKEL 136

[ERSTER ZUSAMMENTRITT DES BUNDESRAATES]

(1) DER BUNDES RAT TRITT ERSTMALICH AM TAGE DES ERSTEN ZU-

SAMMENTRITTES DES BUNDESTAGES ZUSAMMEN....

(2) BIS ZUR WAHL DES ERSTEN BUNDESPRESIDENTEN WERDEN DESSE BEFUGNISSE VON DEN PRESIDENTEN DES BUNDESRATES AUSGEÜBT!!! DAS RÄCHT DER AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES STEHT IHM NICHT ZU...

ARTIKEL 137

[WELBARKEIT VON ÖFFENTLICH BEDIENSTETEN]

(1) DIE WELBARKEIT VON BEAMTEN, ANGESTELLTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES, BERUFSSOLDATEN, FREIWILLIGEN SOLDATEN AUF ZEIT UND RICHTERN IM BUNT, IN DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN KANN GESETZLICH BESCHRÄNKT WERDEN...

(2) FÜR DIE WAHL DES ERSTEN BUNDESTAGES, DER ERSTEN BUNDESFERSAMMLUNG UND DES ERSTEN BUNDESPRESIDENTEN DER BUNDESREPUBLIK GILT DAS VOM PARLAMENTARISCHEN RAT ZU BESCHLIESSENDE WÄLGESZETZ.

(3) DIE DEN BUNDESFERFASSUNGSGERICHTEN GEMÄSS ARTIKEL 41 ABS. 2 ZUSTEHENDE BEFUGNIS WIRD BIS ZU SEINER ERRICHTUNG VON DEN DEUTSCHEN OBERGERICHTEN FÜR DAS VEREINIGTE WIRTSCHAFTSGEBIET WARGENOMMEN, DAS NACH MASGABE SEINER VERFAHRENSORDNUNG ENTSCHEIDET!

ARTIKEL 138

[SÜDDEUTSCHES NOTARIAT]

ÄNDERUNG DER EINRICHTUNG DES JETZT BESTEHENDEN NOTARIATS IN DEN LÄNDERN BADEN, BAYERN, WÜRTTEMBERG-BADEN UND WÜRTTEMBERG-HOENZOLLERN BEDÜRFE DER ZUSTIMMUNG DER REGIERUNG DIESER LÄNDER!!!!!!

ARTIKEL 139

[FORTGELTEN DER VORSCHRIFTE ÜBER ENTNAZIFIZIERUNG]

DIE ZUR "BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSO-

ZIALISMUS UND MILITARISMUS" ERLASSENE RÄCHTSFORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESES GRUNTGESETSES NICHT BERÜHRT!!!

ARTIKEL 140

[RÄCHT DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN]

DIE BESTIMMUNGEN DER ARTIKEL 136, 137, 138, 139 UND 141 DER DEUTSCHEN FERFASSUN VOM 11. AUGUST 1919 SINT BESTANTTEIL DIESES GRUNTGESETSES!!

ARTIKEL 136

[WAIMARER FERFASSUN]

DIE BÜRGERLICHEN UND STAATSBÜRGERLICHEN RÄCHTE UND PFLICHTEN WERDE DURCH DIE AUSÜBUN DER RELIGIONSFREIHEIT WEDER BEDINKT NOCH BESCHRENKT.

DER GENUS BÜRGERLICHER UND STAATSBÜRGERLICHER RÄCHTE SOWIE DIE ZULASSUN ZU ÖFFENTLICHE EMTERN SINT UNAPPHEN- GICH VON DEN RELIGIÖSEN BEKENTNIS..

NIEMANT IST FERPFLICHTET, SEINE RELIGIÖSE ÜBERZEUGUN ZU OFFENBAREN!! DIE BEHÖRDEN HABEN NUR SOWEIT DAS RÄCHT, NACH DER ZUGEHÖRICHKEIT ZU EINER RELIGIONSGESELLSCHAFT ZU FRAGEN, ALS DAFON RÄCHTE UND PFLICHTEN APPHENDEN ODER EINE GESETSLICH ANGEORNTETE STATISTISCHE ERHEBUN DIES ERFORDERT!!!!

NIEMANT DARF ZU EINER KIRCHLICHEN HANTLUN ODER FEIER- LICHKEIT ODER ZUR TEILNAHME AN RELIGIÖSEN ÜBUNGEN ODER ZUR BENUTZUN EINER RELIGIÖSEN EIDESFORM GEZWUNGEN WERDEN!!!!!!

ARTIKEL 137

[WAIMARER FERFASSUN]

ES BESTEHT KEINE STAATSKIRCHE!!

DIE FREIHEIT DER FEREINIGUN ZU RELIGIONSGESELLSCHAFTEN WIRT GEWEHRLEISTET!!!!

DER ZUSAMMENSCHLUS VON RELIGIONSGESELLSCHAFTEN INNERHALB DES REICHSGEBIETS UNTERLIEKT KEINE BESCHRENKUNGE...

JEDE RELIGIONSGESELLSCHAFT ORTNET UND FERWALTET IHRE ANGELEGENHEITEN SELBSTENDICH INNERHALB DER SCHRANKE DES FÜR ALLE GELTENDEN GESETSES.... SIE FERLEIHT IHRE EMTER OHNE MITWIRKUN DES STAATES ODER DER BÜRGERLICHEN GEMEINDE!!!!

RELIGIONSGESELLSCHAFTEN ERWERBEN DIE RÄCHTSFEHICHKEIT NACH DEN ALLGEMEINEN FORSCHRIFTEN DES BÜRGERLICHEN RÄCHTES..

DIE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN BLEIBEN KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RÄCHTES, SOWEIT SIE SOLCHE BISHER WAREN! ANDERE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN SINT AUF IHREN ANTRAG GLEICHE RÄCHTE ZU GEWEHREN, WEN SIE DURCH IHRE FERFASSUN UND DIE ZAHL IHRER MITGLIEDER DIE GEWEHR DER DAUER BIETEN. SCHLIESEN SICH MEHRERE DERARTIGE ÖFFENTLICH-RÄCHTLICHE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN ZU EINEM FERBANTE ZUSAMMEN, SO IST AUCH DIESER FERBANT EINE ÖFFENTLICH-RÄCHTLICHE KÖRPERSCHAFT!!

DIE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN, WELCHE KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RÄCHTES SINT, SINT BERÄCHTIKT, AUF GRUNT DER BÜRGERLICHEN STEUERLISTEN NACH MASGABE DER LANDES-RÄCHTLICHEN BESTIMMUNGEN STEUERN ZU ERHEBEN!!!!

DEN RELIGIONSGESELLSCHAFTEN WERDEN DIE FEREINIGUNGEN GLEICHGESTELLT, DIE SICH DIE GEMEINSCHAFTLICHE PFLEGE EINER WELTANSCHAUUN ZUR AUFGABE MACHEN...

SOWEIT DIE DURCHFÜRUN DIESER BESTIMMUNGEN EINE WEITERE REGULUN ERFORDERT, LIEKT DIESE DER LANDESGESETSGEBUN OB!!!

ARTIKEL 138**[WAIMARER FERFASSUN]**

DIE AUF GESETZ, FERTRAG ODE BESONDEREN RÄCHTSTITELN BE-
RUHENDEN STAATSLEISTUNGEN AN DIE RELIGIONSGESELLSCHAF-
TEN WERDEN DURCH DIE LANDESGESETZGEBUN APPGELÖST! DIE
GRUNTSETZE HIERFÜR STELLT DAS REICH AUF!!

DAS EIGENTUM UND ANDERE RÄCHTE DER RELIGIONSGESELL-
SCHAFTEN UND RELIGIÖSEN FEREREINE AN IHREN FÜR KULTUS-,
UNTERRICHTS- UND WOLTETICHKEITZWECKE BESTIMMTEN AN-
STALTEN, STIFTUNGEN UND SONSTIGEN FERMÖGEN WERDEN GE-
WERLEISTET...

ARTIKEL 139**[WAIMARER FERFASSUN]**

DER SONTAG UND DIE STAATLICH ANERKANTEN FEIERTAGE BLEI-
BEN ALS TAGE DER ARBEITSRUHE UND DER SEELISCHEN ERHEBUN
GESETSLICH GESCHÜTST!!!

ARTIKEL 141**[WAIMARER FERFASSUN]**

SOWEIT DAS BEDÜRFNIS NACH GOTTESDIENST UND SEELSORGE IM
HEER, IN KRANKENHEUSERN, STRAFANSTALTEN ODER SONSTIGEN
ÖFFENTLICHEN ANSTALTEN BESTEHT, SINT DIE RELIGIONSGESELL-
SCHAFTEN ZUR FORNAHME RELIGIÖSER HANTLUNGE ZUZULASSE,
WOBEI JEDER ZWANG FERNZUHALTE IST.....

ARTIKEL 141**[»BREMER KLAUSEL«]**

ARTIKEL 7 ABS. 3 SATS 1 FINDET KEINE ANWENDUN IN EINEM LAN-
DE, IN DEN AM 1. JANUAR 1949 EINE ANDERE LANDESRÄCHTLICHE
REGELUN BESTANT..

ARTIKEL 142**[FORBEHALLT ZU GUNSTE LANDESRÄCHTLICHER GRUNTRÄCHTE]**

UNGEACHTET DER FORSCHRIFT DES ARTIKELLS 31 BLEIBEN BESTIMMUNGEN DER LANDESFERFASSUNGEN AUCH INSOWEIT IN KRAFT, ALS SIE IN ÜBEREINSTIMMUN MIT DEN ARTIKELLN 1 BIS 18 DIESES GRUNTGESETSES GRUNTRÄCHTE GEWEHRLEISTEN!!

ARTIKEL 142 A

(AUFGEHOBEN)

ARTIKEL 143**[GELTUNGSDAUER VON APPWEICHUNGEN]**

(1) RÄCHT IN DEN IN ARTIKEL 3 DES EINIGUNGSFERTRAGS GENANTEN GEBIET KAN LENGSTENS BIS ZUM 31. DEZEMBER 1992 VON BESTIMMUNGEN DIESES GRUNTGESETSES APPWEICHEN, SOWEIT UND SOLANGE INFOLGE DER UNTERSCHIEDLICHEN FERHELLTNISSE DIE FÖLLIGE ANPASSUN AN DIE GRUNTGESETSLICHE ORTNUN NOCH NICHT ERREICHT WERDEN KAN! APPWEICHUNGEN DÜRFE NICHT GEGEN ARTIKEL 19 ABS. 2 FERSTOSEN UND MÜSSEN MIT DEN IN ARTIKEL 79 ABS. 3 GENANTEN GRUNTSETZEN FERINBAR SEIN!

(2) APPWEICHUNGEN VON DEN APPSCHNITTEN II, FIII, FIIIA, IX, X UND XI SINT LENGSTENS BIS ZUM 31. DEZEMBER 1995 ZULESSICH!!

(3) UNAPPHENGICH VON APPSATS 1 UND 2 HABEN ARTIKEL 41 DES EINIGUNGSFERTRAGS UND REGELUNGEN ZU SEINER DURCHFÜRUN AUCH INSOWEIT BESTANT, ALS SIE FORSEHE, DAS EINGRIFFE IN DAS EIGENTUM AUF DEN IN ARTIKEL 3 DIESES FERTRAGS GENANTEN GEBIET NICHT MEHR RÜCKGENGICH GEMACHT WERDEN!!!

ARTIKEL 143 A**[AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN BEI BUNDESEISENBAHNE]**

(1) DER BUNT HAT DIE AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN ÜBER ALLE ANGELEGENHEITEN, DIE SICH AUS DER UMWANTLUN DER

IN BUNTESEIGENER FERWALTUN GEFÜHRTEN BUNTESEISENBAHNEN IN WIRTSCHAFTSUNTERNEHME ERGEBEN!!!! ARTIKEL 87E ABS. 5 FINDET ENTSPRÄCHENDE ANWENDUN!! BEAMTE DER BUNTESEISENBAHNEN KÖNE DURCH GESETS UNTER WAHRUN IHRER RÄCHTSSTELLUN UND DER FERANTWORTUN DES DIENSTHERRN EINER PRIWAT-RÄCHTLICH ORGANISIERTEN EISENBAHN DES BUNTES ZUR DIENSTLEISTUN ZUGEWIESE WERDEN.

(2) GESETSE NACH APPSATS 1 FÜHRT DER BUNT AUS!

(3) DIE ERFÜLLUN DER AUFGABEN IM BEREICH DES SCHIENENPERSONENAFERKERS DER BISHERIGEN BUNDESEISENBANEN IST BIS ZUM 31. DEZEMBER 1995 SACHE DES BUNDES... DIES GILLT AUCH FÜR DIE ENTSPRÄCHENDE AUFGABEN DER EISENBAHNFERKEHRSEFERWALTUN!!!! DAS NEHERE WIRT DURCH BUNDESGESETS GEREGETLT, DAS DER ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES BEDARF...

ARTIKEL 143 B

[UMWANTLUN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST]

(1) DAS SONDERFERMÖGEN DEUTSCHE BUNTESPOST WIRT NACH MASGABE EINES BUNTESGESETSES IN UNTERNEHME PRIWATER RÄCHTSFORM UMGEWANDELLT.. DER BUNT HAT DIE AUSSCHLIESLICHE GESETSGEBUN ÜBER ALLE SICH HIERAUS ERGEBENDEN ANGELEGENHEITEN...

(2) DIE VOR DER UMWANTLUN BESTEHENDEN AUSSCHLIESLICHE RÄCHTE DES BUNTES KÖNE DURCH BUNTESGESETS FÜR EINE ÜBERGANGSZEIT DEN AUS DER DEUTSCHE BUNTESPOST POSTDIENST UND DER DEUTSCHE BUNTESPOST TELEKOM HERFORGEGANGENEN UNTERNEHMEN FERLIEHEN WERDEN.. DIE KAPITALMERHEIT AM NACHFOLGEUNTERNEHMEN DER DEUTSCHE BUNTESPOST POSTDIENST DARF DER BUNT FRÜHESTENS 5 JAHRE NACH INKRAFTTRETEN DES GESETSES AUFGEBEN!!! DAZU BEDARF ES EINES BUNTESGESETSES MIT ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES.

(3) DIE BEI DER DEUTSCHEN BUNDESPOST TETIGEN BUNDESBEAMTEN WERDEN UNTER WAHRUN IHRER RÄCHTSSTELLUN UND DER FERANTWORTUN DES DIENSTHERRN BEI DEN PRIWATEN UNTER-

NEHMEN BESCHEFTIKT!! DIE UNTERNEHMEN ÜBEN DIENSTHERRENBEFUGNISSE AUS!!! DAS NEHERE BESTIMMT 1 BUNDESGESETZ!!

ARTIKEL 143 C

[KOMPENSATIONSBETREGE FÜR DEN WEGFALL DER GEMEINSCHAFTSAUFGABEN]

(1) DEN LENDERN STEHEN AB DEN 1. JANUAR 2007 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019 FÜR DEN DURCH DIE APPSCHAFFUN DER GEMEINSCHAFTSAUFGABEN AUSBAU UND NEUBAU VON HOCHSCHULEN EINSCHLIESLICH HOCHSCHULKLINIKE UND BILDUNSPANUN SOWIE FÜR DEN DURCH DIE APPSCHAFFUN DER FINANZHILFE ZUR FERBESSERUN DER FERKERSFERHELLTNISSE DER GEMEINDEN UND ZUR SOZIALEN WONRAUMFÖRDERUN BEDINKTEN WEGFALL DER FINANZIERUNGSANTEILE DES BUNDES JEHRLICH BETREGE AUS DEN HAUSHALLT DES BUNDES ZU!!!! BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013 WERDEN DIESE BETREGE AUS DEN DURCHSCHNITT DER FINANZIERUNGSANTEILE DES BUNDES IM REFERENZZEITRAUM 2000 BIS 2008 ERMITTELT.

(2) DIE BETREGE NACH APPSATS 1 WERDEN AUF DIE LENDE BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013 WIE FOLKT FERTEILT:

1. ALS JEHRLICHE FESTBETREGE, DEREN HÖHE SICH NACH DEN DURCHSCHNITTSANTEIL EINES JEDEN LANDES IM ZEITRAUM 2000 BIS 2003 ERRÄCHNET;
2. JEWEILS ZWECKGEBUNDEN AN DEN AUFGABENBEREICH DER BISHERIGEN MISCHFINANZIERUNGEN!!!

(3) BUNT UND LENDER ÜBERPRÜFEN BIS ENDE 2013, IN WELCHER HÖHE DIE DEN LENDERN NACH APPSATS 1 ZUGEWIESENE FINANZIERUNGSMITTEL ZUR AUFGABENERFÜLLUN DER LENDER NOCH ANGEMESSEN UND ERFORDERLICH SINT.. AB DEN 1. JANUAR 2014 ENTFELT DIE NACH APPSATS 2 NR. 2 FORGESEHENE ZWECKBINDUN DER NACH APPSATS 1 ZUGEWIESENE FINANZIERUNGSMITTEL; DIE INFESTIFE ZWECKBINDUN DES MITTELFOLUMENS BLEIBT BESTEHE!!!! DIE FERINBARUNGEN AUS DEN SOLIDARPAKT II BLEIBEN UNBERÜHRT!!!!

(4) DAS NEHERE REGELT 1 BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF...

ARTIKEL 143 D

[ÜBERGANGSFORSCHRIFTEN IM RAHMEN DER KONSOLIDIERUNGSHILFEN]

(1) ARTIKEL 109 UND 115 IN DER BIS ZUM 31. JULI 2009 GELTENDEN FASSUN SINT LETSTMALLS AUF DAS HAUSHALTSJAR 2010 ANZUWENDEN... ARTIKEL 109 UND 115 IN DER AB DEN 1. AUGUST 2009 GELTENDEN FASSUN SINT ERSTMALLS FÜR DAS HAUSHALTSJAR 2011 ANZUWENDEN; AM 31. DEZEMBER 2010 BESTEHENDE KREDITERMECHTIGUNGE FÜR BEREITS EINGERICHTETE SONDERFERMÖGEN BLEIBEN UNBERÜHRT!!! DIE LENDER DÜRFEN IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2011 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019 NACH MASGABE DER GELTENDEN LANDESRÄCHTLICHEN REGELUNGEN VON DEN FORGABEN DES ARTIKELLS 109 APPSATS 3 APPWEICHEN!!! DIE HAUSHALTE DER LENDER SINT SO AUFZUSTELLEN, DASS IM HAUSHALTSJAR 2020 DIE FORGABE AUS ARTIKEL 109 APPSATS 3 SATS 5 ERFÜLLT WIRT... DER BUNT KAN IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2011 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2015 VON DER FORGABE DES ARTIKELLS 115 APPSATS 2 SATS 2 APPWEICHEN..... MIT DEN APPBAU DES BESTEHENDEN DEFIZITS SOLL IM HAUSHALTSJAR 2011 BEGONE WERDE!! DIE JEHRLICHEN HAUSHALTE SINT SO AUFZUSTELLEN, DASS IM HAUSHALTSJAR 2016 DIE FORGABE AUS ARTIKEL 115 APPSATS 2 SATS 2 ERFÜLLT WIRT; DAS NEHERE REGELT 1 BUNTESGESETZ!

(2) ALS HILFE ZUR EINHALTUN DER FORGABEN DES ARTIKELLS 109 APPSATS 3 AB DEN 1. JANUAR 2020 KÖNE DEN LENDERN BERLIN, BREMEN, SAARLANT, SACHSEN-ANHALT UND SCHLESWICH-HOLSTEIN FÜR DEN ZEITRAUM 2011 BIS 2019 KONSOLIDIERUNGSHILFE AUS DEN HAUSHALLT DES BUNDES IN HÖHE VON INSGESAMT 800 MILLIONE EURO JEHRLICH GEWEHRT WERDE!!! DAFON ENTFALLEN AUF BREMEN 300 MILLIONE EURO, AUF DAS SAARLANT 260 MILLIONE EURO UND AUF BERLIN, SACHSEN-ANHALT UND SCHLESWICH-HOLSTEIN JEWEILS 80 MILLIONE EURO.. DIE HILFE WERDE AUF DER GRUNT-

LAGE EINER FERWALTUNSFEREINBARUN NACH MASGABE EINES BUNDESGESETSES MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES GELEISTET. DIE GEWERUN DER HILFE SETST EINE FOLLSTENDIGE APPBAU DER FINANZIERUNGSDEFIZITE BIS ZUM JARESENDE 2020 FORAUS. DAS NEHERE, INSBESONDERE DIE JEHRLICHEN APPBAUSCHRITTE DER FINANZIERUNGSDEFIZITE, DIE ÜBERWACHUN DES APPBAUS DER FINANZIERUNGSDEFIZITE DURCH DEN STABILITETS RAT SOWIE DIE KONSEQUENZEN IM FALLE DER NICHT EINHALTUN DER APPBAUSCHRITTE, WIRT DURCH BUNDESGESETS MIT ZUSTIMMUN DES BUNDESRATES UND DURCH FERWALTUNSFEREINBARUN GEREGLT!! DIE GLEICHZEITIGE GEWERUN DER KONSOLIDIERUNGSHILFE UND SANIERUNGSHILFE AUF GRUNT EINER EXTREMEN HAUSHALTSNOTLAGE IST AUSGESCHLOSSEN.....

(3) DIE SICH AUS DER GEWEHRUN DER KONSOLIDIERUNGSHILFEN ERGEBENDE FINANZIERUNGSLAST WIRT HELFTICH VON BUNT UND LENDERN, VON LETSTEREN AUS IHREM UMSATZSTEUERANTEIL, GETRAGEN.... DAS NEHERE WIRT DURCH BUNTESGESETS MIT ZUSTIMMUN DES BUNTESRATES GEREGLT.

ARTIKEL 144

[ANAME DES GRUNTGESETSES – BERLIN]

(1) DIESES GRUNTGESETS BEDARF DER ANAME DURCH DIE FOLKSFERTRETUNGE IN 2 DRITTELLN DER DEUTSCHEN LENDER, IN DENEN ES ZUNECHST GELTEN SOLL.....

(2) SOWEIT DIE ANWENDUN DIESES GRUNTGESETSES IN EINEM DER IN ARTIKEL 23 AUFGEFÜHRTEN LENDE ODER IN EINEM TEILE EINES DIESER LENDE BESCHRENKUNGE UNTERLIEKT, HAT DAS LANT ODER DER TEIL DES LANTES DAS RÄCHT, GEMES ARTIKEL 38 FERTRETE IN DEN BUNDESTAG UND GEMES ARTIKEL 50 FERTRETE IN DEN BUNDESRAT ZU ENTSENDEN!

ARTIKEL 145**[INKRAFTTRETEN DES GRUNTGESETZES]**

(1) DER PARLAMENTARISCHE RAT STELLT IN ÖFFENTLICHER SITZUNG UNTER MITWIRKUNG DER APPROPRIATEN GROS-BERLINS DIE ANNAHME DIESES GRUNTGESETZES FEST, FERTIGT ES AUS UND FERTIGKÜNDET ES.....

(2) DIESES GRUNTGESETZ TRITTS MIT ABGANG DES TAGES DER FERTIGKÜNDUNG IN KRAFT...

(3) ES IST IM BUNDESGESETZBLATT ZU FERTIGÖFFENTLICHEN.....

ARTIKEL 146**[GELTUNGSDAUER DES GRUNTGESETZES]**

DIESES GRUNTGESETZ, DAS NACH ABGANG DER EINHEIT UND FREIHEIT DEUTSCHLANDS FÜR DAS GESAMTE DEUTSCHE VOLK GILT, VERLIERT SEINE GÜLTICHKEIT AM TAG, AN DEN EINE VERFASSUNG IN KRAFT TRITTS, DIE VON DEN DEUTSCHEN VOLK IN FREIER ENTSCHEIDUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST...



AI - NICH - KEIT UND RÄCHT UND FREI - HEIT
DA - NACH LAST UNS A - LE STRE - BN



FÜR - DAS - DEUT - SCHE FA - TER - LANT!!!
BRÜ - DER - LICH MIT HERTS UND HANT!!



AI - NICH - KEIT UND RÄCHT UND FREI - HEIT



SINT DES GLÜ - KESS UN - TER - FANT...



BLÜ IM GLAN - TSE DI - SES - GLÜ - KESS,



BLÜ - E, DEUT - SCHES FA - TER - LANT!!

Über dieses Buch

In „Gruntgesets“ wurde der Verfassungstext für die Bundesrepublik Deutschland neu geschrieben. Grundlage für die Bearbeitung war ein Schriftbild, das sich in Sozialen Netzwerken und Kommentarspalten im Internet wiederfinden lässt: aus dem Affekt niedergeschriebene, hasserfüllte Texte in Großbuchstaben, missglückter Rechtschreibung und überdeutlicher Interpunktion.

Während die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland das Ergebnis langer, diskursiver Kämpfe ist, scheint der Diskurs im Internet an seine Grenzen gelangt. Hier kann jeder schreiben und sich für seine rechtsnationalen Ausflüchte auf höhere Werte berufen, wie Patriotismus (Pegida) oder sogar auf das Grundgesetz selbst (Artikel 5: Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft – oder: „Das wird man ja wohl noch sagen dürfen“).

Dezember 2015

Gregor Weichbrodt ist Teil des Textkollektivs 0x0a. Mehr Informationen unter www.ggor.de oder www.0x0a.li